



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

Traktandenliste

1. Eröffnung, Traktandenliste, Mitteilungen
2. Protokoll der Synode vom 15. Juni 2020 – Genehmigung
3. Wahlen (keine)
4. Wort aus dem Rat
5. Informationen des Rates
6. Interne Untersuchung EKS: Mündliche Berichterstattung Rudin Cantieni Rechtsanwälte (mit Vorbehalt)
7. Nichtständige Kommission «Untersuchungskommission»
 - 7.1 Mandat und Ressourcenrahmen nichtständige Kommission «Untersuchungskommission»
 - 7.2 Wählbarkeit von Delegierten der Konferenzen in die weiteren Kommissionen gemäss § 21 lit. j der Verfassung EKS – Beschluss
 - 7.3 Wahl der Mitglieder einer nichtständigen Kommission «Untersuchungskommission»
8. Geschäftsordnung der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) («Reglement der Synode»): Bericht und Anträge der nichtständigen AV-Kommission, 1. Lesung (Fortsetzung) – Beschluss
9. Neue Vorstösse
 - 9.1 Interpellation Kostenfolgen
10. Digitale Kommunikationsplattform der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS: Konzept und Projektbudget – Beschluss
11. Rechenschaftsbericht 2019 – Genehmigung
12. Rechnung 2019 – Genehmigung
13. Ökumenisches Institut Bossey: Zielsumme 2021 – Beschluss
14. Missionsorganisationen: Sockelbeitrag 2021 – Beschluss
15. Wahlen in Stiftungsräte (keine bekannt)
16. Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS
 - 16.1 Jahresbericht 2019 – Kenntnisnahme
 - 16.2 Rechnung 2019 – Kenntnisnahme
 - 16.3 Zielsummen 2021 – Beschluss
17. Stiftung Brot für alle BFA
 - 17.1 Jahresbericht 2019 – Kenntnisnahme
 - 17.2 Rechnung 2019 – Kenntnisnahme
18. Decharge – Beschluss
19. Fragestunde (Art. 57 – 58 AV-Reglement SEK)
20. Synoden 2020 und 2021: Orte und Daten – Kenntnisnahme



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

2

Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

Protokoll der Synode vom 15. Juni 2020

Antrag

Die Synode genehmigt das Protokoll der Synode vom 15. Juni 2020.

Bern, 5. August 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Der Präsident Die Geschäftsleiterin
Pierre de Salis Hella Hoppe



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

7.1

Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

Mandat und Ressourcenrahmen nichtständige Kommission «Untersuchungskommission»

Anträge

1. Die Synode nimmt die Aufgaben der nichtständigen Kommission zur Kenntnis.
2. Die Synode nimmt den Zeitplan zur Kenntnis.
3. Die Synode nimmt den Finanzrahmen zur Kenntnis.

Bern, 24. August 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Der Präsident Die Geschäftsleiterin
Pierre de Salis Hella Hoppe

Nachdem eine ehemalige Mitarbeiterin der Geschäftsstelle gegen den ehemaligen Ratspräsidenten Vorwürfe hinsichtlich diverser «Grenzverletzungen» erhoben hat, hat der Rat für die rechtliche Untersuchung dieser Vorwürfe die Kanzlei Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG beauftragt. Die Vorwürfe der ehemaligen Mitarbeiterin beziehen sich auf den Zeitraum der ersten Amtsdauer des ehemaligen Ratspräsidenten.

Die Synode hat in der Versammlung vom 15. Juni 2020 beschlossen, dass die Leitung der Untersuchung fortan von einer dafür eingesetzten nichtständigen Kommission übernommen wird («Untersuchungskommission»).

Die Untersuchungskommission gewährleistet, dass die beauftragte Kanzlei ihren Auftrag erfüllen kann. Die Kanzlei erstattet ihren Bericht der Untersuchungskommission. Die Untersuchungskommission beurteilt den Bericht, zieht daraus die nötigen Schlüsse und stellt der Synode Antrag. Die Anträge sollen insbesondere auch Massnahmen der EKS zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle in der Zukunft beinhalten (Prävention und Intervention).

Das Synodenbüro geht davon aus, dass für die Regelung der Zusammensetzung und des Auftrags der Untersuchungskommission die Bestimmungen des AV-Reglements anzuwenden sind. Solange die Synode noch nicht über eine neue Geschäftsordnung beschlossen hat, soll grundsätzlich auf die bisherige Regelung abgestützt werden.

Nach Art. 16 Abs. 3 AV-Reglement kann das Synodenbüro den Auftrag der nichtständigen Kommission in eigener Kompetenz definieren. Das Büro kann zudem den Zeit- und Finanzrahmen festlegen.

Dem Büro bleibt es indessen unbenommen, auch im Bereich der ihm eingeräumten Kompetenzen Anträge an die Synode zu stellen. Das Büro gelangt deshalb an die Synode mit dem Antrag auf Kenntnisnahme bezüglich

- den Aufgaben,
- zum Zeitplan und
- zum finanziellen Punkt.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt im Übrigen auf Antrag der Nominationskommission.

Insbesondere zum finanziellen Punkt ist anzumerken, dass die Entschädigung der Kommissionen zu Lasten der EKS geht, wofür das Nähere im Spesenreglement der Geschäftsstelle vorgesehen ist (vgl. Art. 21 AV-Reglement sowie Verordnung über Sitzungsgeld und Honorare vom 4. April 2007). Die Kosten für die beauftragte Kanzlei wurden in der Kompetenz des Rates vereinbart (der Rat führt die laufenden Geschäfte der EKS; § 28 Verfassung).

Definition / Funktion der Kommission	Die Untersuchungskommission ist eine nichtständige Kommission der Synode der EKS
Vorgesetzte Stelle	Synode. Das Büro der Synode EKS koordiniert und überwacht die Arbeiten der Kommission.
Konstituierung	Die 7 Mitglieder der Kommission werden von der Synode gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder bezeichnet das Büro der Synode EKS nach Rücksprache mit der Nominationskommission das Präsidium der Kommission (vgl. Art. 16 und 17 AV-Reglement). Befugnisse für die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission: a. Handeln in dringenden Fällen (mit nachträglicher Genehmigung der Handlung in der folgenden Kommissionssitzung), b. jederzeitige Einberufung der Kommission, c. Ernennung der Stellvertretung (welche die Befugnisse nach a) und b) wahrnehmen kann).
Berichterstattung	Das Präsidium der Kommission hat dem Präsidium der Synode EKS monatlich und auf jede Synode hin über den Stand der Arbeiten in schriftlicher Form Bericht zu erstatten.
Zeitraumen (grob)	Die Kommission ist bestellt für die Dauer von September 2020 bis Juni 2021. 1. 15. Juni 2020: Entscheid der Synode über die Bildung der nichtständigen Kommission. 2. 13.–14. September 2020: Wahl der Kommissionsmitglieder durch die Synode. 3. Anschliessend: Konstituierung und Beginn der Kommissionsarbeiten. 4. Mitte Oktober 2020: Zwischenbericht zuhanden der Synode vom November 2020 (Nachversand); allenfalls mündliche Mitteilung an der Synode. 5. Mitte April 2021: Bericht zuhanden der Synode vom Juni 2021 / Vorlage allfälliger Anträge (Erstversand). 6. 13.–15. Juni 2021: Berichterstattung an der Synode / Beschluss über allfällige Anträge.
Aufgaben der Kommission	Die nachfolgenden Aufgabenpunkte dienen als Basis für die Arbeiten der Kommission: 1. Leitung der Untersuchung der beauftragten Anwaltskanzlei (Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG; Auftragserteilung durch Rat EKS) insbesondere, – ob die Vorwürfe der ehemaligen Angestellten berechtigt sind, d. h. ob und allenfalls inwiefern sich der Präsident und/oder andere Personen und/oder die EKS als Organisation der Beschwerdeführerin und/oder anderen Personen gegenüber rechtsverletzend oder unangemessen verhalten haben/hat und ob allenfalls weitere Grenzverletzungen stattgefunden haben; – ob während der Anstellungsdauer der ehemaligen Angestellten in der EKS angemessene und zumutbare Massnahmen vorhanden waren, um für ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu sorgen und um Mitarbeitende vor sexuellen Belästigungen und anderen Persönlichkeitsverletzungen zu schützen; – ob in der EKS heute Massnahmen vorhanden sind, die zur Verhinderung sexueller Belästigungen und anderer Formen von Machtmissbrauch erfahrungsgemäss notwendig und angemessen sind; – ob das Handeln des Rates im Zusammenhang mit der Erstattung der Beschwerde der ehemaligen Angestellten korrekt war (inkl. der Frage, ob und in welcher Weise weitere externe Fachstellen (z. B. «Limita») beigezogen wurden und wie dies begründet wird).

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Ansprechstelle für Rückfragen der beauftragten Anwaltskanzlei (Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG). 3. Entgegennahme des Berichts und Auswertung der Ergebnisse der Untersuchungen der beauftragten Anwaltskanzlei (Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG). Berücksichtigt werden differenzierte Begrifflichkeiten (Grenzverletzung, sexueller Übergriff, Schutz der persönlichen Integrität, arbeitgeberische Fürsorgepflicht u.a.) sowie allenfalls die Rolle weiterer beteiligter Gremien. 4. Erarbeitung von Anträgen an die Synode für die weitere Arbeit und Umsetzung von Massnahmen (z. B. Verhaltenskodex).
Kompetenzen	<p>Nach Art. 20 Abs. 1 AV-Reglement kann die Kommission im Rahmen ihres Auftrages Fachleute beiziehen. Diese nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Zudem kann sie – nach Fertigstellung des Berichts durch die Anwaltskanzlei Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG – die Herausgabe sämtlicher Akten der EKS (Protokolle, Schreiben, interne Notizen etc.) verlangen.</p>
Finanzrahmen	<p>Das Budget der nichtständigen Kommission beträgt CHF 40 000. Es beinhaltet Sitzungsgelder und Spesen sowie nach Bedarf weitere externe Mandate (beispielsweise für Zuzug von Fachleuten oder Fachstellen. Für die Dauer September 2020 bis Juni 2021 wird von 10 Sitzungen ausgegangen.</p> <p>Für den Vorauftrag an die Anwaltskanzlei (Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG) bis zur Synode im Juni 2020 war ein Kostendach von CHF 10 000 inkl. Mehrwertsteuer vereinbart. Tatsächlich sind bis zur Synode im Juni 2020 (inkl. Teilnahme der beiden Anwälte an der Synode) CHF 12 680 angefallen und berechnet. Im Folgeauftrag durch den Rat vom 23.07.2020 wurde vereinbart, dass insgesamt CHF 130 000 (exkl. MwSt.) nicht überschritten werden dürfen. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Es ist vertraglich festgehalten, dass gemäss Synodebeschluss die Auftragnehmerin (Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG) der nichtständigen Kommission Bericht erstattet und ihren Anordnungen untersteht.</p> <p>Eine administrative Assistentin der Geschäftsstelle steht der nichtständigen Kommission unter Einhaltung strikter Vertraulichkeit und auf Wunsch für Protokollführung und administrative Vorbereitung der Sitzungen zur Verfügung.</p>



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

7.2

Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

Wählbarkeit von Delegierten der Konferenzen in die weiteren Kommissionen gemäss § 21 lit. j der Verfassung EKS

Antrag

Die Synode beschliesst, dass in die weiteren Kommissionen gemäss § 21 lit. j der Verfassung EKS auch Delegierte der Konferenzen gemäss § 25 der Verfassung EKS wählbar sind.

Heiden, 3. August 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident Die Mitglieder
Koni Bruderer Catherine Berger und Gilles Cavin

Gemäss § 21 lit. j der Verfassung EKS setzt die Synode weitere Kommissionen ein «und wählt deren Mitglieder». In dieser Formulierung wird nicht geklärt, ob Kommissionsmitglieder Mitglieder der Synode sein müssen. Die Verfassung kann nun auf zwei verschiedene Arten ausgelegt werden:

1. Es lässt sich argumentieren, dass betreffend die Frage, ob Kommissionsmitglieder Mitglieder der Synode sein müssen, eine Lücke vorliegt, welche durch ein Reglement geschlossen bzw. geregelt werden muss.
Das bedeutet, dass in einem noch zu erarbeitenden Geschäftsreglement zu den «weiteren» Kommissionen zu definieren ist, ob Kommissionsmitglieder Angehörige der Synode sein müssen oder nicht bzw. ob ein gewisser Anteil der Kommissionsmitglieder (z. B. weniger als die Hälfte) Nichtmitglieder sein dürfen oder nicht.
Weil es noch kein Geschäftsreglement der EKS gibt, gilt gemäss § 43 Abs. 3 der Verfassung EKS als Übergangsrecht «das bisherige Recht», also das «alte» AV-Reglement. Gemäss AV-Reglement (Art. 16) bestehen nichtständige Kommissionen aus drei bis sieben Mitgliedern *der Abgeordnetenversammlung*. Nach «altem Recht», müssen Kommissionsmitglieder der Synode also Mitglied der Synode sein.
2. Es liesse sich aus der Formulierung der Verfassung auch argumentieren, dass § 21 lit. j bewusst offen lässt, ob Mitglieder von synodalen Kommissionen zwingend Mitglieder der Synode sein müssen. Sobald die Synode also gewisse Personen in eine synodale Kommission wählt, gehören sie dieser Kommission an. Bei dieser Rechtsauffassung geht § 21 lit. j der Verfassung (im Sinne von Statuten eines Vereins) als höheres Recht den Bestimmungen im Reglement – und damit auch den als Übergang geltenden Bestimmungen im AV-Reglement – vor. Dann müssten Kommissionsmitglieder nicht zwingend Mitglieder der Synode sein.

Was nun?

In der noch zu führenden Diskussion über das Geschäftsreglement hat die Synode zu bestimmen, welcher Auslegung von § 21 lit. j der Verfassung sie den Vorzug geben will.

Aktuelle Fragestellung:

Bei der Wahl von Mitgliedern in die synodale Untersuchungskommission vom 13.–14. September 2020 stellt sich unter anderem Gabriela Allemann als Delegierte der Frauenkonferenz zur Verfügung. Die Delegierten von Konferenzen haben gemäss § 25 der Verfassung Stimm- und Antragsrecht in der Synode, sind selber aber nicht Mitglieder der Synode. Die Delegierten der Konferenzen haben gemäss dem «alten» AV-Reglement als «Delegierte mit beschränkten Mitwirkungsrechten» z. B. auch das Recht, Motionen oder Interpellationen einzureichen oder zu unterstützen. Insbesondere im Rahmen der von ihnen speziell bearbeiteten Themen tragen sie wesentlich zur Meinungsbildung innerhalb der Synode bei. Vor diesem Hintergrund erachtet es die Nominationskommission als wichtig, dass neben den vorgeschlagenen sieben Mitgliedern der Synode auch eine Delegierte der Frauenkonferenz in die Untersuchungskommission als Mitglied gewählt werden kann. Da die oben dargelegte Diskussion zur Auslegung von § 21 lit. j der Verfassung noch nicht geführt wurde, Rechtsunsicherheit aber zwingend zu vermeiden ist, stellt die Nominationskommission der Synode vor den konkreten Wahlen der Mitglieder in die Untersuchungskommission diesen Antrag.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

7.3

Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

Wahl der Mitglieder einer nichtständigen Kommission «Untersuchungskommission»

Heiden, 10. August 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident
Koni Bruderer

§ 21 lit. j. der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz lautet: *Die Synode setzt Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder.*

Für die Wahl in die nichtständige Kommission «Untersuchungskommission» stellen sich zur Verfügung:

- Gabriela Allemann Frauenkonferenz
- Rolf Berweger ZG
- Corinne Duc ZH
- Barbara Hirsbrunner GR
- Marie-Claude Ischer VD
- Roland Stach BEJUSO
- Lars Syring ARAI
- Hansruedi Vetsch TG
- Eine weitere Kandidatur aus der Romandie folgt mit Nachversand



Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

Geschäftsordnung der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) («Reglement der Synode»): Bericht und Anträge der nichtständigen AV-Kommission, 1. Lesung (Fortsetzung)

Anträge der nichtständigen Kommission Synode-reglement

1. Die Synode beschliesst das Reglement der Synode.
2. Die Synode beschliesst, dass das Reglement der Abgeordnetenversammlung vom 7. November 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2007, auf den 31. Dezember 2020 aufzuheben sei und das Reglement der Synode auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen sei.
3. Die Synode beschliesst, dass eine Redaktionskommission i.S.v. Art. 20 des Reglements der Synode einzusetzen sei mit der Aufgabe, die rechtlichen Grundlagen der Synode EKS laufend anzupassen.

Bern, 2. Juli 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Der Vizepräsident Die Geschäftsleiterin
Daniel Reuter Hella Hoppe

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 6. November 2018 hat die Abgeordnetenversammlung (AV) eine nichtständige Kommission Synodereglement berufen. Diese wurde damit beauftragt, das Reglement für die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) vorzubereiten. Im Beschluss wurde der nichtständigen Kommission die Weisung erteilt, insbesondere das

- «Verständnis der Synode zu beschreiben (u.a. zu Bedeutung und Formen der geistlichen Leitung und des geistlichen Lebens der Synode, zu Formen der Zusammenarbeit an Synoden)» sowie
- Bestimmungen zu formulieren, «die sich in direkter Folge von neuen Verfassungsbestimmungen ergeben (u.a. Verfahren zur Einführung von Handlungsfeldern, Verfahren zur Aufnahme von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften, Anpassung von Wahlverfahren)» sowie
- Bestimmungen zur Unvereinbarkeit und zum Beschlussverfahren.

Sodann wurde die nichtständige Kommission beauftragt, dafür zu sorgen, dass Bestimmungen, welche die Synode betreffen «in terminologischer Hinsicht» überarbeitet werden. Die Kommission soll insbesondere darüber befinden, ob diese Aufgabe einer Redaktionskommission zu übertragen ist.

Das AV-Büro bezeichnete Andrea Trümpy als Präsidentin der Kommission. Als weitere Mitglieder wurden Doris Wagner, Barbara Hirsbrunner, Jean-Marc Schmid, Guy Liagre, Florian Fischer und Willi Honegger berufen.

Die Kommission tagte in den Monaten Februar bis September 2019 zehn Mal zu Vorbereitung der Vorlage zum Reglement der Synode.

Die Kommission wurde mit Beschluss vom 6. November 2018 auch dazu angehalten, in ihren Beratungen den Rat beizuziehen. Die Kommission besuchte den Rat an seiner Retraite im Mai 2019 in Ueberstorf und an seiner Sitzung vom August 2019, wo die Kommissionspräsidentin jeweils über den Stand der Kommissionsarbeit referierte.

Neues Reglement der Synode EKS

Das Reglement lehnt sich stark an die bisherige Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung (AV) an. Diese wurde am 7. November 2005 beschlossen und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt – ist also noch relativ jung –, und hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Die Reihenfolge der bisherigen Kapitel wurde übernommen, wobei aber neue Kapitel eingefügt wurden. Die Bestimmungen werden wie folgt gegliedert:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Synodepräsidium
- III. Geschäftsstelle
- IV. Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- V. Kommissionen
- VI. Vorbereitung der Synodegeschäfte
- VII. Festsetzen der Traktanden, Einberufung und Tagesordnung
- VIII. Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen
- IX. Redeordnung

- X. Abstimmungsverfahren und Anträge
- XI. Verfahren zur Feststellung von Konsens
- XII. Synodale Vorstösse
- XIII. Protokoll und Veröffentlichung
- XIV. Schlussbestimmung

Insbesondere wurden die parlamentarischen Vorstösse (neu unter dem Titel «synodale Vorstösse») sämtlich beibehalten.

Neuerungen

Das demokratische Organ der Kirchengemeinschaft – neu: die Synode – soll gestärkt werden. Eine Aufwertung der Versammlung erfordert nach der Ansicht der nichtständigen Kommission, dass auch das Synodepräsidium gestärkt werden muss. Deshalb werden für das Synodepräsidium zusätzliche Aufgaben vorgesehen:

Das Präsidium kann der Synode neu die Formulierung einer Anregung zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung beantragen. Weiter kann das Präsidium den Antrag stellen zur Verfahrensgestaltung hinsichtlich

- der Bestimmung von Handlungsfeldern sowie
- der Aufnahme neuer Mitglieder und
- der Assoziierung von Glaubensgemeinschaften und Kirchen.

Dem Präsidium soll mehr Kontinuität ermöglicht werden.

Die Wiederwahl des Synodepräsidenten, der Synodepräsidentin ist einmal möglich. Die Mitglieder des Vizepräsidiums können mehrmals wiedergewählt werden (Art. 8).

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass ein bestimmtes Geschäft im Konsensverfahren beraten werden kann (vgl. Art. 51).

Die Redezeit der Votanten soll generell beschränkt werden (Art. 39).

Einzelne Synodale können sich zu einer Gruppe zusammenschliessen und den Rat zu den Sitzungen einladen. Wenn sie ihren Zusammenschluss dem Präsidium bekannt geben, sind sie berechtigt in ihrem Namen eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen (Art. 30).

Es wird eine Redaktionskommission vorgesehen (Art. 20).

Der Ordnungsantrag sowie der Ausstand werden definiert (Art. 43, 50 sowie 37).

Der Rat kann seinen Antrag bis zur Schlussabstimmung zurückziehen (Art. 47).

Die Präsidentin bzw. der Präsident EKS kann das Wort an die Synode richten (Art. 6 Abs. 4).

Erfüllung des Auftrags

Die nichtständige Kommission hat ihren Auftrag mit der Vorlage dieses Entwurfs erfüllt. Insbesondere wird ein Verfahren zur Einführung von Handlungsfeldern vorgesehen (Art. 9, 12) sowie ein solches zur Aufnahme von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Art. 8, 11).

Es werden zudem Bestimmungen vorgesehen zu Bedeutung und Formen der geistlichen Leitung sowie des geistlichen Lebens der Synode (Art. 5, 6).

Auch Formen der Zusammenarbeit an der Synode werden vorgeschlagen (Art. 6, 9-12, 15, 21, 30, 51).

Es werden das Wahl- und das Beschlussverfahren geregelt sowie eine Bestimmung für die Unvereinbarkeit vorgesehen (Art. 41ff.).

Die nichtständige Kommission beantragt im Übrigen, dass die Überprüfung von Bestimmungen in terminologischer Hinsicht und die Synode betreffend einer Redaktionskommission als ständiger Kommission zu übertragen ist. Dies ist in Art. 20 vorgesehen.

Inkraftsetzung des Reglements

Die Kommission beantragt die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2021.

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Reglement der Synode, Entwurf vom 12. September 2019 / [Anpassungen nach HAV 2019](#)

Vorschlag der Kommission	Bemerkungen der Kommission
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 ¹ Die Verfassung regelt die Zusammensetzung der Synode, ihre Befugnisse sowie das Wahl- und Stimmrecht. ² Ordentliche Synoden finden in der Regel zweimal im Jahr an den von ihr zuvor bestimmten Tagungsorten statt. ³ Ausserordentliche Synoden finden statt: a) auf Beschluss der Synode; b) auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedkirchen, aber mindestens eines Viertels der Synodalen; c) auf Beschluss des Synodepräsidiums; d) auf Beschluss des Rates. ⁴ Ort und Zeit der ausserordentlichen Synoden werden durch die <u>Synodepräsidentin</u> , oder den <u>Synodepräsidenten</u> , der Synode festgesetzt.	Zu Abs. 2: Da die neue Verfassung EKS keine Bestimmungen zu Ort und Zeit der Synode enthält, muss dies hier geregelt werden.
Art. 2 ¹ Das Wahlverfahren, die Amtsdauer und die Entschädigung der Synodalen und ihrer Stellvertretung richten sich nach den Bestimmungen der durch sie vertretenen Mitgliedkirchen. Vertretungen sind nur für mindestens den ganzen Tag möglich. ² Die Mitgliedkirchen melden <u>der Geschäftsstelle</u> ihre Synodalen und ihre allfälligen Stellvertretungen.	
Art. 3	

Gelöscht: oder

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsidenten

Gelöscht: dem Synodepräsidium

<p>Das <u>Synodepräsidium</u> beschliesst in Rücksprache mit dem Rat über Inhalt, Form und Zeitpunkt der Kommunikation von Traktandenliste, Vorlagen und Beschlüssen.</p>	
<p>Art. 4 ¹ Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. ² Die Synode kann mit Zweidrittelmehrheit <u>der anwesenden Synodalen</u> die geschlossene Beratung eines Geschäftes beschliessen. Bevor die Synode über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät, verlassen Publikum, Medien und weitere nicht stimmberechtigte Anwesende insbesondere die Konferenzdelegierten sowie die Delegierten der assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) den Verhandlungssaal. ³ An geschlossenen Beratungen nehmen nur die Synodalen sowie der Rat teil, es sei denn, die <u>anwesenden</u> Synodalen beschliessen den Ausstand des Rates mit einer Zweidrittelmehrheit. <u>⁴Über die Protokollierung der Beratung während geschlossener Versammlung muss gesondert abgestimmt werden.</u> ⁵ Die Zulassung von Medien ist Sache der Synodepräsidentin oder des Synodepräsidenten.</p>	<p>Zu Abs. 3: Der Beschluss über den Ausstand des Rates ist für absolute Ausnahmefälle vorgesehen. Für den Beschluss über den Ausstand gilt überdies das qualifizierte Mehr.</p>
<p>⁶ Für Vertreterinnen und Vertreter der Medien stehen, soweit es der Raum gestattet, Plätze zur Verfügung.</p>	
<p>⁷ Ton- und Filmaufnahmen <u>müssen</u> durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten <u>bewilligt</u> werden.</p>	
<p>Art. 5 ¹ Die Verhandlungstage der Synode beginnen mit einer Besinnung. An mehrtägigen Tagungen findet ein Gottesdienst statt. Jeder Sitzungstag wird mit Andacht, Gebet oder Lied eröffnet und wieder geschlossen.</p>	

Gelöscht: Präsidium

Gelöscht: 4

Gelöscht: 5

Gelöscht: 6

Gelöscht: können

Gelöscht: untersagt

<p>² Gottesdienst und Liturgie werden vom Synodepräsidium verantwortet. Die gastgebende bzw. örtliche Kirche, der Rat und die Präsidentin oder der Präsident der EKS werden einbezogen.</p> <p>³ Neue Synodale und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter leisten zu Beginn der Synode ein Amtsgelübde. Das Gelübde lautet: «Versprechen Sie vor Gott <u>und dieser Synode</u>, nach Ihrem besten Wissen und Gewissen, <u>das Ihnen übertragene Amt zum Wohle unserer Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und ihrer Mitgliedkirchen treu und</u> gewissenhaft zu erfüllen?». Das Amtsgelübde wird geleistet durch das Aussprechen der Worte: «Ja, mit Gottes Hilfe».</p>	
<p>Art. 6</p> <p><u>¹ Auf Antrag der Kommission für die Gesprächssynoden führt die Synode über Fragen, die eine vertiefte Aussprache erfordern, eine Gesprächssynode durch.</u></p> <p><u>² Anlässlich von Gesprächssynoden können keine Beschlüsse gefasst werden, Konsultativabstimmungen unter den Synodalen sind indessen möglich.</u></p> <p><u>³ Die Kommission für die Gesprächssynoden bereitet den Antrag in Absprache mit dem Synodepräsidium vor und bringt ihn vor die Synode.</u></p> <p><u>⁴ Der Synodebeschluss regelt:</u></p> <p><u>a) das Thema,</u></p> <p><u>b) Ziel und Zweck,</u></p> <p><u>c) Datum und Zeit,</u></p> <p><u>d) den Grad der Öffentlichkeit,</u></p> <p><u>e) den Kreis der Teilnehmenden,</u></p> <p><u>f) den Kostenrahmen.</u></p>	

Gelöscht: die Verfassung EKS und alle für die Synode EKS bestehenden Bestimmungen treu einzuhalten und die

Gelöscht: n

Gelöscht: Aufgaben

Gelöscht: Zu Abs. 1: Diese Bestimmung soll die «Einmaligkeit» der Versammlung der Synodalen hervorheben, indem die Versammlung jeweils unter ein besonderes Thema gestellt werden kann. Mit anderen Worten soll die Möglichkeit von thematischen Synoden geschaffen werden.¶

Zu Abs. 3: Die Durchführung der Diskussion kann bei thematischen Synoden u.a. mit Referaten und der Bildung von Diskussionsgruppen gestaltet werden. Als *besondere Form der Diskussion* kann auch die Durchführung einer Gesprächssynode beschlossen werden. Unter einer Gesprächssynode wird hier eine Aussprache verstanden über ein «zentrales oder zukunftssträchtiges Thema der Kirche» (Formulierung der Aargauer Landeskirche). Die halb- oder ganztägige Gesprächssynode ist öffentlich, Mitarbeitende und Mitglieder der Mitgliedkirchen und der EKS können (als Gäste) an den Diskussionen teilnehmen. Eine Gesprächssynode fasst *keine verbindlichen Beschlüsse*, führt aber richtungsweisende Diskussionen, deren Ergebnisse die Entwicklung der EKS beeinflussen können.

<p><u>5 Für die nähere Vorbereitung, den Ort und die Durchführung der Gesprächssynode ist im Rahmen des Synodebeschlusses die Kommission für die Gesprächssynoden zuständig.</u></p> <p><u>7 Die Synodalen sind verpflichtet, an den Gesprächssynoden teilzunehmen.</u></p> <p><u>8 Einladung und Eröffnung der Gesprächssynode obliegen der Synodenpräsidentin oder dem Synodenpräsidenten.</u></p>	
<p>Art. 7 Arbeitsprachen der Synode sind Deutsch und Französisch. § 12 Abs. 2 Verfassung EKS bleibt vorbehalten.</p>	
<p>II. Synodepräsidium</p>	
<p>Art. 8 1 Das <u>Synodepräsidium</u> setzt sich zusammen aus der <u>Synodepräsidentin</u> oder dem <u>Synodepräsidenten</u> und zwei <u>Synodevizepräsidentinnen</u> oder <u>Synodevizepräsidenten</u>.</p> <p>2 Die <u>Synodepräsidentin</u> oder der <u>Synodepräsident</u> wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Die <u>Synodevizepräsidentinnen</u> und <u>Synodevizepräsidenten</u> werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Zu Abs. 2: Mit der Möglichkeit zur Wiederwahl kann im Präsidium mehr Kontinuität gewährleistet werden. Bis jetzt hatte die Präsidentin kaum die Möglichkeit, das Präsidium weiter zu entwickeln, eigene Erfahrungen zu verwerten und neue Impulse einzubringen, weil die <u>Amts-dauer sehr kurz war</u>. In der kurzen Dauer steht im Vordergrund, dass die nötige Sicherheit bei der Verfahrensleitung gewonnen wird; bei der «Einarbeitung» ist es hilfreich, wenn auf bisherige Praxis abgestellt werden kann und das Präsidium wird eher «konservativ» ausgeübt. Neu soll das Präsidium auch für die Leitung des Konsensverfahrens, Gesprächssynoden, Workshops zuständig sein. Mit der Möglichkeit zur Wiederwahl bleiben der Synode Erfahrung und Vertrauen, welche die Versammlungsleitung gewinnt, länger erhalten.</p>
<p><u>3 Das Synodepräsidium bezeichnet im Einvernehmen mit dem Rat eine Person aus der Geschäftsstelle als Sekretärin oder Sekretär der Synode. Diese Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Synodepräsidiums teil. Die Präsidentin bzw. der Präsident EKS oder eine Vertretung des Rates können zu den Sitzungen eingeladen werden.</u></p>	<p>Zu diskutieren sein wird, ob – wie im alten System – weiterhin davon auszugehen ist, dass ein «Vize» in der Regel immer auch Präsident werden will und soll. Auch das Vize-Amt ist herausfordernd; mit der neuen Ausgestaltung der Synode wird die Belastung wohl für alle Mitglieder des Präsidiums zunehmen (es sollen neu Formen für die «Pflege» der Kirchengemeinschaft gefunden werden, das geistliche Leben soll gefördert werden, der erweiterte Kreis der Assoziierten soll sinnvoll einbezogen werden und es sollen Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung «formuliert» werden).</p>
<p><u>4 Die Entschädigung des Präsidiums geht zu Lasten der EKS.</u></p>	
<p>Art. 9 1 Dem Präsidium obliegen die ihm von der Synode übertragenen Aufgaben, insbesondere</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. a: Mit den Kommissionen sind jene der Synode gemeint. Soll die Synode mehr Bedeutung erlangen, wird sie in Zukunft auf die Unterstützung von Kommissionen angewiesen sein u.a. bei der Vorbereitung von «Anregungen» nach § 21 lit. c. Verfassung EKS, Vorbereitung einer Gesprächssynode, Pflege</p>

- Gelösch:** 1 Die Synode steht nach Möglichkeit unter einem Thema. Die Synodalen können beim Synodepräsidium Themenvorschläge anmelden. ¶
- ¶
- 2 Das Synodepräsidium beantragt der Synode, das allfällige Thema für die folgende Synode bzw. die allfälligen Themen für folgende Synoden zur Beschlussfassung. ¶
- ¶
- 3 Die Synode entscheidet in der Regel auch über die Art und Weise der Diskussion, wenn sie der Synode ein bestimmtes Thema zugeordnet hat. Die Synode kann insbesondere die Durchführung einer Gesprächssynode beschliessen. Der Entscheid über die Art und Weise der Diskussion ist jeweils an einer vorangehenden Synode zu treffen. ¶
- ¶
- 4 Die liturgischen Elemente wie Gottesdienst, Gebet, Liturgie und Gesang sollen dem Thema während der ganzen Synode grosse Aufmerksamkeit schenken. Die Präsidentin bzw. der Präsident EKS richtet das Wort an die Synode. ¶
- ¶
- 5 Die Mitgliedkirchen und ihre Gemeinden werden eingeladen, die Themen zu diskutieren. ¶
- ¶
- 6 Zur Vorbereitung der Themen können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- Gelösch:** P
- Gelösch:** P
- Gelösch:** P
- Gelösch:** V
- Gelösch:** V
- Gelösch:** Präsidentin
- Gelösch:** Präsident
- Gelösch:** Vizepräsidentinnen
- Gelösch:** Vizepräsidenten
- Gelösch:** ¶
- Gelösch:** 5
- Gelösch:** P
- Gelösch:** 6

<p>a) die Koordination zwischen der Synode und dem Rat bzw. seiner Geschäftsstelle, den Konferenzen, Kommissionen und den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften und</p> <p>b) die Einladung von ständigen Gästen und Gästen für einzelne Synoden.</p>	<p>der Kirchengemeinschaft, Einbezug der Assoziierten (vgl. Art. 10: Die «Anregung» entspricht ihrem Wesen nach der parlamentarischen Initiative).</p> <p>Zu Abs. 1 lit. b: Als ständige Gäste kommen u.a. Vertreterinnen und Vertreter des Pfarrvereins in Frage bzw. anderer Berufsverbände.</p>
<p>Art. 10</p>	
<p>Art. 11</p>	
<p>Art. 12</p>	
<p>III. Geschäftsstelle</p>	
<p>Art. 13</p> <p>¹ Das Synodepräsidium kann Kompetenzen und Ressourcen der Geschäftsstelle beiziehen im Einvernehmen mit dem Rat.</p> <p>² Der Geschäftsstelle obliegen die ihr durch die Synode zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die administrative Organisation der Synode. Sie ist für die Übersetzung der Voten, der Anträge sowie der schriftlichen Unterlagen in die beiden Arbeitssprachen besorgt und führt ein Verzeichnis der gemeldeten Synodalen und ihrer Stellvertretung.</p>	<p>Zu Abs. 1: Das Präsidium soll – im Einvernehmen mit dem Rat – von der Geschäftsstelle unterstützt werden. In der bisherigen Regelung für das AV-Büro wird die administrative Organisation und die Übersetzung hervorgehoben. Für die Synode werden aber zusätzliche Kompetenzen aus der Geschäftsstelle benötigt, so bei der Vorbereitung einer Gesprächssynode, bei der «Pflege» der Kirchengemeinschaft oder für das Konsensverfahren (Kompetenzen der Fachbeauftragten, z.B. liturgische Kompetenzen).</p> <p>Zu Abs. 2: entspricht Art. 9 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>IV. Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler</p>	
<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Synode wählt aus ihrer Mitte zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und zwei Ersatzstimmenzählerinnen oder Ersatzstimmenzähler auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 10 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement.</p>

Gelöscht: ² Hinzu kommen Vorbereitungsaufgaben hinsichtlich: ¶

- ¶ a) der Formulierung einer Anregung zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung;¶
- ¶ b) des Verfahrens für die Bestimmung von Handlungsfeldern;¶
- ¶ c) des Verfahrens für die Assoziation von Kirchen und Gemeinschaften sowie ¶
- ¶ d) des Verfahrens für die Aufnahme neuer Mitgliedkirchen.¶

Gelöscht: ³ Das Präsidium kann der Synode beantragen, dass eine der Aufgaben nach Abs. 2 a) – d) vorbereitet werden soll. Der Beschluss der Synode legt fest, ob die Vorbereitung ...

Gelöscht: Zu Abs. 1: Die Formulierung einer Anregung nach § 21 lit. c Verfassung ist ein eigenständiges Geschäft. Das synodale Mittel der «Anregung» ist vergleichbar mit der parlamentarischen Initiative: Die Synode soll eine Anregung zu ...

Gelöscht: ¶

¹ Das Präsidium beantragt der Synode, dass eine Anregung zum kirchlichen Leben oder zur kirchlichen Auftragsbefüllung i.S.v. § 21 lit. c Verfassung formuliert werden soll. Di ...

Gelöscht: a) die Vorbereitung der Anregung einer Kommission oder dem Rat übertragen wird sowie ¶

¶ b) der zeitliche Rahmen.¶

Gelöscht: Im Vorfeld der Assoziation müssen die Bedingungen ausgehandelt werden. Für die Aufnahme der Verhandlungen muss ein Mandat erteilt werden. Zu regeln ist, ...

Gelöscht: 1 Das Präsidium kann der Synode beantragen, dass eine Kirche oder Glaubensgemeinschaft assoziiert werden soll und dafür Verhandlungen aufgenommen werden sollen.¶

¶

Gelöscht: Es handelt sich hier um eine Verfahrensbestimmung: Der Anstoss zur Bestimmung eines Handlungsfeldes soll (auch) von der Synode ausgehen können. Würde allein von einer Befugnis des Rates ausgegangen, die Bestimmung ...

Gelöscht: Das Präsidium kann der Synode die Eröffnung des Verfahrens zur Vorbereitung eines Handlungsfeldes beantr ...

<p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sind in Zusammenarbeit mit dem <u>Synodepräsidium</u> für die Vorbereitung der Wahl und Abstimmungen der Synode zuständig und stellen deren Ergebnis fest.</p>	
<p>V. Kommissionen und Fraktionen A. Ständige Kommissionen</p>	
<p>Art. 15 Die Synode wählt aus ihrer Mitte a) die Geschäftsprüfungskommission; b) die Nominationskommission; c) die Redaktionskommission; d) die Kommission für die Gesprächssynoden, e) allfällige weitere <u>ständige</u> Kommissionen.</p>	
<p>a) Geschäftsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 16 1 Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig. Wird für ein Geschäft eine vorberatende Kommission der Synode eingesetzt, beschränkt sich die Prüfungspflicht der Geschäftsprüfungskommission auf die finanziellen Aspekte der Vorlage. 2 Die Geschäftsprüfungskommission überprüft den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung und nimmt dazu schriftlich zuhander der Synode Stellung. 3 Sie prüft die Geschäftsführung des Rates. Sie kann jederzeit vom Rat Auskünfte verlangen. 4 Die Geschäftsprüfungskommission prüft, ob die Jahresrechnung die geltenden Standards <u>ein</u>hält. 5 Die Geschäftsprüfungskommission beantragt jährlich der Synode die Wahl der Revisionsstelle.</p>	<p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 4: Die Jahresrechnung soll auf die Einhaltung der geltenden Standards geprüft werden. Zu Abs. 4: Die Verfassung EKS sieht in § 35 eine Revisionsstelle vor. Diese hat Buchführung und Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben zu prüfen. Neben dieser externen Revision sieht die Verfassung in § 23 eine interne Kontrolle durch die Geschäftsprüfungskommission vor: Auch die Geschäftsprüfungskommission soll bei ihrer Prüfung davon ausgehen können, dass die üblichen Standards eingehalten werden. Zu diesen Standards gehören jene nach GAAP FER 21. Zu Abs. 5: Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission. Die Kommission hatte in einer ersten Fassung des Reglements folgende Bestimmung vorgesehen: «Die Geschäftsprüfungskommission schlägt der Synode die Höhe der Entschädigung des Rates vor.» Nach längerer Diskussion wurde diese Bestimmung aus dem Entwurf gestrichen, weil nach Ansicht der Kommission die Rolle der Geschäftsprüfungskommission eher darin liegt, ein Geschäft oder einen</p>

Gelöscht: Präsidium

Gelöscht: ¶
d) die Konsenskommission sowie

Gelöscht: e

Gelöscht: insbesondere nach GAAP FER 21

	Entwurf von Normen zu prüfen, als selber ein Geschäft oder Normen vorzuschlagen. Mit anderen Worten: Sie ist ein Gremium der Kontrolle, nicht der Gestaltung.
Art. 17 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen. ² Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Nominationskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren. ³ Die <u>Synodepräsidentin</u> oder der <u>Synodepräsident</u> wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreichen der <u>Synodepräsident</u> oder die <u>Synodepräsidentin</u> während der Ausübung des <u>Synodepräsidiums</u> die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des <u>Synodepräsidiums</u> .	Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 13 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.
b) Nominationskommission	
Art. 18 ¹ Die Nominationskommission bereitet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedkirchen und nach Rücksprache mit dem Synodepräsidium die Nominationen für die Wahlgeschäfte in der Synode vor. Davon ausgenommen sind die Nominationen für die Stiftungsräte Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS, Brot für alle BFA und fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im SEK. ² Die Mitgliedkirchen und die Synodalen können der Nominationskommission jederzeit Vorschläge unterbreiten.	Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 14 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement. Die Bestimmung des bisherigen AV-Reglements, die auf eine gleichmässige Vertretung der Geschlechter und der sprachlichen Regionen hinwies, ist nicht mehr nötig, da dies in der Verfassung EKS gefordert wird (§ 11 und 12).
Art. 19 ¹ Die Nominationskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.	Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 15 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

Gelöscht: Präsident

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsidiums

Gelöscht: Präsidiums

<p>² Die Mitglieder werden auf Vorschlag des <u>Synodepräsidiums</u> für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.</p> <p>³ Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.</p> <p>⁴ Die <u>Synodepräsidentin</u> oder der <u>Synodepräsident</u> wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreicht der <u>Synodepräsident</u> oder die <u>Synodepräsidentin</u> während der Ausübung des <u>Synodepräsidiums</u> die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des <u>Synodepräsidiums</u>.</p>	
c) Redaktionskommission	
<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Redaktionskommission gewährleistet, dass die rechtlichen Grundlagen der EKS laufend angepasst werden.</p> <p>² Die Redaktionskommission besteht aus vier Mitgliedern, wobei die beiden Arbeitssprachen gleichmässig vertreten sein sollen.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Nominationskommission sinngemäss.</p>	<p>Zu Abs. 1: Nach der Verfassung ist die Einsetzung weiterer Kommissionen möglich (§ 21 lit. j). Die Redaktionskommission soll laufend die rechtlichen Grundlagen überprüfen bzw. Handlungsbedarf erfassen und dem Präsidium anzeigen (vgl. dagegen § 40 Abs. 3 Verfassung: die Anpassung von «Bezeichnungen», die in der Verfassung verwendet werden, werden vom Präsidium vorgenommen).</p>
d) Kommission für die Gesprächssynode	
<p>Art. 21</p> <p>¹ Die <u>Kommission für die Gesprächssynode</u> erarbeitet die Grundlagen und bereitet die <u>Synode</u> vor.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Nominationskommission sinngemäss.</p>	<p>Zu Abs. 1: Zur Vorbereitung <u>der Gesprächssynode</u> kann eine ständige Kommission eingerichtet werden. Es wird empfohlen, die Kommission schon bald zu bestellen, auch wenn noch keine <u>Durchführung einer Gesprächssynode</u> absehbar ist. <u>Würde mit der Bestellung der Kommission zugewartet bis sich die Frage der Durchführung konkret stellt</u>, hätte dies insofern eine beträchtliche Verzögerung zu Folge, als zuerst (noch) die Kommission zu bestellen wäre.</p>
B. Nichtständige Kommissionen	

Gelöscht: Präsidiums

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

Gelöscht: Präsident

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsidiums

Gelöscht: Präsidiums

Gelöscht: onsenk

Gelöscht: des Konsensverfahrens

Gelöscht: onsenk

Gelöscht: für das Konsensverfahren

Gelöscht: Anwendung des Konsensverfahrens

Gelöscht: Konsensverfahren

Gelöscht: Anwendung des Konsensverfahrens

<p>Art. 22 ¹ Zur Vorberaterung von Geschäften oder zur Erfüllung und Bearbeitung spezieller Aufgaben kann die Synode nichtständige Kommissionen einsetzen, insbesondere zur Vorbereitung von Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung.</p> <p>² Nichtständige Kommissionen bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern der Synode. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder und die Bezeichnung des Präsidiums erfolgt nach Rücksprache mit der Nominationskommission durch das Präsidium, welches die Arbeit der Kommissionen koordiniert und beaufsichtigt.</p> <p>³ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen wird inhaltlich und mit einem Zeit- und Finanzrahmen durch das Präsidium umschrieben. Nach Ablauf eines Jahres ist der Synode über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten.</p>	<p>Zu Abs. 1: Als spezielle Aufgabe fällt auch die Vorbereitung der Assoziierung einer Kirche oder Gemeinschaft (Ausarbeitung der Assoziierungsvereinbarung) in Betracht.</p> <p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 16 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>C. Gemeinsame Bestimmungen für ständige und nichtständige Kommissionen</p>	
<p>Art. 23 Die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p>	<p>entspricht Art. 17 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 24 ¹ Die Kommissionen sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschliessen durch einfaches Mehr der Anwesenden, wobei bei Schlussabstimmungen Stimmzwang besteht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.</p> <p>² In Ausnahmefällen kann die Kommission einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg fällen.</p>	<p>Zu Abs. 1: entspricht Art. 18 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 2: die Möglichkeit des Zirkularverfahrens wird eingeführt, bleibt allerdings dem Ausnahmefall vorbehalten.</p>
<p>Art. 25 Bis zum Abschluss der Arbeit an einem Geschäft untersteht die Arbeit in den Kommissionen der Schweigepflicht.</p>	<p>Entspricht Art. 20 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement. Es erfolgt eine Präzisierung hinsichtlich der Dauer der Bindung an die Schweigepflicht.</p>

<p>Art. 26 Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages Fachleute beziehen. Diese nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Mitglieder des Rates können zu den Sitzungen eingeladen werden.</p>	<p>Entspricht Art. 20 Abs. 1 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 27 Die Entschädigung und die Spesenvergütung werden im Finanzreglement bestimmt.</p>	<p>Ein neues Finanzreglement ist in Arbeit; verantwortlich für den Entwurf ist der Rat.</p>
<p>Art. 28 1 Den Kommissionen steht als Sekretariat die Geschäftsstelle zur Verfügung. 2 Das Sekretariat führt ein Beschlussprotokoll; dieses enthält die Namen der an- und abwesenden Kommissionsmitglieder, die Bezeichnung des Beratungsgegenstandes unter Verweisung auf die Akten, die Abstimmungsergebnisse mit Erwähnung der Anträge, die formellen und materiellen Beschlüsse. 3 Durch Kommissionsbeschluss kann das Sekretariat angewiesen werden, für bestimmte Geschäfte oder Traktanden ein Verhandlungsprotokoll zu erstellen. 4 Unvereinbar mit der Kommissionstätigkeit ist eine zu grosse Nähe zum Rat, deshalb sollen Verwandte von Ratsmitgliedern in direkter Linie, deren Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner, Verschwägerter ersten Grades (Schwiegereltern und Schwiegersohn oder -tochter) sowie Geschwister nicht der Kommission angehören. 5 Das Synodepräsidium entscheidet über weitere Unvereinbarkeiten von Mandaten und Tätigkeiten der in die Synode, Kommission oder den Rat zu wählenden oder gewählten Personen.</p>	<p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 22 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement. Auch die Sitzungskontrolle soll durch das Sekretariat gewährleistet werden. Zu Abs. 4: Neu geregelt wird die Unvereinbarkeit der Ausübung eines Kommissionsamtes mit einer zu grossen Nähe zum Rat. Zu Abs. 5: Das Synodepräsidium entscheidet über weitere Unvereinbarkeiten. Der Entscheid kann an die Synode weitergezogen werden.</p>

<p>⁶Die Person, deren Tätigkeit für unvereinbar erklärt wird, erhält die Möglichkeit, an die Synode zu appellieren. Der Entscheid der Synode ist endgültig.</p>	
<p>Art. 29</p>	
<p>Die unterliegenden Kommissionsmitglieder sind berechtigt, in der Synode einen Minderheitsantrag zu stellen.</p>	
<p>VI. Vorbereitung der Synodengeschäfte</p>	
<p>Art. 30 ¹ Die Synodalen können sich zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte zu Gruppen zusammenschliessen. ² Zu diesen Treffen kann ein Mitglied des Rates eingeladen werden. ³ Die Gruppe zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte kann dem Synodepräsidium ihren Zusammenschluss bekannt geben. Gruppen, die dem Synodepräsidium bekannt sind, können in ihrem Namen Motionen und Postulate sowie Interpellationen einreichen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Den Synodalen soll ein zusätzlicher Austausch unabhängig von föderalen Strukturen ermöglicht werden. Neuen Synodalen kann so der Einstieg erleichtert werden. Die Bildung von Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte ist auch von Vorteil für die Synodalen von kleineren Kirchen, die sich zur Vorbereitung von Geschäften einer solchen Gruppe anschliessen können. Die Institutionalisierung dient zudem der Transparenz.</p> <p>Zu Abs. 3: Es handelt sich um ein Angebot an die Gruppe, mit ihrer Anmeldung beim Präsidium Transparenz zu schaffen. Der Gruppe kommt im Gegenzug das Recht zu, im eigenen Namen Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen.</p>
<p>VII. Festsetzen der Traktanden, Einberufung und Tagesordnung</p>	
<p>Art. 31 Die Synode wird durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten einberufen. Die Einberufung nennt Ort, Datum, Zeit und Dauer der Tagung sowie die zu behandelnden Geschäfte.</p>	<p>Entspricht Art. 23 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 32 ¹ Das Synodepräsidium beschliesst die Traktanden im Einvernehmen mit dem Rat und legt die Tagesordnung fest. ² Das Synodepräsidium traktandiert insbesondere auch die Geschäfte, die nicht vom Rat angemeldet werden und der weiteren Vorarbeit bedürfen zur Abstimmung darüber, ob für die Vorarbeit ein Auftrag erteilt werden soll. Falls ein Auftrag erteilt wird, beschliesst die Synode, ob a) dafür eine Kommission eingesetzt wird oder das Synodepräsidium bzw. der Rat damit beauftragt wird und</p>	<p>Zu Abs. 1: entspricht Art. 24 Abs. 1 bisheriges AV-Reglement. Die Festsetzung der Traktanden ist Aufgabe des Präsidiums.</p> <p>Zu Abs. 2: Das Präsidium ist neu für die Traktandierung bestimmter Geschäfte zuständig, bei denen die Synode darüber entscheidet, ob sie vorbereitet werden sollen (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9).</p> <p>Vereinsrechtlich gilt, dass im Grundsatz alle Vereinsmitglieder Traktanden einbringen können. Die Vereinsstatuten können diesen Grundsatz einschränken. Die Statuten der EKS («Verfassung») enthalten indessen keine entsprechende Einschränkung. Die Verfassung hält vielmehr fest, dass die Synode oberstes Organ der EKS ist. Sie beschliesst in einem Reglement über ihre Arbeitsweise und das Verfahren (§ 18 Verfassung).</p>

Gelöscht: Präsidium

Gelöscht: Präsidium

Gelöscht: P

Gelöscht: P

Gelöscht: Präsidium

Gelöscht: Präsidium

<p>b) in welchem Zeitraum das Geschäft zuhanden der Synode vorbereitet werden soll.</p> <p>3 Unter die Geschäfte nach Abs. 2 fallen insbesondere:</p> <p>a) Formulierungsentwurf für die Anregung i.S.v. § 21 lit. c Verfassung;</p> <p>b) Verhandlungsmandat für die Assoziierung i.S.v. § 36 Verfassung und Mitgliedschaft i.S.v. § 14 Verfassung sowie</p> <p>c) die Bestimmung von Handlungsfeldern i.S.v. § 21 lit. d Verfassung.</p> <p>4 Die Traktandenliste muss mindestens vier Wochen vorher unter Beilage der zur Beratung stehenden Vorlagen den Mitgliedkirchen, den Synodalen sowie den Konferenzdelegierten und Assoziierten zugestellt werden.</p> <p>5 Das <u>Synodepräsidium</u> entscheidet nach Rücksprache mit dem Rat über weitere Empfängerinnen und Empfänger der Einladung.</p>	<p>Nach der hier vorgeschlagenen Ordnung entscheidet – wie schon bisher im AV-Reglement – das Präsidium letztlich darüber, welche Anträge auf die Traktandenliste genommen werden. Das gilt auch für die Anträge, die vom Rat gestellt werden.</p> <p>Die neue Verfassung EKS nennt eine Reihe von Geschäften, die nicht allein über den Rat eingebracht werden (können). In der Zuständigkeit des Rats liegen der Jahresbericht, der Voranschlag und die Jahresrechnung (§ 28 lit. i Verfassung). Die Synode ist dagegen zuständig für die Formulierung einer Anregung, die Bestimmung eines Handlungsfeldes (§ 21 lit. c und d Verfassung) sowie die Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften bzw. Aufnahme von Mitgliedern (§ 14 und § 36 Verfassung).</p> <p>Zu Abs. 4: entspricht Art. 24 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 5: entspricht Art. 24 Abs. 3 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 33</p> <p>1 Die <u>Synodepräsidentin</u> oder der <u>Synodepräsident</u> nimmt Anmeldungen von dringlichen Geschäften bis zur Behandlung der Traktandenliste an der Synode entgegen und setzt jeweils sofort den Rat und die Geschäftsstelle davon in Kenntnis.</p> <p>2 Die dringlichen Geschäfte werden nur auf die Traktandenliste genommen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen damit einverstanden ist.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 25 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>VIII. Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen</p>	
<p>Art. 34</p> <p>1 Die <u>Synodepräsidentin</u> oder der <u>Synodepräsident</u> eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob die Versammlung beschlussfähig sowie mit der Traktandenliste und der Tagesordnung einverstanden ist.</p> <p>2 Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Synodalen anwesend ist. Scheint dies nicht mehr gewährleistet zu sein, veranlassen die <u>Synodepräsidentin</u> oder der <u>Synodepräsident</u> von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Synode die Anwesenden zu zählen.</p>	<p>Zu Abs. 1: entspricht Art. 26 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 2: Bisher war die Beschlussfähigkeit in der Verfassung SEK geregelt. Die neue Verfassung EKS enthält keine Bestimmung.</p>

Gelöscht: Präsidium

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

<p>Art. 35 Die Umstellung der Traktandenreihenfolge sowie das Absetzen von Traktanden benötigen die Mehrheit der anwesenden Synodalen. Für die Ergänzung von Traktanden gilt Art. 27 Abs. 2.</p>	<p>Entspricht Art. 27 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 36 1 Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 22 der Verfassung. 2 Kein Stimm- und Wahlrecht haben Delegierte von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) sowie die Konferenzdelegierten. Die Mitglieder des Rates und die Assoziierten haben beratende Stimme. Die Konferenzdelegierten haben Rede- und Antragsrecht.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2 entspricht Art. 28 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement. Die neue Verfassung regelt sowohl die Mitwirkungsrechte der Assoziierten wie auch der Konferenzen. Abs. 2 führt den ersten Absatz weiter aus, so dass nicht in der Verfassung nachgeschaut werden muss (als Hilfestellung für den Leser, die Leserin).</p>
<p>Art. 37 1 Mitglieder der Synode müssen in den Ausstand treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder über ihnen eng verbundene Personen betroffen sind. 2 Mitgliedkirchen bzw. die von ihr delegierten Synodalen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen und der EKS. 3 Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet die Synode endgültig. 4 Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Mitgliedkirchen oder Synodalen betreffen.</p>	<p>Zu Abs. 1: entspricht Art. 29 bisheriges AV-Reglement. Die Bestimmung zum Ausstand wird präzisiert.</p>
<p>IX. Redeordnung</p>	
<p>Art. 38 1 Bei jedem Geschäft, das gemäss Traktandenliste zu behandeln ist, erteilt die <u>Synodepräsidentin</u> bzw. der <u>Synodepräsident</u> vor Eröffnung der Diskussion das Wort, a) wenn das Geschäft von einer Kommission vorberaten worden ist, zuerst dem Bericht erstattenden Mitglied der Kommission;</p>	<p>Entspricht Art. 30 bisheriges AV-Reglement.</p>

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

<p>b) wenn das Geschäft durch den Rat vorbereitet worden ist, zuerst der Sprecherin oder dem Sprecher des Rates;</p> <p>c) anschliessend der Vertretung der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>2 Bei Wahlen spricht zuerst das Bericht erstattende Mitglied der Nominationskommission, anschliessend können die Synodalen weitere Vorschläge unterbreiten.</p> <p>3 Für synodale Vorstösse gelten die Art. 52ff.</p>	
<p>Art. 39</p> <p>1 Wer zum Geschäft sprechen will, muss sich bei der <u>Synodepräsidentin</u> oder beim <u>Synodepräsidenten</u> melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Synodale, die über den zur Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, steht der Vorrang vor solchen zu, die sich bereits geäussert haben. Synodale sprechen in der Regel nicht mehr als zwei Mal zum selben Gegenstand.</p> <p>2 Die Sprecherinnen und Sprecher des Rates und der Kommissionen können zur Begründung ihrer Anträge höchstens zehn Minuten sprechen. Diese Redezeit gilt auch bei der Begründung von Motionen, Postulaten und Interpellationen. Im Übrigen sind die Voten auf fünf Minuten begrenzt; das gilt auch für eine persönliche Erklärung.</p> <p>3 Auf Antrag kann vor der Behandlung eines Geschäfts die Redezeit generell verkürzt oder verlängert werden.</p> <p>4 Die <u>Synodepräsidentin</u> oder der <u>Synodepräsident</u> macht die Sprecherinnen und Sprecher darauf aufmerksam, wenn die Redezeit abgelaufen ist.</p>	<p>Entspricht Art. 31 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 2: Neu eingeführt wird eine allgemeine Redezeitbeschränkung, die allerdings nach Abs. 3 verlängert oder verkürzt werden kann.</p>

Gelöscht: Präsidentin

Formatiert: Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen

Gelöscht: Präsidenten

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

<p>5 Die Bericht erstattenden Mitglieder der Kommissionen und des Rates können auch ausserhalb der Wortmeldungsreihe und am Schluss zur Sache sprechen. Werden neue Gesichtspunkte erwogen, kann eine geschlossene Diskussion mittels Ordnungsantrag wiedereröffnet werden.</p>	
<p>6 Um zu Sachgeschäften sprechen zu können, muss die <u>Synodepräsidentin</u> oder der <u>Synodepräsident</u> der Synode das Wort für sich begehren und sich in die Reihe der angemeldeten Rednerinnen und Redner einordnen. Der Vorsitz ist in diesem Falle der Vize<u>synode</u>präsidentin oder dem Vize<u>synode</u>präsidenten zu überlassen.</p>	
<p>Art. 40 1 Die Rednerinnen und Redner haben sich auf die jeweils gerade in Beratung stehende Sache zu beschränken. Wenn sich eine Rednerin oder ein Redner vom Gegenstand der Beratung entfernt oder gebotene Rücksichten verletzt, erfolgt eine Mahnung oder ein Ordnungsruf durch die <u>Synodepräsidentin</u> oder den <u>Synodepräsidenten</u>.</p>	<p>Zu Abs. 1: der Redner, die Rednerin sind anzumahnen, wenn ihre Rede zu weit-schweifig ist oder ihr die nötige Rücksicht mangelt. Zu Abs. 2: entspricht Art. 32 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 3: entspricht Art. 32 Abs. 3 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>2 Die <u>Synodepräsidentin</u> oder der <u>Synodepräsident</u> kann Rednerinnen und Rednern das Wort entziehen, wenn diese die Mahnung, zur Sache zu sprechen, missachten.</p>	
<p>3 Erhebt die betroffene Person gegen den Wortentzug Einspruch, so entscheidet die Synode ohne Diskussion.</p>	
<p>X. Abstimmungsverfahren und Anträge</p>	
<p>Art. 41 1 Bei Vorlagen, die aus mehreren Anträgen, Abschnitten oder Artikeln bestehen, geht der Beratung der einzelnen Punkte eine Eintretensdebatte voran. Diese hat zum Zweck, den Synodalen Gelegenheit zu geben, sich zur Vorlage als Ganzem zu äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung zu stellen. Am Schluss der Eintretensdebatte wird über das Eintreten auf die Vorlage abgestimmt. Wird Nichteintreten beschlossen, entfällt die Vorlage.</p>	<p>Zu Abs. 1: Unterschieden wird die Eintretensdebatte (Vorlage als Ganzes) von der Debatte in der Sache.</p>

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsidenten

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

<p>2 Wird die Vorlage als Ganze zurückgewiesen, hat der Rat oder die vorberatende Kommission das Geschäft im Sinne der Beratungen zu überarbeiten.</p> <p>3 Ist die Synode auf eine Vorlage eingetreten, kann sie diese während der Beratung ganz oder teilweise an den Rat oder an die vorberatende Kommission zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.</p> <p>4 Anträge auf Rückweisung sollen in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung sowie den zeitlichen Rahmen für die Behandlung enthalten.</p>	
<p>Art. 42 Jeder Zusatz- und Abänderungsantrag ist spätestens vor der Abstimmung bei der <u>Synodepräsidentin</u> oder beim <u>Synodepräsidenten</u> schriftlich einzureichen. Der Text wird sofort vom Sekretariat in die andere Arbeitssprache übersetzt und der Synode bekannt gegeben.</p>	<p>Entspricht Art. 34 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 43 1 Ordnungsanträge sind Anträge, welche sich auf die Art der Behandlung eines Geschäfts beziehen oder auf die Handhabung der Geschäftsordnung.</p> <p>2 Wer einen Ordnungsantrag stellen will, erhält als nächste Rednerin oder nächster Redner das Wort.</p> <p>3 Mit einem Ordnungsantrag kann zu jedem Zeitpunkt Schluss der Beratung verlangt werden. In diesem Falle wird das Wort nur noch den Synodalen erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie auf Verlangen den Bericht erstattenden Mitgliedern der Kommissionen und des Rates.</p> <p>4 Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die materielle Beratung bis zur Erledigung dieses Antrages unterbrochen.</p> <p>5 Über Ordnungsanträge wird ohne Diskussion sofort abgestimmt.</p>	<p>Zu Abs. 1: Der Ordnungsantrag wird definiert.</p> <p>Zu Abs. 4: entspricht Art. 35 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 44</p>	<p>Entspricht Art. 37 bisheriges AV-Reglement.</p>

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsidenten

<p>1 Die <u>Synodepräsidentin</u> oder der <u>Synodepräsident</u> leitet die Abstimmungen. Er oder sie legt der Synode die Fragestellung vor und erläutert das vorgesehene Verfahren. Die Fragestellung wird anschliessend durch ein Mitglied des Vize<u>synode</u>präsidiums in der anderen Arbeitssprache vorgelegt. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, so entscheidet die Synode sofort.</p> <p>2 Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr oder mit der elektronischen Abstimmungsanlage.</p> <p>3 Bei der Abstimmung durch Handmehr werden bei jeder Vorlage zuerst die befürwortenden und dann die ablehnenden Stimmen und dann die Enthaltungen aufgerufen, wobei die Stimmberechtigten nur einmal ihre Stimme abgeben dürfen.</p> <p>4 Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident stimmt nur im Fall der Stimmengleichheit.</p> <p>5 Eine Abstimmung erfolgt geheim oder unter Namensaufruf, wenn ein Viertel der anwesenden Synodalen dies verlangt.</p>	
<p>Art. 45</p> <p>1 Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen.</p> <p>2 Liegen mehr als zwei gleich geordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen der Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übrig gebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erhält.</p>	<p>Entspricht Art. 38 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 46</p>	<p>Entspricht Art. 39 bisheriges AV-Reglement.</p>

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

Wird eine Vorlage mit verschiedenen Anträgen oder Artikeln behandelt, so ist am Schluss der Beratung ohne Diskussion noch eine Abstimmung über die gesamte Vorlage vorzunehmen.	
Art. 47	
Der Rat kann seine Anträge bis zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung zurückziehen.	
Art. 48 1 Bei offenen Abstimmungen stellt die <u>Synodepräsidentin</u> oder der <u>Synodepräsident</u> das Ergebnis fest.	Entspricht Art. 40 bisheriges AV-Reglement.
2 Die Auszählung der Stimmen erfolgt auf Anordnung der <u>Synodepräsidentin</u> bzw. des <u>Synodepräsidenten</u> oder auf Verlangen eines Mitglieds der Synode. Die <u>Synodepräsidentin</u> bzw. der <u>Synodepräsident</u> stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid der <u>Synodepräsidentin</u> oder des <u>Synodepräsidenten</u> .	
3 Bei geheimen Abstimmungen stellen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler zusammen mit dem <u>Synodepräsidium</u> das Ergebnis fest.	
Art. 49 1 Das Wahlverfahren muss geheim durchgeführt werden, wenn die Verfassung dies vorschreibt oder wenn seitens der Nominationskommission oder aus der Mitte der Synode mehr Personen vorgeschlagen werden als zu wählen sind. Die <u>Synodepräsidentin</u> oder der <u>Synodepräsident</u> gibt das Wahlverfahren vor der Wahl bekannt.	Entspricht Art. 41 bisheriges AV-Reglement.
2 Werden für eine Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, erklärt die <u>Synodepräsidentin</u> oder der <u>Synodepräsident</u> die Vorgeslagenen als in stiller Wahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Rates, der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgt indessen geheim.	

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsidenten

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

Gelöscht: P

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

<p>3 Die Wahl des Rates bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgen separat. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgt zuerst.</p> <p>4 Wahlen, die schriftlich durchgeführt werden, erfolgen nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs, wobei leere und ungültige Stimmen ausser Betracht fallen.</p> <p>5 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr aller gültig abgegebenen Stimmen. Ab dem dritten Wahlgang fällt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der geringsten Anzahl Stimmen aus der Wahl. Ab dem dritten Wahlgang können keine neuen Kandidatinnen oder Kandidaten mehr vorgeschlagen werden.</p> <p>6 Erreichen mehr Kandidaten als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für den oder die Restsitze erfolgt für die stimmengleichen Kandidaten ein zweiter Wahlgang.</p>	
<p>Art. 50 Im Laufe derselben Synode kann ein Ordnungsantrag auf Rückkommen gestellt werden, wenn dies von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen wird.</p>	<p>Der Rückkommensantrag wird als Ordnungsantrag definiert. Es ist daher keine Diskussion vorgesehen, wenn der Antrag auf das Rückkommen auf einen Beschluss gestellt wird. Entspricht im Übrigen Art. 42 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>XI. Verfahren zur Feststellung von Konsens</p>	
<p>Art. 51 1 Die Synode kann beschliessen, dass über ein Geschäft nicht abgestimmt wird, sondern darüber Konsens festgestellt werden soll. Konsens bedeutet, dass über das Ergebnis einer Aussprache Einvernehmen besteht.</p> <p>2 Das Konsensverfahren besteht in einem von gegenseitigem Respekt sowie Unterstützung und Ermutigung getragenen Dialog.</p>	<p>Zu Abs. 1: In den regulären Geschäften wird die Synode zwingend weiterhin abstimmen und entsprechend auf das Mehrheitsprinzip abstellen. Die Synode soll aber auch die Möglichkeit haben, zu einem bestimmten Geschäft den Konsens festzustellen. Dafür wird eine Kann-Vorschrift vorgesehen, die das Verfahren nach dem Konsensprinzip ermöglicht.</p> <p>Beim Konsensverfahren steht das «Einander-Zuhören» im Vordergrund. Wo das Gemeinsame betont wird, werden gute Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich in der Folge alle an der Umsetzung des gemeinsam Erkannten beteiligen.</p>

<p>3 In diesem Dialog soll die gemeinsame Meinung der Synodalen festgestellt und erkannt werden. Ein Konsens wird festgestellt, wenn eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:</p> <p>a) alle Synodalen sind einverstanden (Einstimmigkeit) oder</p> <p>b) die Mehrheit der Synodalen ist einverstanden, und diejenigen, die eine abweichende Meinung vertreten, begnügen sich damit, dass eine ausführliche und faire Aussprache stattgefunden hat, und erheben keine Einwände dagegen, dass der Vorschlag der allgemeinen Auffassung der Synodalen entspricht.</p> <p>4 Ist Konsens darüber erzielt worden, dass unterschiedliche Auffassungen über einen Gegenstand bestehen können, so werden diese unterschiedlichen Auffassungen in den endgültigen Wortlaut des Protokolls, des Sitzungsberichts und der Aufzeichnungen aufgenommen.</p>	<p>Welche Geschäfte nach dem Konsensverfahren behandelt werden können, ist nicht im Reglement festzustellen, sondern jeweils durch Abstimmung im Einzelfall zu bestimmen. Die Regelung des Konsensverfahrens soll von einer Kommission bestimmt werden (vgl. Art. 21).</p> <p>Für die Abstimmung darüber, ob das Konsensverfahren angewendet werden soll, gilt das einfache Mehr nach § 22 Abs. 3 Verfassung.</p>
<p>XII. Synodale Vorstösse</p>	
<p>A. Motion</p>	
<p>Art. 52</p> <p><u>1</u> Die Motion ist in erster Linie ein selbstständiger Antrag, der mit seiner Überweisung den Rat verpflichtet, der Synode zu einem in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäft einen Bericht oder eine Vorlage zu unterbreiten. Mit einer Motion können dem Rat auch verbindliche Weisungen erteilt werden, welche Massnahmen er treffen und zu welchen Geschäften er Anträge stellen muss.</p> <p><u>2</u> Ausnahmsweise kann mit einer Motion auch das Synodepräsidium beauftragt werden, der Synode ein Bericht oder eine Vorlage zu unterbreiten; dies insbesondere in Bezug auf Änderung dieses Reglements oder weiterer Bestimmungen zur Organisation der Arbeit in der Synode.</p>	<p>Entspricht Art. 43 bisheriges AV-Reglement.</p> <p><u>Vgl. § 61 der Geschäftsordnung der Synode der Zürcher Landeskirche.</u></p>
<p>Art. 53</p>	<p>Entspricht Art. 44 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 3: Ergänzt wird die Einladung an den Rat, seine Absicht, wie er die Motion zu behandeln gedenkt, mit dem Versand der Unterlagen mitzuteilen.</p>

<p>1 Die Mitgliedkirchen, die dem Synodepräsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneteⁿ sind berechtigt, eine Motion einzureichen. Diese muss spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher sie behandelt werden soll, der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Der Motionstext ist an erster Stelle vom Antragsteller oder der Antragstellerin und anschliessend von allfälligen Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern zu unterschreiben. Er muss eine schriftliche Begründung enthalten.</p>	
<p>2 Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident sorgt für die Aufnahme der Motion in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Textes an die Mitgliedkirchen, an die Synodalen, an den Rat sowie an die Konferenzabgeordneten und Assoziierten. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident muss dem Antragsteller oder der Antragstellerin den Empfang der Motion schriftlich bestätigen.</p>	
<p>3 Der Rat wird eingeladen, seine Absicht, wie er die Motion zu behandeln gedenkt, mit dem Versand der Unterlagen mitzuteilen.</p>	
<p>4 Für dringlich eingereichte Motionen gilt Art. 33.</p>	
<p>Art. 54 1 Bei der Behandlung einer Motion ist zuerst dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin oder der Vertretung der Mitgliedkirche, welche die Motion eingereicht hat, das Wort zur mündlichen Begründung zu erteilen. Ist die Person daran verhindert, so kann eine oder ein Synodale diese Aufgabe übernehmen. 2 Nach der Antragstellerin oder dem Antragsteller erhält der Rat das Wort. Nimmt er die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, so gilt sie als überwiesen. Weitere Personen dürfen in diesem Falle nur dann noch das Wort ergreifen, wenn ein Antrag auf Diskussion angenommen wird.</p>	<p>Entspricht Art. 45 bisheriges AV-Reglement.</p>

Gelöscht: Präsidium

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsidenten

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

<p>3 Spricht sich der Rat oder ein Mitglied der Synode gegen die Überweisung einer Motion aus, ist die Diskussion über das Geschäft ohne weiteres offen. Nach deren Abschluss entscheidet die Synode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt werden soll.</p>	
<p>Art. 55 1 Der Rat hat zu den durch überwiesene Motionen veranlassten Geschäften innert zwei Jahren Bericht und Antrag vorzulegen. Diese Frist kann durch Beschluss der Synode einmalig um ein Jahr verlängert werden.</p> <p>2 Die Synode kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen, dass der Rat den Bericht und den Antrag schon innert Jahresfrist vorzulegen hat.</p> <p>3 Liegen zu einer überwiesenen Motion der schriftliche Bericht und der Antrag des Rates vor, so beschliesst die Synode über das weitere Vorgehen oder die Abschreibung der Motion.</p> <p>4 Ist eine Motion hängig, können zum selben Gegenstand keine Interpellation oder Kleine Anfrage mehr eingereicht werden.</p>	<p>Entspricht Art. 46 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>B. Postulat</p>	
<p>Art. 56 Das Postulat ist ein selbstständiger Antrag, mit dessen Überweisung der Rat eingeladen wird, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen und der Synode Bericht und Antrag zu unterbreiten.</p>	<p>Entspricht Art. 47 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 57 1 Die Mitgliedkirchen, die dem Synodepräsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzdelegierten sind berechtigt, ein Postulat einzureichen. Dieses muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher es behandelt werden soll, der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Der Postulatstext ist an erster Stelle</p>	<p>Entspricht Art. 48 bisheriges AV-Reglement.</p>

Gelöscht: Präsidium

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsidenten

von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und anschliessend von allfälligen Mitunterzeichnenden zu unterschreiben. Er muss eine schriftliche Begründung enthalten.	
2 Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident sorgt für die Aufnahme des Postulates in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Textes an die Mitgliedkirchen und deren Synodale sowie an den Rat. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident hat der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller den Empfang des Postulates schriftlich zu bestätigen.	
Art. 58 Für die Behandlung des Postulates gilt das gleiche Verfahren wie bei der Motion nach Art. 54.	Entspricht Art. 49 bisheriges AV-Reglement.
Art. 59 Der Rat erstattet der Synode innert eines Jahres schriftlich oder mündlich darüber Bericht, ob und in welcher Form er dem ihm überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat. Damit ist das Geschäft erledigt. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie die Synode beschliesst. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller können jedoch immer eine Erklärung abgeben.	
Art. 60 Eine Motion kann in ein Postulat umgewandelt werden, falls die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zustimmen.	Entspricht Art. 51 bisheriges AV-Reglement.
C. Gemeinsame Bestimmungen für Motion und Postulat	
Art. 61 Der Text einer Motion oder eines Postulates darf im Laufe der Beratung nur mit Zustimmung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller abgeändert werden.	Entspricht Art. 52 bisheriges AV-Reglement.
Art. 62 Die hängigen Motionen und Postulate werden im Anhang des Jahresberichtes aufgeführt mit einem Vermerk über den Stand des Geschäftes.	Entspricht Art. 53 bisheriges AV-Reglement.
D. Interpellation	
Art. 63	Entspricht Art. 54 bisheriges AV-Reglement.

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

<p>1 Die Mitgliedkirchen, die dem Synodepräsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneten und Assoziierten können vom Rat über jede in den Aufgabenkreis der EKS fallende Angelegenheit durch eine Interpellation Auskunft verlangen.</p>	
<p>2 Eine solche Anfrage kann der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten der Synode jederzeit schriftlich formuliert eingereicht werden. Es soll ihr eine kurze schriftliche Begründung zuhanden des Rates beigelegt werden.</p>	
<p>3 Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident sorgt für die Aufnahme der Interpellation in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Interpellationstextes an die Mitgliedkirchen beziehungsweise deren Synodale und an den Rat. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident hat den Empfang der Interpellation schriftlich zu bestätigen.</p>	
<p>Art. 64 1 Die Interpellation ist an der nächsten Synode zu beantworten. Wird eine Interpellation weniger als vier Wochen zuvor eingereicht, kommt sie an der übernächsten Synode zur Behandlung. 2 Die Interpellation ist mündlich zu begründen, worauf sie vom Rat beantwortet wird. 3 Nach der Beantwortung der Interpellation findet eine Diskussion nur statt, wenn die Synode eine solche beschliesst. Die Interpellantin oder der Interpellant erhält jedoch immer das Wort zu einer kurzen Erklärung. 4 Eine Beschlussfassung oder Abstimmung über die von der Interpellation betroffene Frage ist nicht zulässig.</p>	<p>Entspricht Art. 55 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>E. Kleine Anfrage Art. 65</p>	<p>Entspricht Art. 56 bisheriges AV-Reglement.</p>

Gelöscht: Präsidium

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsidenten

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

<p>1 Die Mitgliedkirchen, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneten und Assoziierten können der <u>Synodepräsidentin</u> oder dem <u>Synodepräsidenten</u> jederzeit schriftlich Kleine Anfragen über Angelegenheiten einreichen, die in den Aufgabenkreis der EKS fallen. Ihr Wortlaut wird dem Rat zur Kenntnis gebracht.</p> <p>2 Der Rat teilt die Kleine Anfrage gleichzeitig mit seiner Antwort innert drei Monaten den Mitgliedkirchen, den Synodalen sowie den Konferenzabgeordneten und Assoziierten schriftlich mit.</p> <p>3 Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	
<p>F. Fragestunde</p> <p>Art.66 Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Rat findet in jeder Synode eine Fragestunde statt.</p>	<p>Entspricht Art. 57 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 67</p> <p>1 Bis zehn Tage vor Beginn der Synode nimmt die <u>Synodepräsidentin</u> oder der <u>Synodepräsident</u> der Synode von Synodalen sowie von Konferenzdelegierten und Assoziierten kurze schriftliche Fragen entgegen, leitet diese unverzüglich an den Rat weiter und sorgt für deren Bekanntmachung an der Synode.</p> <p>2 Der <u>Synodepräsident</u> oder die <u>Synodepräsidentin</u> kann die Fragestellerin oder den Fragesteller einladen, die Frage in der Synode mündlich vorzutragen.</p> <p>3 Der Rat antwortet mündlich. Wenn er ein Thema als zu umfangreich erachtet, kann er die Fragestellerin oder den Fragesteller auf den Weg der Kleinen Anfrage oder der Interpellation verweisen.</p> <p>4 Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, eine sachbezogene Zusatzfrage zu stellen und abschliessend eine knappe Erklärung abzugeben.</p>	<p>Entspricht Art. 58 bisheriges AV-Reglement.</p>

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsidenten

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsident

Gelöscht: Präsident

Gelöscht: Präsidentin

5 Eine Diskussion findet nicht statt.	
G. Persönliche Erklärung	
Art. 68 1 Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Synode haben das Recht auf eine kurze Erklärung von nicht mehr als fünf Minuten. Diese ist bei der Synodepräsidentin oder beim Synodepräsidenten , mit Inhaltsangabe anzumelden. 2 Eine Diskussion findet nicht statt.	Entspricht Art. 59 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 1: Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Synode sind neben den Synodalen die Ratsmitglieder, die Konferenzabgeordneten und die Assoziierten.
H. Resolution	
Art. 69 Resolutionen sind Erklärungen der EKS an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder an Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen.	Entspricht Art. 60 bisheriges AV-Reglement.
Art. 70 1 Die Mitgliedkirchen, die Synodalen, die Konferenzabgeordneten, die Assoziierten sowie der Rat können der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten bis vier Wochen vor Beginn der Synode schriftlich formulierte Anträge für den Beschluss einer Resolution einreichen. Ihr Wortlaut wird den Mitgliedkirchen, deren Synodalen, den Konferenzabgeordneten und Assoziierten sowie dem Rat zur Kenntnis gebracht. 2 Dringlich eingereichte Resolutionsanträge werden gemäss Art. 33 behandelt.	Entspricht Art. 61 bisheriges AV-Reglement.
Art. 71 1 Bei der Behandlung der Resolution wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung erteilt. 2 Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bestritten wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Resolutionstextes können auch ohne Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers beschlossen werden.	Entspricht Art. 62 bisheriges AV-Reglement.

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsidenten

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsidenten

<p>3 Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen.</p>	
<p>XIII. Protokoll und Veröffentlichung</p>	
<p>Art. 72 1 Die Sekretärin oder der Sekretär der Synode führt ein Verhandlungsprotokoll. Es enthält den wesentlichen Inhalt der Voten, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der gewählten Personen sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Anträge und Beschlüsse sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden in Deutsch und Französisch aufgeführt, die Verhandlungsvoten in der jeweiligen Sprache protokolliert.</p> <p>2 Das Protokoll wird vom Synodepräsidium geprüft und der nächsten Synode zur Genehmigung unterbreitet.</p>	<p>Entspricht Art. 63 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 73 1 Das Synodepräsidium redigiert die gefassten Beschlüsse der Synode und sorgt für deren Kommission.</p> <p>2 Ergeben sich bei der Zusammenstellung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, so hat das Synodepräsidium hierüber der Synode einen Bericht mit Antrag zu unterbreiten.</p> <p>3 Die Protokolle und die Schreiben der Synode sowie die erlassenen Beschlüsse und Reglemente werden von der Synodepräsidentin oder vom Synodepräsidenten und von der Sekretärin oder dem Sekretär der Synode unterzeichnet.</p> <p>4 Die Unterlagen nach Abs. 3 werden in gedruckter Form oder im Internet veröffentlicht. Über die ausnahmsweise Geheimhaltung von Unterlagen insbesondere bei geschlossener Beratung entscheidet die Synode.</p>	<p>Entspricht Art. 64 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 74 Die Geschäftsstelle sorgt für die Archivierung der Unterlagen nach Art. 66 Abs. 3.</p>	

Gelöscht: Präsidium

Gelöscht: Präsidium

Gelöscht: Präsidium

Gelöscht: Präsidentin

Gelöscht: Präsidenten

XIV. Schlussbestimmung	
Art. 75 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Abgeordnetenversammlung des SEK vom 7. November 2005.	
Bern, 5. November 2019	

Abgeordnetenversammlung 4./5. November 2019 / Assemblée des délégués du 4 au 5 novembre 2019

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Lilian Bachmann (LU)
Artikel / article	Art. 20

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
<p>1 Die Redaktionskommission gewährleistet, dass dieses Reglement laufend angepasst wird, wenn Bezeichnungen, die in der Verfassung verwendet werden, ändern.</p> <p>1 Die Redaktionskommission überprüft die Erlasse der Synode in sprachlicher und gesetzestechnischer Hinsicht.</p>	<p>1 La Commission de rédaction veille à ce que le présent règlement reste constamment à jour et procède aux éventuelles adaptations nécessaires, si des désignations en usage dans la constitution subissent des modifications.</p> <p>1 La Commission de rédaction procède au contrôle linguistique et juridique des prononcés du Synode.</p>

2 Sie macht die Synode auf Widersprüche, Lücken oder Unklarheiten aufmerksam, die sich nur mit materiellen Änderungen beheben lassen.

3 Sie reicht ihre mündlichen oder schriftlichen Anträge oder ihre Bemerkungen spätestens vor der Schlussabstimmung ein.

[bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 4 und 5]

2 Elle signale au Synode les éventuelles contradictions, lacunes ou imprécisions qui ne peuvent être levées que par une modification matérielle.

3 Elle transmet ses propositions ou ses remarques par oral ou par écrit au plus tard avant le vote final.

[les alinéas 2 et 3 deviennent les alinéas 4 et 5]

Abgeordnetenversammlung 4./5. November 2019 / Assemblée des délégués du 4 au 5 novembre 2019

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	BEJUSO
Artikel / article	Art. 22 Abs. 2 – Art. 22, al. 2

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
<p>2 Nichtständige Kommissionen bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern der Synode. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder und die Bezeichnung des Präsidiums der Präsidentin oder des Präsidenten der Kommission erfolgt nach Rücksprache mit der Nominations-kommission durch das Präsidium, welches die Arbeit der Kommissionen koordiniert und beaufsichtigt.</p>	<p>2 Les commissions temporaires sont composées de trois à sept membres du Synode. La nomination des membres des commissions et la désignation de leur présidence la présidente ou du président de la commission se fait d'entente entre la Commission de nomination et la présidence du Synode, qui coordonne et surveille le travail des commissions.</p>

Abgeordnetenversammlung 4./5. November 2019 / Assemblée des délégués du 4 au 5 novembre 2019

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	NWCH – Nord-Ouest de la Suisse
Artikel / article	Art. 24 Abs. 1/2/3 – Art. 24, al. 1/2/3

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
<p>1 Die Kommissionen sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend ist. Sie beschliessen durch einfaches Mehr der Anwesenden, wobei bei Schlussabstimmungen Stimmzwang besteht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.</p>	<p>1 Les commissions peuvent prendre valablement des décisions uniquement lorsque la majorité de leurs membres, mais au moins trois membres sont présents. Les décisions sont prises à la majorité simple des membres présents, le vote est obligatoire lors des scrutins finaux. En cas d'égalité des voix, celle du</p>

2 In Ausnahmefällen, **und wenn von keinem Kommissionsmitglied eine Diskussion verlangt wird**, kann die Kommission einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg fällen.

3 (neu) Zirkulationsbeschlüsse müssen protokolliert werden.

président ou de la présidente compte double.

2 Dans des cas exceptionnels, **et si aucun membre de la commission ne demande une discussion**, les commissions peuvent prendre des décisions par voie de circulation.

3 (nouveau) Les décisions prises par voie de circulation doivent être inscrites au procès-verbal.

Abgeordnetenversammlung 4./5. November 2019 / Assemblée des délégués du 4 au 5 novembre 2019

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	NWCH – Nord-Ouest de la Suisse
Artikel / article	Art. 25 – Art. 25

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
<p>Bis zum Abschluss der Arbeit an einem Geschäft untersteht die Arbeit in den Kommissionen der Schweigepflicht. Die Arbeit in den Kommissionen untersteht der Schweigepflicht. Über das Ergebnis wird auf der Basis des Kollegialitätsprinzips kommuniziert.</p>	<p>Les travaux des commissions sont confidentiels jusqu'à leur terme. Le travail au sein des commissions est confidentiel. Le résultat est communiqué selon le principe de collégialité.</p>

Abgeordnetenversammlung 4./5. November 2019 / Assemblée des délégués du 4 au 5 novembre 2019

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	NWCH – Nord-Ouest de la Suisse
Artikel / article	Art. 30 – Art. 30

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
1 Die Synodalen können sich zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte zu Gruppen zusammenschliessen.	1 Les membres du Synode peuvent se constituer en groupes pour préparer les affaires qui y seront discutées.
2 Zu diesen Treffen kann ein Mitglied des Rates eingeladen werden.	2 Ils peuvent inviter un membre du Conseil à ces réunions.
3 Die Gruppe zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte kann dem Präsidium ihren Zusammenschluss	3 Le groupe qui s'est formé pour préparer les affaires du Synode peut communiquer à la présidence sa

~~bekannt geben. Gruppen, die dem Präsidium bekannt sind, können in ihrem Namen Motionen und Postulate sowie Interpellationen einreichen.~~

~~constitution. Les groupes dont la présidence a connaissance peuvent déposer en leur nom des motions, des postulats ainsi que des interpellations.~~

Abgeordnetenversammlung 4./5. November 2019 / Assemblée des délégués du 4 au 5 novembre 2019

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	BEJUSO
Artikel / article	Art. 30 Abs. 1 – Art. 30, al. 1

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
1 Die Synodalen Mitgliedkirchen können sich zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte zu Gruppen zusammenschliessen.	1 Les membres du Synode Églises membres peuvent se constituer en groupes pour préparer les affaires qui y seront discutées.

Abgeordnetenversammlung 4./5. November 2019 / Assemblée des délégués du 4 au 5 novembre 2019

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	BEJUSO
Artikel / article	Art. 30 Abs. 2 – Art. 30, al. 2

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
2 Zu diesen Treffen kann ein Mitglied des Rates eingeladen werden.	2 Ils peuvent inviter un membre du Conseil à ces réunions.

Abgeordnetenversammlung 4./5. November 2019 / Assemblée des délégués du 4 au 5 novembre 2019

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	BEJUSO
Artikel / article	Art. 32 Abs. 4 – Art. 32, al. 4

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
4 Die Traktandenliste muss mindestens vier sechs Wochen vorher unter Beilage der zur Beratung stehenden Vorlagen den Mitgliedkirchen, den Synodalen sowie den Konferenzdelegierten und Assoziierten zugestellt werden.	4 L'ordre du jour, accompagné des documents préparatoires qui font l'objet des débats, doit parvenir aux Églises membres, aux membres du Synode, aux délégués et aux déléguées des conférences et aux associés au moins quatre six semaines à l'avance.

Abgeordnetenversammlung 4./5. November 2019 / Assemblée des délégués du 4 au 5 novembre 2019

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	NWCH – Nord-Ouest de la Suisse
Artikel / article	Art. 39 Abs. 2 – Art. 39, al. 2

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
2 Die Sprecherinnen und Sprecher des Rates und der Kommissionen können zur Begründung ihrer Anträge höchstens zehn Minuten sprechen. Diese Redezeit gilt auch bei der Begründung von Motionen, Postulaten und Interpellationen. Im Übrigen sind die Voten auf fünf Minuten begrenzt; das gilt auch für eine persönliche Erklärung.	2 Les orateurs et oratrices du Conseil et des commissions peuvent prendre la parole pendant dix minutes au maximum pour développer leurs propositions. Le même temps de parole s'applique lorsqu'il s'agit de développer des motions, des postulats et des interpellations. Pour le reste, les interventions sont limitées à cinq minutes ; il en va de même pour les déclarations personnelles.

Abgeordnetenversammlung 4./5. November 2019 / Assemblée des délégués du 4 au 5 novembre 2019

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	NWCH – Nord-Ouest de la Suisse
Artikel / article	Art. 39 Abs. 3 – Art. 39, al. 3

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
3 Auf Antrag oder durch das Synodepräsidium kann vor der Behandlung eines Geschäfts die Redezeit generell verkürzt oder verlängert werden.	3 Avant le traitement d'une affaire et sur proposition ou sur demande de la présidence du Synode , le temps de parole peut être écourté ou allongé de manière générale.

Abgeordnetenversammlung 4./5. November 2019 / Assemblée des délégués du 4 au 5 novembre 2019

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	NWCH – Nord-Ouest de la Suisse
Artikel / article	Art. 44 Abs. 4 – Art. 44, al. 4

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident stimmt nur im Fall der Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Synodepräsidentin oder des Synodepräsidenten doppelt.	4 Le président ou la présidente du Synode ne vote qu' En cas d'égalité des voix, la voix de la présidente du Synode ou du président du Synode compte double.

Abgeordnetenversammlung 4./5. November 2019 / Assemblée des délégués du 4 au 5 novembre 2019

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	NWCH – Nord-Ouest de la Suisse
Artikel / article	Art. 51 – Art. 51

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
XI. Verfahren zur Feststellung von Konsens Ganzen Art. 51 streichen.	XI. Procédure d'établissement d'un consensus Biffer tout l'article 51

Abgeordnetenversammlung 4./5. November 2019 / Assemblée des délégués du 4 au 5 novembre 2019

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	BEJUSO
Artikel / article	EVENTUALITER IM FALLE EINER 2. LESUNG DANS L'ÉVENTUALITÉ D'UNE 2 ^E LECTURE

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
<i>Generelle Überprüfung der Terminologie, d.h. einheitliche Verwendung der Begriffe in Verfassung und Reglementen zur Vermeidung von Missverständnissen.</i>	<i>Contrôle général de la terminologie, à savoir un usage homogène des termes dans la constitution et dans les règlements pour éviter les malentendus.</i>



**Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO**

Interpellation Kostenfolgen

Interpellation zuhanden des Rates EKS (gemäss Art. 54 -55 AV Reglement) zur «Stellungnahme des Rates EKS zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission über die Prüfung der Geschäftsführung des Rates EKS im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Sabine Brändlin aus dem Rat»

Antrag

Die unterzeichnenden Präsidien und Mitglieder von Kirchen- und Synodalräten der Trägerschaftskirchen der EKS bitten den Rat anlässlich der Synode vom 13.–14. September 2020 um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In seiner Stellungnahme zuhanden der Synode erwähnte der Rat, dass er am 18. Juni über die Genehmigung der Anwaltskosten und der Kosten der PR-Agentur entscheiden werde, damit im Anschluss die reglementskonforme Visierung der Rechnungen erfolgen könne.
 - a) Hat der Rat diese Kosten genehmigt?
 - b) Wie hoch sind diese Kosten genau?
 - c) Auf welcher Rechtsgrundlage beschliesst der Rat Kosten dieser Grössenordnung in eigener Kompetenz ausserhalb des Budgets?
2. Aussagen des Rats zum Thema der Abfindung für den zurückgetretenen Präsidenten finden sich in der Stellungnahme keine. Dem GPK-Bericht ist zu entnehmen, dass dazu Stillschweigen vereinbart wurde.
 - a) Auf welcher Rechtsgrundlage beschliesst der Rat Stillschweigen über eine – aufgrund der Andeutungen des GPK-Berichts – bedeutende sechsstellige Summe an Kirchensteuergeldern?
 - b) Auf welcher Rechtsgrundlage beschliesst der Rat eine Abfindung in dieser Grössenordnung?
 - c) Wie kann eine reglementskonforme Visierung der in diesem Zusammenhang fließenden Zahlungen erfolgen?
 - d) Wo in der Rechnung der EKS gedenkt der Rat diese Kosten auszuweisen?
 - e) Wurde beiden zurückgetretenen Ratsmitgliedern eine Abfindung gewährt?
 - f) Wenn nein: Wie begründet der Rat die Ungleichbehandlung?

Begründung

Auch wenn die EKS als Verein konstituiert ist, so gibt sie fast ausschliesslich Geld aus, das aus Kirchensteuermitteln stammt. Viele Fragen, mit denen die unterzeichnenden Präsidien und Ratsmitglieder in ihren Synoden, in ihren Räten und von ihrer kirchlichen Basis her in den letzten Wochen und Monaten konfrontiert waren, bezogen sich auf die finanziellen Folgen im Zusammenhang des Rücktritts des ehemaligen Ratspräsidenten. Als Trägerschaft der EKS sind wir unseren Synoden und unseren Mitgliedern Rechenschaft schuldig. Die Unterzeichnenden bitten den Rat um eine transparente Beantwortung obiger Fragen, damit sie ihren Rechenschaftspflichten nachkommen können.

Unterzeichnende

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident Aargau
Gerhard Bütschi, Kirchenrat Aargau
Catherine Berger, Kirchenrätin Aargau
Koni Bruderer, Kirchenratspräsident Appenzell
Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident Basel-Land
Lukas Kundert, Kirchenratspräsident Basel-Stadt
Andreas Zeller, Synodalratspräsident Bern-Jura-Solothurn
Philippe Kneubühler, Synodalrat Bern-Jura-Solothurn
Lilian Bachmann, Synodalratspräsidentin a. i. Luzern
Florian Fischer, Synodalrat Luzern
Evelyn Borer, Synodalratspräsidentin Solothurn
Martin Schmidt, Kirchenratspräsident St. Gallen
Kurt Rohrer, Kirchenratspräsident Uri
Michel Müller, Kirchenratspräsident Zürich



Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

Digitale Kommunikationsplattform der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS: Konzept und Projektbudget

Anträge

1. Die Synode nimmt das Konzept und das Projektbudget der digitalen Kommunikationsplattform der EKS zur Kenntnis.
2. Die Synode genehmigt das Projektbudget EKS-Kommunikationsplattform für das Jahr 2020 von CHF 259 000.

Bern, 2. Juli 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Der Vizepräsident Die Geschäftsleiterin
Daniel Reuter Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage: Der Entscheid der Herbst-AV 2019	2
2.	Eckwerte der digitalen Kommunikationsplattform	2
3.	Konzept digitale Kommunikationsplattform und Projektbudget	3
3.1	Entwicklung seit der Einführung am 1. Dezember 2019	3
3.2	Ziele	4
3.3	Zielgruppen.....	5
3.4	Zielsprachen	5
3.5	Umsetzung der Ziele	5
3.6	Ressourcen	6
3.6.1	Sachaufwand	6
3.6.2	Personalaufwand	6
3.6.3	Folgekosten	7

1. **Ausgangslage: Der Entscheid der Herbst-AV 2019**

Die Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 hat den Voranschlag 2020 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft und der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt genehmigt. Der Ergänzungsantrag der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft führte dazu, dass die Abgeordnetenversammlung die budgetierten Ausgaben für die EKS Kommunikationsplattform in der Höhe von CHF 259 000 noch nicht beschlossen hat.

Der Rat EKS hat daraufhin die dem Budgetposten zugrundeliegende Projektbeschreibung gründlich geprüft. Zudem hat er darauf geachtet, dass bis zur Genehmigung nur diejenigen Arbeiten vorgenommen wurden, die zwingend notwendig waren, und dass alle weiteren Arbeiten nicht ausgeführt bzw. sistiert wurden; zu Letzterem gehören das Aufschalten von Login-Bereichen für Gremien, das Einbinden nahestehender Organisationen, Vernetzungsarbeiten durch die sozialen Medien, eine national geführte Agenda u. a. m.

Aufgrund dieser erfolgten Prüfung legt der Rat der Synode im Juni 2020 nachfolgendes Konzept mit Projektbudget vor.

2. **Eckwerte der digitalen Kommunikationsplattform**

Der Rat EKS begründet die Einführung der digitalen Kommunikationsplattform der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) wie folgt:

– **Notwendigkeit eines neuen digitalen Auftritts**

Die bisherige SEK-Webseite wurde im Jahr 2012 entwickelt. Nach sieben Betriebsjahren war diese instabil, technisch überholt und genügte den Anforderungen hinsichtlich Funktionen, Design und Benutzerfreundlichkeit nicht mehr. Eine Erneuerung der SEK-Webseite wurde bereits 2018 budgetiert.

Durch die Annahme der neuen Verfassung und die daraus resultierende Namensänderung inklusive neuem Erscheinungsbild wurde die Einführung des neuen digitalen Auftritts auf den Start der EKS terminiert. Im Januar 2019, d. h. ein Monat nach Annahme der neuen Verfassung, wurde mit den Arbeiten zum neuen digitalen Auftritt begonnen, damit dieser termingerecht auf den 1. Advent 2019 aufgeschaltet werden konnte.

- **Erhöhte Anforderungen in Zeiten zunehmender digitaler Kommunikation**
 In den vergangenen Jahren hat sich das Kommunikationsverhalten wesentlich verändert. Der Rat ist überzeugt, dass eine statische Webseite im Zeitalter der digitalen Kommunikation für die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz ungenügend ist. Neu muss eine digitale Kommunikationsplattform dynamisch, interaktiv und audiovisuell sein, um die gestiegenen kommunikativen Anforderungen bedienen zu können. Namentlich bedeutet dies, dass heute etwa Livestreams, Videos, Podcasts und die Verlinkung zu den Sozialen Medien zu einer informativen und technisch aktuellen Webseite dazu gehören. Neben diesen erhöhten *technischen* Anforderungen ist für den Rat EKS ebenfalls klar und unabdingbar, dass damit erhöhte *personelle* Ressourcen notwendig sind für die Bedienung und den Unterhalt der vielfältiger gewordenen Interaktionsformen in der digitalen Kommunikation.
 Die Aufwendungen für die Webseite in früheren Budgets wurden nicht separat ausgewiesen, sondern unter den Kommunikationsaufwendungen subsummiert. Sie machten im Jahr 2018 rund CHF 165 000 (inkl. Personalkosten) aus. Nun erschien es dem Rat EKS notwendig, den Webseitenaufwand angesichts der gestiegenen Bedeutung seit dem Budget 2020 gemäss Vorlage separat auszuweisen.

- **Positionierung des digitalen Auftritts als Instrument der Institutionenkommunikation und als Kommunikationsplattform**
 Der neue digitale Auftritt der EKS bezweckt im Wesentlichen, dass die EKS die Institutionenkommunikation in Form eines modernen Auftritts und auf dem aktuellen technischen Stand bewerkstelligen kann. Dieser digitale Auftritt soll aber nicht bloss im Sinne einer Einweg-Kommunikation funktionieren; vielmehr muss – wenn in der neuen EKS das «gemeinsam Kirche-Sein» hervorgehoben wird – der digitale Auftritt eine Kommunikationsplattform sein, die netzwerkartig funktioniert und Instrumente für die Beteiligung unterschiedlicher Gruppen bereitstellt.
 Das heisst beispielsweise, dass verschiedene Gremien über ein Extranet eigene, geschützte Arbeitsbereiche einrichten können, dass eine nationale Veranstaltungsagenda besteht und Social Media-Vernetzungen implementiert sind. Gleichzeitig dient der digitale Auftritt der EKS als Eingangsportale für die Fachportale ihrer Konferenzen.

3. Konzept digitale Kommunikationsplattform und Projektbudget

3.1 Entwicklung seit der Einführung am 1. Dezember 2019

Als prioritäres Kommunikationsinstrument der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz bietet www.evref.ch vielfach den Initialkontakt mit den evangelisch-reformierten Kirchen in der Schweiz. In den letzten sechs Monaten seit der Einführung hat die EKS-Kommunikationsplattform eine ungeahnte Eigendynamik entwickelt und wurde zu einer Drehscheibe der digitalen Kommunikation.

Besonderes Gewicht kommt hierfür der ausserordentlichen Lage zu, die seit Mitte März aufgrund der *Corona-Pandemie* bestand. Sie brachte für alle kirchlichen Akteurinnen und Akteure die Notwendigkeit mit sich, ihre Kommunikation zu wesentlichen Teilen auf digitale Kanäle zu verlegen. In dieser Situation war die neue Kommunikationsplattform für die EKS in zweierlei Hinsicht von zentraler Bedeutung: Zum Ersten wurden die zahlreichen Auftritte der EKS in der Pandemiezeit (insbesondere die vielfältigen Aktionen in der Passions- und Os-

terzeit) über die Kommunikationsplattform abgewickelt, wofür verschiedene technische Formate verfügbar sein mussten (Dokumentensammlungen, Videos, Social Media-Verbindungen, Gottesdienststreamings, u. a. m.). Zum Zweiten hat die Zahl der externen Anfragen, die zu bewältigen waren, verstärkt zugenommen – Anfragen namentlich von Mitgliedkirchen, Konferenzen und Kommissionen, ökumenischen Schwesterkirchen, Partnerinstitutionen sowie den kirchlichen Medien aus der Deutschschweiz und der Westschweiz mit der Bitte um Aufschaltung von Beiträgen, Verlinkungen von Plattformen, Austausch von Dokumenten u. v. m.

All dies zeigt auf, dass die EKS über eine leistungsfähige Plattform verfügen muss, die in der Lage ist, den vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden (zu den Zahlen und Fakten siehe unten). Es darf festgestellt werden, dass die eingesetzte Kommunikationsplattform als fähig die gestellten Ansprüche vollständig zu erfüllen vermag. Sämtliche Kommunikationsaktivitäten der EKS in dieser Zeit erfolgten im Austausch und engen Miteinander mit den Kantonalkirchen, mit den Kommunikationsinstitutionen der Kirchen sowie weiteren Interessengruppen.

Folgende Zahlen und Fakten mögen die genannte Dynamik der digitalen EKS-Kommunikationsplattform aufzeigen:

Die Webseite umfasst 980 Seiten (ohne Links) aufgeteilt in die Sprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch und Englisch. Die zahlreichen Seiten decken sowohl die institutionelle Landschaft der EKS mit ihren zahlreichen Gremien als auch die Breite der in der EKS behandelten Themen ab. Darüber hinaus kommt die Seite einem Nutzerbedürfnis entgegen und enthält verschiedene Anregungen im Bereich von «Glaube und Leben».

Besucherstatistik: Seit Dezember 2019 konnten 20 % mehr Besucher pro Monat verzeichnet werden.

Die Mehrheit der Benutzerinnen und Benutzer stammen aus der Schweiz, Deutschland, Frankreich und den USA, wobei sich die Schweiz wie folgt aufteilen lässt: Kanton Zürich 29,3 %, Kanton Bern 22,3 %, Kanton Waadt und Genf zusammen 14,6 % und übrige Kantone 33,8 %.

Die meist besuchten Seiten sind folgende: Mitgliedkirchen, Geschäftsstelle, Organe der EKS, Glaube und Leben, News und Agenda.

3.2 Ziele

- Vermitteln von Wissen gemäss Verfassungsauftrag: Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Wort und Tat
- Steigerung des Bekanntheitsgrads des neuen Namens Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS und ihrer neuen visuellen Identität
- Anbieten einer digitalen Drehscheibe des Dialogs nach innen und der Kommunikation nach aussen in einem zeitgemässen, benutzerfreundlichen und attraktiven Format
- Zur Verfügung stellen von Login-Bereichen für Kommissionen und Konferenzen sowie für die Strategischen Ausschüsse, Führung einer nationalen Agenda, Verlinkungen auf die Sozialen Medien unserer Mitgliedkirchen
- Steigerung der jährlichen Klickrate um 20 %
- Erhöhung der Zielgruppenaffinität bei den 24- bis 34-Jährigen

3.3 Zielgruppen

Die Kommunikationsplattform richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Leitungspersonen der Mitgliedkirchen (Kirchen- und Synodalratsmitglieder, Synodale, Mitarbeitende der Kirchenverwaltungen)
- Mitwirkende in Kirchgemeinden, namentlich deren Personal (Kirchenleitungen, Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und -diakone, Musikerinnen und Musiker, weitere Angestellte) und deren freiwillig Engagierte
- Kirchliche Organisationen und Institutionen innerhalb der evangelisch-reformierten Kirchen (Berufsverbände, Fachorganisationen, Ausbildungsinstitutionen, Basisinitiativen, u. a. m.) sowie in der Ökumene im In- und Ausland
- Kirchenmitglieder (aktive und distanzierte) mit einer Gewichtung bei den 24- bis 34-Jährigen
- Meinungsführerinnen und -führer aus Medien, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft
- Interessierte Öffentlichkeit

3.4 Zielsprachen

Gemäss Verfassung §12 sind die EKS-Kommunikationsprodukte auf Deutsch und Französisch zu produzieren. Dies gilt ebenfalls für die digitale Kommunikation. Um den vier Landessprachen Rechnung zu tragen, wurden einige Navigationspunkte auf Italienisch und Rätoromanisch aufgeschaltet. Durch die internationalen Tätigkeiten werden globale Themen und Anlässe ebenfalls auf Englisch publiziert.

3.5 Umsetzung der Ziele

Die EKS-Kommunikationsplattform widerspiegelt das «Gemeinsam Kirche sein» mit Themen zu Leben und Glauben, Theologie und Ethik, Gesellschaft, Politik, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft.

Als Institutionenkommunikation vermittelt die Plattform keine Tagesnachrichten.

Vielmehr will sie durch vertiefte Inhalte und neuartige Kommunikationskanäle die definierten Zielgruppen ansprechen: Sie übernimmt Dienstleistungsfunktion sowohl kirchenintern wie auch für die Meinungsbildner und die interessierte Öffentlichkeit. Sie dient als digitales Arbeitsinstrument zum Recherchieren von kirchlichen Themen, Stellungnahmen, Publikationen und Veranstaltungen.

Sie ermöglicht eine konstante, partizipative Einbindung der Basis. Inklusion statt Exklusivität!

3.6 Ressourcen

3.6.1 Sachaufwand

Das Budget 2020 für die Kommunikationsplattform sieht CHF 80 000 für Sachaufwendungen vor.

	Budget 2020 Voranschlag
Technisch	
Hosting, Wartung, Domain	4 000
Technische Anpassungen und Erweiterungen der Module, Blogfunktion, Suchfunktionen, neue Login-Bereiche, Agenda-Filter	32 000
Suchmaschinen Optimierung / SEO	4 000
Google Analytics – Kontrolle	1 000
Inhaltlich	
Übersetzungen, Lektorate, Korrektorat	16 000
Livestreams, Videos	15 000
Bilder von Datenbanken	3 000
Einkauf redaktioneller Beiträge	5 000
Summe Sachaufwand	80 000

3.6.2 Personalaufwand

Das Budget 2020 für die Kommunikationsplattform sieht CHF 179 000 für Personalaufwendungen vor (gemäss durchschnittlichem EKS-Tagessatz)

Arbeitstage	Budget 2020 Voranschlag
Leitung	26
Technische und grafische Umsetzung	154
Redaktionelle und inhaltliche Arbeiten	70
Summe	250
Stellenprozente	114%
Personalaufwand in CHF	
Leitung	18 200
Technische und grafische Umsetzung	107 800
Redaktionelle und inhaltliche Arbeiten	49 000
Sonstiges	4 000
Summe Personalaufwand	179 000

Die verursachten Personalkosten, welche neu die Arbeitsstunden transparent ausweisen, entsprechen **114 Stellenprozenten**. Die Stellenprozente im Verhältnis zum Umfang der Kommunikationsplattform mit 980 Seiten in den Sprachen deutsch, französisch und partiell italienisch, rätoromanisch und englisch sind adäquat.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die EKS dank der Verlagerung von Druckerzeugnissen zur digitalen Kommunikation seit 2018 jährliche Einsparungen von CHF 137 000 für Publikationen ausweisen kann (Entfall des Bulletin-Magazins).

3.6.3 Folgekosten

Die Einschätzung zu den Kosten in den folgenden Jahren hängt stark davon ab, wie sich der Arbeitsaufwand im digitalen Bereich entwickeln wird und welche grösseren Projekte zu behandeln sein werden. Die vorliegende Planung geht davon aus, dass der Personalaufwand in den Folgejahren 100 Stellenprozente CHF 154 000 beträgt und sich der Sachaufwand reduziert, da einige der genannten Aufwendungen im Jahr 2020 als Initialaufwand gelten und in den Folgejahren nicht mehr auftreten. Hierfür sind CHF 33 000 zu veranschlagen (siehe unten). Das ergibt prognostizierte Gesamtkosten von CHF 187 000 ab dem Jahr 2021.

Sachaufwand Folgekosten	Gemäss Planung
Technisch	
Hosting, Wartung, Domain	4 000
Technische Anpassungen und Erweiterungen vorwiegend für neue Login-Bereiche	9 000
Suchmaschinen Optimierung / SEO	2 000
Google Analytics – Kontrolle	1 000
Inhaltlich	
Übersetzungen, Lektorate, Korrekturen	7 000
Livestreams, Videos	8 000
Bilder von Datenbanken	2 000
Summe Sachaufwand	33 000



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

11

Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

Rechenschaftsbericht 2019

Antrag

Die Synode genehmigt den Rechenschaftsbericht 2019.

Bern, 2. Juli 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Der Vizepräsident Die Geschäftsleiterin
Daniel Reuter Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort Rechenschaftsbericht 2019	6
Zusammenfassung Deutsch.....	8
Résumé en français	9
Riassunto in italiano	10
Resumaziun per rumantsch	12

Rat und Geschäftsstelle

1. Rat.....	14
1.1 Arbeiten am Übergang vom SEK zur EKS.....	14
1.1.1 Rechtliches und Handlungsfelder.....	14
1.1.2 Legislaturziele.....	15
1.1.3 Markenführung.....	15
1.1.4 Arbeitsorganisation des Rates	15
1.2 «Ehe für alle»	16
1.3 Dank und Ausblick	16
2. Geschäftsstelle	16

Projektarbeit

1. Evangelisch verwurzelt.....	17
1.1 Reformationsjubiläum.....	17
1.2 Der Kirchenbund fördert christlichen Glauben in evangelischer Prägung	17
1.2.1 Karl-Barth-Jubiläum	17
1.3 Der Kirchenbund stärkt den Religionsfrieden.....	17
1.3.1 IRAS COTIS: Woche der Religionen und Projekt «Dialogue en Route»	17
1.3.2 Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund SIG.....	18
1.3.3 Evangelisch-Jüdische Gesprächskommission EJGK.....	18
1.3.4 Schweizerischer Rat der Religionen SCR.....	18
1.3.5 Treffen der Islamverantwortlichen der Mitgliedkirchen	19
2. Evangelisch verbunden	19
2.1 Der Kirchenbund unterstützt Frauen und Männer im kirchenleitenden Amt	19
2.1.1 Armeeseelsorge.....	19
2.1.2 Grenzverletzungen.....	20
2.2 Synode- und Finanzreglement	21
2.2.1 Synodereglement.....	21
2.2.2 Finanzreglement	22
2.3 Der Kirchenbund ist Kirche für die ganze Schweiz.....	22
2.3.1 Konferenz der Kirchenpräsidien KKP	22
2.3.2 Diakonie Schweiz.....	23
2.3.3 Freiwillig engagiert	24
2.3.4 Internetseite und Erscheinungsbild	24
2.3.5 Frauenkonferenz.....	25
2.3.6 Kommission Kirche und Tourismus	25
2.3.7 Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK (KMS)	25
2.3.8 Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz PSS	26

2.3.9	Kommission für die Schweizer Kirche im Ausland CHKiA	26
2.3.10	Kirchliche Zusammenarbeit Naher Osten	27
2.3.11	Werke.....	27
2.3.11.1	Mission 21: Kontinentalversammlung Europa KVE	27
2.3.11.2	HEKS und BFA	27
2.3.11.3	Jährliches Treffen der OeME-Fachstellen der Mitgliedkirchen SEK	28
2.3.12	Urheberrechte.....	28
3.	Evangelisch ansprechend.....	28
3.1	Der Kirchenbund fördert die Kunst der Verkündigung	28
3.2	Der Kirchenbund fördert die Auseinandersetzung mit reformierter liturgischer Tradition	28
3.2.1	Liturgische Arbeit in Geschäftsstelle und Abgeordnetenversammlung	28
3.2.2	Liturgiekommission	29
3.2.3	Tagung in Basel «Zurück in die Zukunft» – Reformierte Abendmahlstheologie und -praxis heute	29
3.2.4	Festgottesdienst im Grossmünster zum Reformationssonntag und Zwinglipreis..	29
3.3	Der Kirchenbund veröffentlicht Botschaften zu kirchlichen Feiertagen.....	30
3.4	Allgemeine Kommunikation des Kirchenbundes	30
4.	Evangelisch ökumenisch	31
4.1	Der Kirchenbund engagiert sich für christliche Einheit in der Schweiz	31
4.1.1	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK.CH.....	31
4.1.2	Schweizer Bischofskonferenz SBK und Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz RKZ	31
4.1.3	Innerprotestantisches Delegationentreffen	32
4.1.4	Evangelisch / Römisch-Katholische Gesprächskommission ERGK.....	32
4.1.5	Kommission «Neue Religiöse Bewegungen» des SEK (NRB)	32
4.2	Der Kirchenbund fördert die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE	33
4.3	Der Kirchenbund beteiligt sich an der weltweiten Ökumene	33
4.3.1	Ökumenischer Rat der Kirchen ÖRK.....	33
4.3.1.1	Vollversammlung ÖRK 2021 – Vorbereitungen.....	33
4.3.1.2	Abschiedsbesuch des Generalsekretärs des ÖRK bei der Herbst-Abgeordnetenversammlung des SEK.....	34
4.3.1.3	Einladung an die Ständige Kommission für Konsens und Zusammenarbeit des Weltkirchenrats PCCC.....	34
4.3.2	Konferenz Europäischer Kirchen KEK.....	34
4.3.3	Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen WGRK.....	35
4.3.3.1	Jahrestreffen WGRK Europa in Schottland.....	35
4.3.3.2	Treffen des Vorstands der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen WGRK	35
4.3.4	Bilaterale Beziehungen	35
4.3.4.1	Koreanische Pfarrämter Genf und Bern/Zürich	35
4.3.4.2	Evangelische Kirche in Deutschland EKD: Kammer für Theologie.....	36
4.3.4.3	Erste EKS-Synode in Sitten: Programm für ausländische Gäste	36
4.3.4.4	Besuch der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ELKB.....	36
4.3.4.5	Besuch der Presbyterian Church PC (USA).....	36
4.3.5	Weitere Beziehungen und Konsultationen	36
4.3.5.1	Schweizerisch-Deutsch-Japanische Kirchenkonsultation	36
4.3.5.2	Generalversammlung der Kirche von Schottland, Edinburgh.....	37

5.	Evangelisch präsent	37
5.1	Der Kirchenbund nimmt Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen	37
5.1.1	Koordination Bundesbehörden.....	37
5.1.1.1	Ratifikation des UN-Atomwaffenverbotsvertrags durch den Bundesrat: Informeller runder Tisch mit dem EDA.....	37
5.1.1.2	Gespräch mit dem Präsidium der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz CVP	38
5.1.2	Vernehmlassungen und Stellungnahmen	38
5.1.2.1	Ausweitung Anti-Rassismus-Strafnorm	38
5.1.2.2	Verhüllungsverbot	38
5.1.2.3	Konzernverantwortungsinitiative	38
5.1.2.4	Kriminalisierung der Solidarität	39
5.1.2.5	Vernehmlassungen Asylfragen	39
5.1.2.6	Stellungnahme zu den neuen Zielen der internationalen Entwicklungs- zusammenarbeit der Schweiz	39
5.1.3	Arbeitsgruppe Bildungsforum.....	39
5.2	Der Kirchenbund unterstützt die eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens....	40
5.2.1	Palliative Care	40
5.2.2	Organspende	40
5.2.3	Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin NEK	40
5.2.4	ITE-Projekt «Ehe und Partnerschaft»	40
5.2.5	Motion der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht»	41
5.3	Der Kirchenbund setzt sich ein für den rechten Gebrauch der irdischen Güter....	41
5.3.1	SchöpfungsZeit.....	41
5.3.2	Fonds für Frauenarbeit.....	42
6.	Evangelisch wachsam	42
6.1	Der Kirchenbund erinnert den Staat an seine Verantwortung	42
6.1.1	Polit-Forum	42
6.2	Der Kirchenbund erhebt seine Stimme zugunsten der Schwachen	43
6.2.1	Internationaler Menschenrechtstag und Flüchtlingssonntag	43
6.2.2	Fonds für Menschenrechte	43
6.2.3	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR.....	43
6.2.4	Forum der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter NKVF	44
6.3	Der Kirchenbund engagiert sich für Menschen, die aus Gewalt, Not und Verfolgung flüchten	44
6.3.1	Eidgenössische Migrationskommission EKM.....	44
6.3.2	Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren	44
6.3.2.1	Seelsorge in den Bundeszentren	44
6.3.2.2	Treffen Migrationsverantwortliche der Mitgliedkirchen.....	45
6.3.3	Glaube und Flucht (interreligiöse Erklärung).....	45
6.3.4	Fondia, Projekt Integration	46
6.3.5	Einsatz für bedrohte Christen	46
6.3.6	Churches' Commission for Migrants in Europe CCME	46

Anhang

1.	Delegationen und Termine des Rates	47
1.1	Delegationen des Rates	47
1.2	Weitere Termine des Rates	49

2.	Veröffentlichungen des Kirchenbundes	50
2.1	Aufrufe, Stellungnahmen, Vernehmlassungsantworten	50
2.2	Publikationen	50
2.3	Hängige Motionen und Postulate	50
3.	Mitglieder des Rates und Mitarbeitende der Geschäftsstelle	51
4.	Einsitze in Eidgenössischen Kommissionen	52

Geleitwort Rechenschaftsbericht 2019

Der Jahresbericht 2019 ist die letzte Jahreschronik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK. Das Berichtsjahr stand denn auch ganz im Zeichen der Vorbereitung auf die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS. Der Beschluss der Abgeordnetenversammlung, sich eine neue Verfassung zu geben und zukünftig als Synode ihren Kirchendienst fortzusetzen, war der Startschuss. Seither wurde viel gearbeitet, und darüber gibt dieser Bericht Auskunft.

Wie wird Kirche eigentlich neu gemacht? Wir haben eine neue Verfassung, einen neuen Namen, ein neues Logo, eine neue Webseite, neue Mailadressen, neues Briefpapier und vieles mehr. Äusserlich sind wir erkennbar auf dem Weg. Aber als evangelisch Reformierte wissen wir sehr genau, dass nicht das Äusserliche entscheidend ist. Entscheidend wird vielmehr sein, ob wir uns im Innern, in unseren Herzen und unseren Köpfen, erneuern. Oder besser: erneuern lassen, denn «alles neu» (Offb. 21,5) macht allein derjenige, in dessen Auftrag wir stehen. Das aber können wir: Uns mutig erneuern lassen, verändern und bewegen lassen. Könnte es dafür einen besseren Zeitpunkt geben als gerade jetzt, da wir gemeinsam Kirche geworden sind?

Vor 500 Jahren, im Kampf gegen die maroden Strukturen der Kirche, wagten unsere Reformatoren mutig etwas Neues – die Gründung jener Kirchen, aus denen unsere Landeskirchen geworden sind. Vor 100 Jahren, auf den Trümmern des Ersten Weltkriegs, wagten ein paar Visionäre wieder mutig etwas Neues – die Gründung des Kirchenbundes, der uns ein Jahrhundert lang als Plattform gedient hat. Und heute? Heute sind wir es, die gerufen sind, mutig den nächsten Schritt zu wagen – hinein in die Kirchengemeinschaft. Mut braucht das, weil wir das erst lernen müssen, gemeinsam Kirche sein, lernen müssen, welche Zusammenarbeit unserer evangelisch-reformierten und evangelisch-methodistischen Art entspricht. Wir betreten Neuland. Aber wir tun es nicht ohne guten Grund. In den Ursprungsländern der Reformation verlieren unsere Kirchen ihre öffentliche Selbstverständlichkeit. Einfach weitermachen wie bisher, das ist keine verantwortungsbewusste Option mehr.

Den kirchlichen Alltag prägen veränderte Mitgliedsstrukturen, sich ständig wandelnde Lebenswelten und Lebensformen, auch die zwiespältigen Ergebnisse unserer technologischen Zivilisation. Der Reformdruck ist immer da. Und gerade, weil dem so ist, sollten wir sorgfältig prüfen, welche Neuerungen denn nun wirklich zum Wohl unserer Kirchen dienen und welche vermutlich weniger. Reform ist Re-Form, das Wiederfinden der richtigen Form, nicht das unbedachte Mitgehen mit jedem Trend. Mit Freude nehme ich wahr, dass die Abgeordnetenversammlung und der Rat diese Aufgabe ernst nehmen; das führt zu jenen intensiven (und manchmal kontrovers geführten) Debatten, ohne welche keine tragfähige Reform möglich wäre.

Könnten wir bereits aus der Zukunft auf die Anfänge der EKS heute zurückzuschauen, dann wünschte ich uns ungefähr den folgenden Rückblick: Die Gründung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz im Dezember 2019 erfolgte in einer Zeit grosser kirchlichen Verunsicherung in Europa. Damals ging ein Ruck durch die schweizerische Kirchenlandschaft. Die Reformierten orientierten sich aufs Neue an den typisch reformierten Wegweisern: dem Evangelium, der Verkündigung in Wort und Tat, dem Gottesdienst und der Treue zum ökumenischen Bekenntnis. Die Gründungsmütter und -väter von 2019 hatten erkannt, dass es Zeit war für die Reform, Zeit für eine neue Form von Kirche, die mitnimmt, was sich bewährt hat, und neu schafft, was nötig wird. Bei aller Erneuerung wurde doch die eigene Identität gewahrt – die Treue zum Glauben, wie er Christinnen und Christen durch all die Jahrhunderte hindurch Kraft und Hoffnung gegeben hat. So steht es in der neuen Verfassung: «Die

EKS teilt mit der ganzen Christenheit den Glauben, wie er in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen formuliert ist. Sie steht auf dem Boden der Reformation und achtet die reformatorischen Bekenntnisse. Sie führt die Reformation weiter.» (Art. 3, Abs. 1 und 2)

Aber wir haben noch nicht das Privileg zurückblicken zu können. Ob es so kommt, das müssen wir späteren Generationen zur Beurteilung überlassen. Für uns heute gilt die Aufforderung des Paulus: «Lauf so, dass ihr den Sieg davontragt!» (1. Korinther 9,24) Der Sieg, von dem Paulus spricht, würde kein Sieg für unsere eigene Sache, sondern für die Sache Jesu Christi. Dafür haben viele im vergangenen Jahr gearbeitet. Ich freue mich, in dieser Perspektive mit Ihnen allen ins neue Jahr zu gehen.

Gottfried Locher
Der Präsident
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

(Zurückgetreten am 27. Mai 2020)

Zusammenfassung Deutsch

1. Im Berichtsjahr traf sich der Rat zu 19 Sitzungen in der Geschäftsstelle am Sulgenauweg in Bern und einer Retraite im Schloss Ueberstorf. Am Übergang vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschäftigte er sich neben den üblichen Traktanden mit grundlegenden strategischen Fragen, insbesondere dem neuen Erscheinungsbild der EKS «Kreuz im Licht», den Legislaturzielen, den Handlungsfeldern, dem Finanzreglement und der Arbeitsorganisation des Rates.
2. Die Präsidien der Mitgliedkirchen trafen sich 2019 im Rahmen der Konferenz der Kirchenpräsidien KKP zu zwei ordentlichen Sitzungen und einer zweitägigen Retraite. Sie vertieften in ihren Debatten die Themensetzungen zu den Handlungsfeldern und liessen sich durch die Stiftungsratspräsidien von HEKS und BFA über den aktuellen Stand der Fusion informieren.
3. Der Bericht der Arbeitsgruppe zur St. Galler Motion «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» wurde zusammen mit einer Position des Rates SEK der Abgeordnetenversammlung im Sommer 2019 vorgelegt. Im Herbst stimmten die Delegierten drei Ratsanträgen zu; der Unterstützung der Öffnung der zivilrechtlichen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, der Übernahme des erweiterten Ehebegriffs für die kirchliche Trauung und der Wahrung der Gewissensfreiheit von Pfarrpersonen, die der Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht zustimmen können.
4. Die «Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz» wurde am 21. Januar 2019 in der Zürcher Bullingerkirche gegründet und nahm im Anschluss ihre Arbeit auf.
5. Die Konferenz Diakonie Schweiz arbeitete 2019 schwerpunktmässig an der Festlegung bzw. Weiterentwicklung der Mindeststandards zur sozialdiakonischen Berufsausbildung der Deutschschweizer Kirchen sowie der Durchführung der nationalen Fachtagung «Gemeinsam Sorge tragen».
6. Die Frauenkonferenz setzte die im Jahr 2018 begonnenen Überlegungen zu ihrer Entwicklung fort mit dem Ziel, den Auftrag der Konferenz zu überprüfen und die Koordination mit anderen kirchlichen Frauenorganisationen zu verbessern.
7. Die Liturgiekommission pflegte auch 2019 den Sprachregionen verbindenden Austausch über liturgische Entwicklungen und Veranstaltungen. Im Bereich Perikopenordnung verabschiedete sie den Bericht ihrer Arbeitsgruppe.
8. Im Bereich Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen formulierte der Rat SEK eine theologische Grundlage und kommunizierte sie breit. Sie unterstützt das Prinzip der Nulltoleranz im Bereich Grenzverletzungen biblisch und theologisch. Hinzu kommen mehrere Empfehlungen im Rahmen eines Schutzkonzeptes an die Mitgliedkirchen.
9. Die jährliche Sitzung des Vorstands der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen WGRK fand im Mai in Kappel statt. Im Zentrum der Tagesordnung stand der Strategieplan, der die Empfehlungen der Vollversammlung 2017 umsetzen soll. Zudem fand in Horgen ein Studientag zum Thema «Kirche, Staat, Politik» statt.

10. Der Rat SEK liess im September 2019 verlautbaren, dass er die Konzernverantwortungsinitiative unterstützt. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass er einen griffigen Gegenvorschlag vorziehen würde, sofern dieser die wichtigsten Forderungen enthält und zu einem Rückzug der Initiative führen würde.
11. In seiner Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Transplantationsgesetzes wandte sich der Rat SEK gegen den Wechsel von der Zustimmungs- zur Widerspruchslösung. Stattdessen unterstützt er die von der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin NEK eingebrachte Erklärungsregelung.
12. Seit März 2019 wurden schweizweit die beschleunigten Asylverfahren eingeführt, die die Seelsorgerinnen und Seelsorger mit den Asylsuchenden durchstehen.

Résumé en français

1. Durant l'année sous revue, le Conseil s'est réuni pour dix-neuf séances dans les locaux de la FEPS, Sulgenauweg à Berne et pour une retraite au château d'Ueberstorf. En cette phase de transition de la Fédération des Églises protestantes de Suisse (FEPS) vers l'Église évangélique réformée de Suisse EERS, le Conseil, en plus des objets usuels, s'est penché sur diverses questions d'une importance stratégique, notamment sur la nouvelle identité visuelle « Croix en lumière », sur les objectifs de législature, les champs d'action, le règlement des finances et l'organisation du travail du Conseil.
2. En 2019, les présidentes et présidents des Églises membres se sont réunis en deux séances ordinaires et une retraite de deux jours dans le cadre de la Conférence des présidences d'Église. Ils ont approfondi dans leurs débats les orientations thématiques des champs d'action, et pris connaissance des informations des présidences des conseils de fondation de l'EPER et de PPP concernant l'état actuel de la fusion des œuvres.
3. Le rapport du groupe de travail chargé de la motion saint-galloise « Famille – mariage – partenariat – sexualité dans une approche protestante » a été présenté à l'Assemblée des délégués d'été 2019 en même temps qu'une position du Conseil de la FEPS. En automne 2019, une grande majorité des déléguées et délégués ont approuvé trois propositions, à savoir l'ouverture du mariage aux couples de même sexe au plan du droit civil, l'adoption de la définition élargie du mariage pour le mariage religieux, et la préservation de la liberté de conscience des pasteurs et des pasteures qui ne peuvent pas approuver le mariage religieux pour les couples de même sexe.
4. La « Conférence Solidarité protestante Suisse » a été fondée le 21 janvier 2019 à la Bullingerkirche de Zurich et a dès lors commencé son activité.
5. La Conférence Diaconie Suisse a donné la priorité de sa politique ecclésiale à la définition et au développement des normes minimales de la formation professionnelle socio-diaconale des Églises de Suisse alémanique. L'accent thématique a porté sur le colloque national « Prendre soin ensemble » qu'elle a organisé.
6. La Conférence Femmes a poursuivi les réflexions engagées en 2018 quant à son évolution future. L'objectif est de réexaminer le mandat de la conférence et d'améliorer la coordination avec d'autres organisations ecclésiales féminines.
7. La Commission de liturgie a poursuivi en 2019 ses échanges favorables au rapprochement des régions linguistiques consacrés aux évolutions et manifestations

dans le domaine liturgique. Elle a par ailleurs adopté le rapport de son groupe de travail sur le régime des péricopes.

8. Dans le domaine de la prévention de la violation des limites et des abus sexuels, le Conseil de la FEPS a rédigé un document théologique largement diffusé qui affirme le principe de tolérance zéro. Le Conseil a également formulé et largement diffusé plusieurs recommandations aux Églises membres.
9. Le comité de la Communion mondiale d'Églises réformées (CMER) s'est réuni en mai à Kappel pour sa séance annuelle. L'ordre du jour s'est concentré sur le plan stratégique qui doit mettre en œuvre les recommandations de l'Assemblée générale de 2017. D'autre part, une journée d'étude sur la thématique « Église, État, politique » s'est déroulée à Horgen.
10. Le Conseil de la FEPS a fait savoir au début septembre 2019 qu'il soutenait l'initiative pour des multinationales responsables. En même temps, il a signalé qu'il préférerait un contre-projet probant si celui-ci tenait compte des principales revendications de l'initiative et permettait le retrait de l'initiative.
11. Dans sa réponse à la consultation relative à la modification de la loi sur la transplantation, le Conseil de la FEPS s'est opposé à un remplacement du modèle actuel du consentement par celui de l'opposition. Il soutient au lieu de cela le modèle de la déclaration proposé par la Commission nationale d'éthique dans le domaine de la médecine humaine CNE.
12. La procédure d'asile accélérée a été introduite à l'échelle suisse en mars 2019. Les aumôniers et aumônières soutiennent les requérants d'asile.

Riassunto in italiano

1. Nell'anno in esame il Consiglio ha tenuto 19 riunioni ordinarie e un convegno a porte chiuse. Le riunioni ordinarie si sono svolte come di consueto presso gli uffici centrali a Berna (Sulgenauweg), il convegno si è tenuto al castello di Ueberstorf. Nel contesto della mutazione della Federazione delle Chiese protestanti svizzere (FSPC) in Chiesa evangelica riformata in Svizzera (CERS), il Consiglio si è occupato, oltre ai consueti punti all'ordine del giorno, di questioni strategiche fondamentali, in particolare del nuovo simbolo «Croce nella luce» della CERS, degli obiettivi legislativi, dei campi d'azione, del regolamento finanziario e dell'organizzazione del lavoro del Consiglio.
2. Gli organi direttivi delle chiese membro si sono riuniti nel 2019 nell'ambito della Conferenza dei presidi delle Chiese CPC per due riunioni ordinarie e un convegno a porte chiuse di due giorni. I presidi delle chiese hanno discusso intorno ai temi dei singoli campi d'azione e sono stati informati dai presidenti dei consigli di amministrazione dell'ACES e di BFA sullo stato attuale della fusione tra queste opere diaconali.
3. Il rapporto del gruppo di lavoro sulla mozione di San Gallo «Famiglia – Matrimonio – Partenariato – Sessualità dal punto di vista protestante-riformato» è stato presentato dal Consiglio della FSPC, unitamente a una propria presa di posizione, all'Assemblea dei deputati nell'estate del 2019. Nell'autunno 2019 i delegati hanno approvato tre mozioni del Consiglio, in particolare l'appoggio all'estensione del matrimonio civile alle coppie dello stesso sesso, l'adozione del concetto esteso di matrimonio per il

matrimonio in chiesa e la salvaguardia della libertà di coscienza dei pastori che non accettano il matrimonio di coppie dello stesso sesso.

4. La «Conferenza svizzera di solidarietà protestante» è stata ufficialmente fondata il 21 gennaio 2019 nella Bullinger Kirche di Zurigo e ha dato quindi inizio alle proprie attività.
5. Nell'anno in esame, la Conferenza Diaconia svizzera si è concentrata sulla definizione e sull'ulteriore sviluppo di standard minimi per la formazione professionale nel campo dell'assistenza sociale nelle chiese svizzere di lingua tedesca. La Conferenza del 2019 ha posto l'accento sull'organizzazione del convegno nazionale «Cura Insieme».
6. Nell'anno in esame, la Conferenza delle donne ha proseguito la riflessione sui propri compiti e identità iniziata nel 2018. L'obiettivo è quello di rivedere il mandato della conferenza e di migliorare il coordinamento con le altre organizzazioni femminili della Chiesa.
7. Nel 2019 la Commissione liturgica ha continuato a coltivare uno scambio di informazioni in merito alla prassi liturgica, collegando fra loro le diverse regioni linguistiche. Per quanto riguarda il lavoro al lezionario liturgico, la Commissione liturgica ha fatto propria la relazione del gruppo di lavoro in materia.
8. Nell'ambito della prevenzione di violazioni dell'intimità e violenze sessuali, il Consiglio della FSPC ha elaborato una base teologica che sostiene biblicamente e teologicamente il principio della tolleranza zero nel settore delle violazioni dell'intimità e ha formulato e comunicato ampiamente diverse raccomandazioni alle chiese membro nell'ambito di un programma di protezione.
9. Su invito della Chiesa nazionale evangelica riformata del Cantone di Zurigo e della FSPC, in maggio si è svolta a Kappel la riunione annuale del Comitato esecutivo della Comunione mondiale delle Chiese riformate WCRC. Al centro del programma si trovava il piano strategico per attuare le raccomandazioni dell'Assemblea generale del 2017 a Lipsia. Inoltre, a Horgen si è tenuta una giornata di studio sul tema «Chiesa, Stato, politica», rivolta ai dirigenti delle nostre chiese.
10. All'inizio di settembre 2019 il Consiglio della FSPC ha annunciato di sostenere l'iniziativa popolare sulla responsabilità d'impresa. Al tempo stesso ha sottolineato che avrebbe preferito una controproposta efficace, a condizione che contenesse le richieste più importanti del comitato promotore e che contribuisse a risolvere il blocco tra il parlamento e gli iniziatori, così da portare al ritiro dell'iniziativa.
11. Nella sua risposta nell'ambito della consultazione sulla modifica della legge sui trapianti, il Consiglio della FSPC si è opposto al passaggio dal modello del consenso a quello del consenso presunto. Il Consiglio sostiene invece il regolamento esplicativo introdotto dalla Commissione nazionale d'etica in materia di medicina umana NEK-CNE.
12. Dal marzo di quest'anno sono state introdotte in tutta la Svizzera procedure accelerate, e quindi più logoranti, per i richiedenti asilo. Gli operatori pastorali seguono e appoggiano i richiedenti asilo nel corso di esse. Nei colloqui con la Segreteria di Stato della migrazione, la Federazione delle Chiese si adopera affinché siano garantite le condizioni necessarie a che gli operatori pastorali siano in grado di prestare il proprio servizio senza restrizioni.

Resumaziun per rumantsch

1. En l'onn passà è il Cussegl sa radunà per 19 sesidas ed ina retratga. Las sesidas han gi lieu sco usità en il secretariat al Sulgenauweg a Berna, la retratga è vegnida manada tras en il chastè Ueberstorf. Cun la midada da la Federaziun da las baselgias evangelicas da la Svizra (FEBS) a la Baselgia evangelica reformada da la Svizra (BERS) è il Cussegl s'occupà sper las tractandas usitadas er cun dumondas strategicas fundamentalas, surtut cun il nov logo da la BERS «crusch en la glisch», las finamiras da la legislatura, ils champs d'acziun, il reglament da finanzas e l'organisaziun da la lavur dal Cussegl.
2. Ils presidis da las baselgias commembras èn s'inscuntrads l'onn 2019 per duas sesidas ordinarias e per ina retratga da dus dis en il rom da la Conferenza dals presidis da las baselgias. Ils presidis han en lur debattas approfondà las tematicas dals champs d'acziun. Els èn sa laschads infurmar dals presidis da fundaziun dal HEKS (Agid da las baselgias evangelicas svizras) e da BFA (Paun per tuts) davart la situaziun actuala da la fusiun da questas duas ovras.
3. Il Cussegl ha preschentà il rapport da la gruppa da lavur davart la moziun «Famiglia – lètg – partenadi – sexualitad ord vista evangelica reformada» da Son Gagl ensemen cun in'atgna posiziun a la radunanza dals delegads la stad 2019. L'atun 2019 han ils delegads approvà trais propostas dal Cussegl: numnadamain da sustegnair d'avrir la lètg da dretg civila per pèrs omosexuals, d'applitgar la noziun extendida da la lètg per las nozzas en baselgia, e da salvar la libertad da conscienza da reverendas che na pon betg consentir a la copulaziun da pèrs omosexuals.
4. A la radunanza da delegads la stad 2017 avevan ils delegads decis da fundar la «Conferenza da solidaritad protestanta da la Svizra». Ils 21 da schaner 2019 è la conferenza vegnida fundada en la baselgia Bullinger da Turitg ed ha suenter cumenzà sia lavur.
5. L'accent politic-ecclesiastic da la Conferenza da la diaconia svizra è stà l'onn passà la fixaziun resp. l'ulteriur svilup dals standards minimals da la furmaziun social-diaconica professiunala da las baselgias da la Svizra tudestga. L'accent specific ha la conferenza mess l'onn 2019 sin la realisaziun da la dieta naziunala «Avair quità ensemen».
6. La Conferenza da dunnas ha en l'onn da rapport cuntinuà sias ponderaziuns da l'onn 2018 davart ses ulteriur svilup. Igl è la finamira da verifitgar l'incumbensa da la conferenza e da megliurar la coordinaziun cun autras organisaziuns ecclesiasticas da dunnas.
7. La Cumissiun da liturgia ha er l'onn 2019 tgirà il barat tranter las regiuns linguisticas davart svilups ed occurrenzas liturgicas. Ella ha approvà il rapport da sia gruppa da lavur davart l'urden da pericopas.
8. En la domena da violaziuns da cunfin ed abus sexuals ha il Cussegl formulà ina basa teologica che sustegna biblicamain e teologicamain il princip da la toleranza nulla. Quella ha el communitgà largiamain. En pli ha el en il rom d'in concept da protecziun formulà pliras recumandaziuns per mauns da las baselgias commembras.
9. Sin invit da la Baselgia evangelica reformada dal chantun da Turitg e da la Federaziun da las baselgias evangelicas da la Svizra ha gi lieu il matg a Kappel la sesida annuala da la supranza da la Communitad mundiala da baselgias reformadas. En il center

da las tractandas è stà il plan strategic per realisar las recumandaziuns da la radunanza generala dal 2017 a Leipzig. En pli ha gù lieu a Horgen in di da studis cun il tema «Baselgia, stadi, politica», che è sa drizzà als responsabels da nossas baselgias.

10. Il Cussegl ha communitgà il cumenzament da settember 2019 ch'el sustegna l'iniziativa per concerns responsabels. A medem temp ha el mussà vi ch'el preferiss ina buna cuntraproposta, sche quella cuntegness las pretaisas las pli impurtantas e gidass tiers ad ina schliaziun da la bloccada tranter parlament ed iniziants resp. manass ad ina retratga da l'iniziativa.
11. En sia resposta da consultaziun per midar la lescha da transplantaziuns è il Cussegl sa drizzà cunter il model che mida dal consentiment explicit al consentiment presumà. Empè sustegna el il reglament da decleraziun da la cumissiun etica naziunala en la secziun da la medicina umana.
12. Dapi il mars è vegnids introducids proceduras d'asil acceleradas en l'entira Svizra. Il persunal da pastoraziun surmunta questas proceduras intensivass ensemen cun ils asilants. En discurs cun il Secretariat dal stadi per la migraziun s'engascha la Federaziun per ch'il persunal da pastoraziun possa exequir sia incumbensa senza restricziuns e chattia per quai las circumstanzas correspondentas.

Rat und Geschäftsstelle

1. Rat

Im Berichtsjahr traf sich der Rat zu 19 Sitzungen und einer Retraite. Mit insgesamt 23 Sitzungstagen hat der zeitliche Aufwand für Sitzungstermine im Vergleich zu 2016 (15 Sitzungstage) um etwa die Hälfte zugenommen. Die Sitzungen fanden wie üblich in der Geschäftsstelle am Sulgenauweg in Bern statt, die Retraite wurde im Schloss Ueberstorf durchgeführt.

Die vielfältigen Aufgaben und Repräsentationen wurden im Berichtsjahr vom Kollegium der sechs Ratsmitglieder wahrgenommen.

Den grössten Teil der repräsentativen Aufgaben und Auftritte des Rates übernahm wiederum der hauptamtliche Ratspräsident. Die Liste der Delegationen und die weiteren Termine der Ratsmitglieder finden sich im Anhang. Die Leitungsverantwortung hat sich insgesamt deutlich verbreitert: Vizepräsidium und nebenamtliche Ratsmitglieder werden stärker als bisher in der strategischen Leitung des Kirchenbundes wie auch in der Beziehungspflege zu den Mitgliedkirchen gefordert.

Am Übergang vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschäftigten den Rat Herausforderungen von strategischer Tragweite. Nachdem an der a. o. Abgeordnetenversammlung vom 18. Dezember 2018 die AV-Delegierten der neuen Verfassung und deren Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 zugestimmt hatten, wurden 2019 Übergangsarbeiten strategisch geplant und die Umsetzung überwacht.

1.1 Arbeiten am Übergang vom SEK zur EKS

1.1.1 Rechtliches und Handlungsfelder

An der Herbst-AV 2018 wurde beschlossen, dass für die neue Synode der EKS eine Geschäftsordnung erarbeitet werden soll («Synodereglement»). Für die Vorbereitung des Entwurfs wurde eine nichtständige Kommission eingesetzt. Gemäss AV-Beschluss hat diese Kommission den Rat mehrfach konsultiert.

Ebenfalls im Herbst 2018 beauftragten die Abgeordneten den Rat, das Finanzreglement der EKS zu erarbeiten. Der Rat beschäftigte sich 2019 mit diesem Reglement und konsultierte die nichtständige AV-Kommission Synodereglement und die Finanzkommission des Rates.

Die Inhalte dieser beiden übergeordneten Bestimmungen haben Auswirkungen auf die Reglementarien, die in Ratskompetenz stehen. Namentlich bestehen in der Verfassung einige Neuerungen, für welche neuer Regelungsbedarf besteht, insbesondere bei den Handlungsfeldern. Während die Synode die Handlungsfelder bestimmt, kommt dem Rat die Kompetenz zu, die entsprechenden «Strategischen Ausschüsse» einzusetzen und personell zu besetzen. Da die Verfassung nicht abschliessend festschreibt, was unter dem Begriff eines Handlungsfeldes präzise zu verstehen ist, hat der Rat 2019 zunächst das grundlegende Verständnis von Handlungsfeldern strategisch erarbeitet. Demnach deckt das Handlungsfeld das gesamte Handeln der EKS ab.

Auch wurden bei sämtlichen weiteren Reglementarien des Rates alle terminologischen Änderungen vorgenommen, die durch die neue Verfassung vorgegeben sind. Pendent ist, die bisher bestehende SEK-Rechtssammlung dahingehend zu bereinigen, dass alte bzw. veraltete Reglementarien aktualisiert oder aber ausser Kraft gesetzt werden können. Auch die Erarbeitung eines Reglements für die Assoziierung ist für 2020 vorgesehen.

1.1.2 Legislaturziele

Der Rat verwendete in seinen Sitzungen viel Zeit auf die Legislaturziele, dem wichtigsten Führungsinstrument zur Festlegung der zukünftigen Programmatik der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS. Sowohl die zeitliche Terminierung als auch ihre inhaltliche Ausrichtung wiesen auf den Übergang hin: Die Legislaturziele bewegten sich zwischen den beiden Polen Bisheriges/Beständigkeit und Neues/Veränderung. So nahmen die einen Themen aus der bisherigen Arbeit auf, andere setzten neue Themen der zukünftigen EKS. Die Legislaturziele für die Jahre 2019-2022 wurden der Abgeordnetenversammlung im Juni 2019 vorgelegt. Nach dem Entscheid, dieses Traktandum zu streichen, hat der Rat die Umsetzung aller neu geplanten Massnahmen der Legislaturziele 2019–2022 sistiert. Bereits aufgegleiste Massnahmen oder der Courant normal wurden fortgesetzt. Geplant ist, dass die Vorschläge für die nächsten Legislaturziele neu aus den Strategischen Ausschüssen generiert werden.

1.1.3 Markenführung

Die Bauelemente (Farbe, Schrift, Bildwelt, Vermessungen) des neuen Erscheinungsbildes der EKS «Kreuz im Licht» wurden erstellt und die Produktion des Corporate Design Manuals umgesetzt. Vom neuen Auftritt waren alle visuellen Massnahmen betroffen – von tangiblen Objekten über die Signaletik bis zu digitalen und Printprodukten.

Die neue Identität der EKS wurde gegenüber den jeweiligen Ansprechgruppen präzise vermittelt. Dazu gehörten die Präsentation von Grundlagen der neuen EKS gegenüber den Mitgliedkirchen und der Versand einer Adventskarte an Synodal- und Kirchenräte, Synodale der Mitgliedkirchen, kirchliche und nichtkirchliche Partnerorganisationen sowie Opinion-leader aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Behörden und Zivilgesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene, mit Hinweis auf den Film «2020», aber auch die neue Website mit allen Informationen des Übergangs von SEK zu EKS. Zudem wurde eine breit abgestützte Öffentlichkeitsarbeit ausgelöst, u. a. mit Themendossiers in Kirchenzeitungen.

1.1.4 Arbeitsorganisation des Rates

Die Zusammenarbeit zwischen Rat und Geschäftsstelle und spezifisch zwischen dem Ratspräsidenten, der Vizepräsidentin und dem Vizepräsidenten, den nebenamtlichen Ratsmitgliedern, der Geschäftsleitung und den Beauftragten wird in einem Organisationsreglement definiert. Zusammen mit dem Spesenreglement, der Personalordnung und dem Entschädigungsreglement des Rates bildet es das Rückgrat der Organisation der verschiedenen Abläufe zwischen Rat und Geschäftsstelle. Die neuen Handlungsfelder mit ihren Strategischen Ausschüssen sowie Anpassungswünsche der Ratsmitglieder bezüglich den Abläufen in den regulären Ratsgeschäften erfordern eine Revision des Organisationsreglements. Der Rat hat sich über diese Fragen mehrfach ausgetauscht.

1.2 «Ehe für alle»

Neben den Übergangsarbeiten zur EKS war ein zweiter inhaltlicher Schwerpunkt der Ratsarbeit 2019 das Thema «Ehe für alle». Der Rat legte die Frage der «Ehe für alle», wie auch mögliche Empfehlungen bezüglich der «Trauung für alle» der Abgeordnetenversammlung im November vor, damit diese Entscheide, die nicht nur eine politische Dimension beinhalten, sondern das kirchliche Leben direkt betreffen, demokratisch breit abgestützt sind. Relevant für die Entscheidung des Rates war nebst der grundsätzlich positiven Haltung zur Homosexualität, die in der Position der Abgeordnetenversammlung vom Juni 2019 zum Ausdruck kommt, die Orientierung an der Mitte der Schrift in der unvoreingenommenen Liebe Jesu zu den Mitmenschen, mit der er immer wieder Grenzen aufgebrochen hat, die Menschen zwischen sich und andere gezogen haben. Der Rat sieht zudem vor dem Hintergrund der Verkündigung Jesu die Kirche als Anwältin ausgegrenzter Minderheiten – in diesem Fall einer Minderheit aufgrund der sexuellen Orientierung. Mit der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung im Herbst 2019 besteht somit eine gemeinsame Position.

1.3 Dank und Ausblick

Der Rat dankt den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Konferenzen ganz herzlich für die wertvolle Mitarbeit. Er schätzt und achtet es sehr, dass alle Mitarbeitenden im Berichtsjahr wieder mit grossem Engagement und flexibel ihr Fachwissen für die Aufgaben des Kirchenbundes eingesetzt haben.

Motiviert blickt der Rat auf die neuen Herausforderungen und freut sich auf die weiteren Begegnungen, die Zusammenarbeit und das gemeinsame Einstehen für die Aufgaben und Ziele.

2. Geschäftsstelle

Im Jahr 2019 haben sieben Personen ihre Arbeit für den Kirchenbund begonnen, davon eine mit einem befristeten Arbeitsvertrag. Sechs Mitarbeitende haben den Kirchenbund verlassen. Eine Person ist in den Ruhestand gegangen und vier Personen konnten sich extern weiterentwickeln, davon zwei in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Eine Person hat innerhalb der Probezeit gekündigt.

Vier Mitarbeitende feierten 2019 ein Dienstjubiläum. Davon waren drei Personen zehn (Christiane Rohr, Simon Hofstetter, Nicole Freimüller) und die vierte Person fünfzehn Jahre (Brigitte Wegmüller) für den Kirchenbund tätig.

Am 31. Dezember 2019 waren in der Geschäftsstelle einschliesslich des vollamtlichen Ratspräsidenten 33 Mitarbeitende mit 22,3 Vollzeitstellen beschäftigt.

Wie im Personalentwicklungskonzept vorgesehen, haben Geschäftsleitung und Personalkommission auch für das Jahr 2019 ein Jahresthema gewählt. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle beschäftigten sich an einem Tag zum Thema Gesundheitsförderung intensiv mit den Themen «Ressourcen- und Stressmanagement», «Bewegung» und «Ernährung» und haben diese Themen mit in den Alltag genommen. Die Themen werden 2020 erneut aufgegriffen.

Projektarbeit

1. Evangelisch verwurzelt

1.1 Reformationsjubiläum

Das Projekt Reformationsjubiläum wurde 2018 bereits vollständig abgeschlossen.

1.2 Der Kirchenbund fördert christlichen Glauben in evangelischer Prägung

1.2.1 Karl-Barth-Jubiläum

Aus Anlass des Erscheinens der ersten Auflage des Römerbriefs von Karl Barth beteiligte sich der Kirchenbund gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland EKD und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland UEK am vom Reformierten Bund initiierten Projekt zum Karl-Barth-Jahr «Karl Barth 2019 – Gott trifft Mensch» (<https://www.karl-barth-jahr.eu/19437-387-388-65.html>). Ziel der kirchlichen und akademischen Veranstaltungen war es, sich neu mit einem grossen Theologen, Christen und politischen Menschen zu befassen und von ihm Anregungen für Kirche und Gesellschaft zu erhalten. Die Beiträge des Kirchenbundes waren an ein breites Gemeindepublikum adressiert. Im Zentrum standen eine gemeinsam mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn publizierte Broschüre zu acht Themen der Theologie Karl Barths für die Gemeindeglieder sowie eine durchs ganze Jahr im vierzehntäglichen Rhythmus erschienene Online-Kolumne zu Barths Leben und Werk. Das Themenheft «Gott trifft Mensch. Themen der Theologie Karl Barths» befasst sich neben dem Motto des Barth-Jahres mit den Themen Freiheit, Humor, Anfechtung, Gemeinde, Zeitgenossenschaft, reformierte Theologie und Moderne. Darüber hinaus bot es Hinweise zu aktueller Literatur des Jubilars und seiner Theologie sowie zu Angeboten für Kirchengemeinden, die sich intensiver mit dem Jubilar und seinem Werk beschäftigen wollen. Die Barth-Kolumne war das Ergebnis einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit Pfarrpersonen sowie Theologinnen und Theologen aus der Schweiz und bietet kurzweilige, spritzige Blicke und Perspektiven auf den grossen Basler Theologen. Die in dieser Form einmalige Zusammenarbeit von Kirchenleuten aus der gesamten Schweiz könnte zukünftig in anderen Zusammenhängen und zu anderen Themenfeldern wieder aufgenommen und ausgebaut werden.

1.3 Der Kirchenbund stärkt den Religionsfrieden

1.3.1 IRAS COTIS: Woche der Religionen und Projekt «Dialogue en Route»

Der Kirchenbund ist zusammen mit der Schweizer Bischofskonferenz SBK seit Beginn in der Lenkungsgruppe der von IRAS COTIS getragenen «Woche der Religionen» (jeweils im November) vertreten. An der Sitzung der Lenkungsgruppe wurde hauptsächlich die Entwicklung der «Woche der Religionen» besprochen.

Ebenfalls ist der Kirchenbund zusammen mit der SBK im Lenkungsausschuss des interreligiösen Jugendprojekts «Dialogue en Route» von IRAS COTIS vertreten. Dabei geht es darum, dessen Umsetzung zu prüfen und allfällige Schwierigkeiten zu diskutieren. Das Projekt lädt Jugendliche und junge Erwachsene ein, die religiöse und kulturelle Vielfalt der Schweiz zu erkunden. Zielpublikum sind Konfirmandenklassen, Schulen sowie Erwachsenengruppen. Neben den Ressourcenpersonen vor Ort (Kirchen, Klöster, Dialogprojekte usw.) ist eine grosse Zahl von jungen Guides für das Projekt tätig, die ein eigentliches Netzwerk bilden. Die Einführung in der ganzen Schweiz wurde 2019 abgeschlossen. Die Teilnehmendenzahl ist im Steigen begriffen.

1.3.2 Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund SIG

Am Delegationentreffen des Rates SEK und des Präsidiums des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes SIG vom Mai 2019 war das Haupttraktandum die Präsentation, Entgegennahme und weitere Behandlung des Berichts der EJGK zum Thema «Land Israel, Heiliges Land, Staat Israel». Es wurde beschlossen, vor seiner Veröffentlichung einen Stellungnahmeprozess unter gewogenen Multiplikatoren und verschiedenen interessierten Gremien durchzuführen. Weiter wurden Fragen zur schweizerischen Religionspolitik und Religion in der Öffentlichkeit diskutiert.

Die weitere Zusammenarbeit mit dem SIG geschah wie gewohnt im Rahmen der Evangelisch-Jüdischen Gesprächskommission EJGK, des Schweizerischen Rates der Religionen SCR, des Flüchtlingssonntags und Flüchtlingssabbats sowie weiterer Begegnungen, wie beispielsweise mit dem Oberrabbiner von England, Ephraim Mirvis, im Mai 2019 in Zürich.

1.3.3 Evangelisch-Jüdische Gesprächskommission EJGK

Die Kommission traf sich zu einer Sitzung im Herbst, um das am Delegationentreffen SIG/SEK beschlossene Stellungnahmeverfahren zu den Arbeitsergebnissen der EJGK zum Thema «Land Israel, Heiliges Land, Staat Israel» zu diskutieren. Vorgängig war dieses von den beiden Co-Präsidenten und weiteren Kommissionsmitgliedern geplant worden. Zwei erste Hearings fanden nach der Sitzung mit Vertretern der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und des HEKS statt.

Die Kommission traf sich erstmals seit Jahrzehnten mit der Schwesterkommission der Schweizer Bischofskonferenz SBK, der Jüdisch/Römisch-katholischen Gesprächskommission JRKG. Es wurde vereinbart, in Zukunft vermehrt schriftliche Informationen über die laufende Arbeit auszutauschen und alle zwei Jahre einen Austausch zu halten. Mit Blick auf den interreligiösen Dialog in der Schweiz wurde es als notwendig erachtet, die bilateralen Beziehungen vermehrt zugunsten multilateraler Konstellationen zu überdenken und im Hinblick auf die gesellschaftliche Verantwortung der Religionsgemeinschaft neue Formen der Zusammenarbeit zu suchen.

1.3.4 Schweizerischer Rat der Religionen SCR

An vier ordentlichen Sitzungen beschäftigte sich der Schweizerische Rat der Religionen SCR (Swiss Council of Religions) mit Themen im Spannungsfeld zwischen Religion und säkularer Gesellschaft. Die Ratsmitglieder rückten gesellschaftsrelevante Themen in den Fokus ihrer Gespräche: religiöser Radikalismus, Gewaltausübung in Europa, Antisemitismus, Islamophobie, Hassreden und Meinungsäusserungsfreiheit, Einwanderung, Toleranz und Bewahrung des religiösen Friedens in der Schweiz.

Zudem beschäftigte er sich mit inneren organisatorischen Fragen: Neue Mitglieder wurden in den Rat aufgenommen. Die Schweizer Bischofskonferenz wird durch Mgr. DDr. Felix Gmür, die Orthodoxe Metropole des Ökumenischen Patriarchats für die Schweiz durch den Metropolitan Maximos Pothos vertreten. Auch die Freikirchen werden von nun an im Rat durch eine delegierte Person für die Dauer von zwei Jahren unter einem Gaststatus vertreten sein. Dafür wurde Jean-Luc Ziehli, Präsident des Réseau évangélique suisse, eingeladen.

Besonders gekennzeichnet war das Jahr durch die Vorbereitung eines interreligiösen Jugendparlaments, welches voraussichtlich im Herbst 2020 durchgeführt werden soll. Um die Organisationsarbeiten für dieses Jugendprojekt in die Wege leiten zu können, führte das Präsidium des SCR Gespräche mit den Vertretern der Jugendverbände der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Schweiz. Das Projekt wird initiiert durch den SCR, mitgetragen von religiösen Jugenddachverbänden und umgesetzt in Zusammenarbeit mit IRAS COTIS.

Gemäss seinem Mandat, zur Wahrung des religiösen Friedens in der Schweiz beizutragen, nahm der SCR in aller Entschiedenheit Stellung gegen Online Hate Speech. In diesem Zusammenhang tauschte er sich am 12. Dezember 2019 mit Bundesrat Alain Berset zu folgenden Themen aus: Hassrede, Grenzen der Rede- und Meinungsfreiheit sowie Interreligiöses Jugendparlament. Weitere Treffen mit dem Bundesrat sind in Planung.

1.3.5 Treffen der Islamverantwortlichen der Mitgliedkirchen

Das jährliche Treffen der Islamverantwortlichen der Mitgliedkirchen SEK im Oktober 2019 widmete sich verschiedenen aktuellen Themen der letzten Monate, so z. B. den Kontroversen um das Buch von Shafique Keshavjee «L’islam conquérant. Petit guide pour dominer le monde» und den Berichten über die «Journées d’Arras» 2019 in Schweden sowie die 10. Weltkonferenz von «Religions for Peace» in Lindau im Sommer 2019. Vertieft diskutiert wurden mehrere Dokumente und Publikationen, darunter die vor den Parlamentswahlen von der Evangelischen Volkspartei EVP erstellte «Charta der Religionsgemeinschaften» sowie die vom Institut für Religionsrecht der Universität Freiburg durchgeführte Studie «Religion in der politischen Arena». Diese untersuchte parlamentarische Vorstösse auf kantonaler Ebene, kategorisierte sie nach Religionsgemeinschaften und wertete sie inhaltlich aus. Als Ergebnis zeigte sich eine Ambivalenz in den Entwicklungen des Religionsverfassungsrechts: Einerseits gehe die Politik auf Distanz zu den Religionsgemeinschaften, andererseits sei eine «Verteidigung der christlich-abendländischen Kultur» zu beobachten, sowie eine punktuelle Einmischung in innerreligiöse Themen. Pascal Gemperli, Mediensprecher der Föderation Islamischer Dachorganisationen in der Schweiz FIDS und Generalsekretär der Union vaudoise des Associations Musulmanes UVAM, berichtete über den aktuellen Stand des Anerkennungsprozesses der UVAM im Kanton Waadt, der auf ca. 10 Jahre angelegt ist.

2. Evangelisch verbunden

2.1 Der Kirchenbund unterstützt Frauen und Männer im kirchenleitenden Amt

2.1.1 Armeeseelsorge

Im Berichtsjahr wurde eine intensive und äusserst fruchtbare Zusammenarbeit mit der Armee gepflegt. Dadurch entstand eine Plattform der verschiedenen kirchlichen Akteurinnen

und Akteure im Umfeld der Armee. An einem runden Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern der christlichen Konfessionen (alt-katholisch, römisch-katholisch, reformiert) ergab sich eine förderliche Diskussion zwischen den Kirchen und der Armee. Diese war von Brigadier Markus Rihs, dem Leiter der Seelsorge, Stefan Junger, und dessen Stellvertreter Noël Pedreira repräsentiert. Am Ende dieses Treffens wurde eine neue Massnahme ins Auge gefasst: In den Weisungen der Armee sollen die Kirchen und deren Rolle explizit erwähnt werden. Wortlaut und Inhalt dieser Erwähnung wurden in mehreren Gesprächen mit den Kirchen diskutiert. Es wird nach Wegen gesucht, um die Armee bei der Rekrutierung ihrer Seelsorger zu unterstützen und das Profil der Armee nicht nur in den Kirchen, sondern auch in der Gesellschaft besser bekannt zu machen.

Bevor konkrete Massnahmen ergriffen werden, besteht die nächste Herausforderung darin, die Definition der reformierten Armeeseelsorge klarer zu umreißen. Für diese Aufgabe wird die Geschäftsleitung auch die Expertise des Leiters der reformierten Seelsorger, Nicolas Besson, in Anspruch nehmen.

2.1.2 Grenzverletzungen

2016 vereinbarte der Rat SEK ein Projekt in Verbindung mit der Prävention von sexuellem Missbrauch und mit dem Ziel, durch die Übernahme einer Koordinationsfunktion die Mitgliedkirchen in ihren Bemühungen auf diesem Gebiet zu unterstützen. Die Mitgliedkirchen ihrerseits sind für die Aufsicht und Umsetzung der notwendigen Massnahmen zuständig.

Nach einer Pause aufgrund der «500 Jahre Reformation» fanden 2018 und 2019 mehrere Workshops und Treffen mit den Ansprechpersonen der Mitgliedkirchen und mit Limita statt, der Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung. Eine Übersicht hat gezeigt, dass über die Hälfte der Mitgliedkirchen des SEK ein Schutzkonzept oder Informationsbroschüren für die breite Öffentlichkeit und für Kontaktpersonen bei einem Missbrauchsverdacht ausgearbeitet hat oder daran ist, ein solches Konzept zu entwickeln. Einige Kirchen haben das erste Konzept bereits überarbeitet und eine obligatorische Schulung für alle Mitarbeitenden sowie Behördenmitglieder eingeführt, oder sie verlangen einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister für bestimmte Personengruppen.

Im Mai 2019 beschloss der Rat SEK folgende Empfehlungen:

1. Der Rat empfiehlt, verbindliche Schulungen auf der Ebene der Mitarbeitenden in den Risikofeldern, auf der Ebene der Verantwortlichen/Behörden und auf der Ebene der Schlüsselpersonen in den Mitgliedkirchen (z. B. Qualitätszirkel) zu erlassen. Diese Schulungen fokussieren das Kernthema des Risikomanagements in Abgrenzung zum Krisenmanagement.
2. Der Rat empfiehlt, für Angestellte und freiwillig Tätige systematisch Referenzen einzuholen. Zusätzlich dazu wird für Angestellte und auch für freiwillig Tätige in Hochrisikobereichen (Einschätzung Gefährdungspotential nach transparenten Kriterien) ein Sonderprivatauszug und/oder Strafregisterauszug eingeholt.
3. Der Rat empfiehlt, einen Verhaltenskodex mit Grundhaltungen, konkreten Standards (Gos und No-Gos) auf der Verhaltensebene und einer Verpflichtungserklärung/Schutzklärung (als Bestandteil des Arbeitsvertrags) zu erlassen. Der Verhaltenskodex wird idealerweise ergänzt durch Reflexionsfragen, welche als Arbeitsinstrument ausgerichtet sind und die Anpassung an die jeweiligen kirchlichen Berufsfelder erleichtern.
4. Der Rat empfiehlt den Mitgliedkirchen, ein Interventionskonzept zu erlassen, welches bei Verdacht auf Straftaten die Einberufung eines Interventionsgremiums/Krisenstabs

auf der Ebene der Kantonalkirche vorsieht und die Vernetzung mit einer externen unbefangenen Fachstelle garantiert. Das Interventionsgremium ist fallführend und koordiniert die drei «C» der Krisenbearbeitung: Care, Command und Communication.

5. Der Rat empfiehlt, Ansprechstellen auf der Ebene der Kantonalkirche zu bestimmen, welche Meldungen entgegennehmen und diese in die dafür vorgesehenen Kanäle weiterleiten. Ansprechpersonen vernetzen sich bei Officialdelikten mit vordefinierten Stellen.
6. Der Rat empfiehlt, das Umfeld (Kinder, Jugendliche, Eltern, Öffentlichkeit) angemessen über Schutzkonzept und konkret getroffenen Massnahmen zu informieren. Insbesondere wird kommuniziert, wo Meldungen gemacht werden können.

Der Rat SEK hat eine theologische Grundlage, die das Prinzip der Nulltoleranz in diesem Bereich biblisch und theologisch unterstützt, sowie mehrere Empfehlungen an die Mitgliedkirchen formuliert. Diese wurden zusammen mit einer Reihe von Referenzdokumenten und Beispielen von Konzepten und Broschüren der Mitgliedkirchen auf der Website der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS prominent platziert. Im November 2019 präsentierte der Rat SEK seine Empfehlungen der Konferenz der Kirchenpräsidien, und die Ansprechpersonen der Kirchen wurden im Dezember 2019 zu einer Informations- und Austauschsitzung eingeladen.

2.2 Synode- und Finanzreglement

2.2.1 Synodereglement

An der Herbst-AV 2018 wurde beschlossen, dass für die neue Synode der EKS eine Geschäftsordnung erarbeitet werden soll. Für die Vorbereitung des Entwurfs wurde eine nicht-ständige Kommission eingesetzt. Die Kommission sollte auch Vorschläge unterbreiten für Bestimmungen zum geistlichen Leben, zur geistlichen Leitung, zu den Formen für die Zusammenarbeit in der Synode sowie für Verfahren zur Einführung von Handlungsfeldern und zur Aufnahme von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Beschluss Ziff. 7.2 vom 5./6. November 2018).

Das Präsidium der Kommission wurde Andrea Trümpy (GL) übertragen. Als weitere Mitglieder wurden Florian Fischer (LU), Barbara Hirsbrunner (GR), Willi Honegger (ZH), Guy Liagre (VD), Doris Wagner-Salathe (BL) und Jean-Marc Schmid (BEJUSO) eingesetzt. Die Kommission traf sich zu zehn Sitzungen (Februar bis September 2019). Als Grundlage für den Entwurf diente weitgehend das bisherige AV-Reglement.

Am 15. Mai 2019 berichtete die Kommission dem Rat über den Zwischenstand ihrer Arbeit und der Rat äusserte sich zum Entwurf. Die Kommission nahm diese Anregungen in der weiteren Beratung auf und berücksichtigte einen grossen Teil davon.

Der Entwurf wurde – wie im Auftrag angeordnet – der Herbst-AV 2019 zur Beratung vorgelegt. Es wurde in der AV dann beantragt, dass die Beratung in zwei Lesungen erfolgen soll. Die Beratung in der ersten Lesung in der Herbst-AV 2019 erfolgte lediglich bis Art. 16 des Entwurfs.

Die Arbeit der Kommission wurde mit Vorlage des Entwurfs abgeschlossen. Die Anpassung des Entwurfs im Laufe der weiteren Beratung (insbesondere mit Abschluss der ersten Lesung) obliegt somit dem Synodepräsidium.

2.2.2 Finanzreglement

Die Abgeordnetenversammlung beauftragte den Rat im Herbst 2018, das Finanzreglement der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS zu erarbeiten. Der Rat beschäftigte sich 2019 mit dem Reglement und konsultierte, wie von der Abgeordnetenversammlung vorgesehen, die nichtständige AV-Kommission Synodereglement und die Finanzkommission des Rates.

Das Finanzreglement wird möglichst schlank gehalten, d. h., Vorschriften anderer Reglemente und Verordnungen sowie Gesetzestexte werden nicht wiederholt. Neu schreibt das Finanzreglement die Anwendung der Fachempfehlung für das Rechnungswesen GAAP FER 21 verbindlich vor und verlangt vom Rat die Vorlage eines Finanzplans über vier Jahre.

Das Finanzreglement nimmt darüber hinaus die Forderungen der Motion der Confédération des Églises réformées de Suisse romande CER betreffend Finanzen auf. Insbesondere werden Obergrenzen definiert, ab denen die Synode über die detaillierten Projektbudgets entscheidet.

Die Entschädigung der Synodekommissionen, des vollamtlichen Ratspräsidenten bzw. der vollamtlichen Ratspräsidentin, des Rates sowie seiner Ausschüsse und Kommissionen wird in einem gesonderten Reglement geregelt und von der Synode beschlossen werden.

2.3 Der Kirchenbund ist Kirche für die ganze Schweiz

2.3.1 Konferenz der Kirchenpräsidien KKP

Die Präsidien der Mitgliedkirchen trafen sich 2019 im Rahmen der Konferenz der Kirchenpräsidien KKP zu zwei ordentlichen Sitzungen sowie einer zweitägigen Retraite.

An der Sitzung vom 15. März 2019 debattierten die Präsidien im Beisein von Nationalrat Eric Nussbaumer (SP/BL) die Frage der politischen Äusserungen von Kirchen; angeregt wurde diese Debatte durch das öffentliche Auftreten eines sogenannten Thinktanks mit Vertreterinnen und Vertretern aus Kirchen, Politik und Wissenschaft. Nussbaumer lud die Präsidien ein, sich aktiv in politische Debatten einzubringen und v. a. das Beziehungsnetz auszubauen.

Die Sitzung vom 16. August 2019 stand im Zeichen einer ersten Diskussion über die von der Verfassung vorgegebenen Handlungsfelder, wobei die Kirchenpräsidien dem vom Ratspräsidenten vorgelegten Grundverständnis der Handlungsfelder und der entsprechenden Einteilung zustimmten. Zudem liessen sich die Präsidien in Kenntnis setzen über den geplanten Fortgang der Diskussion um die «Ehe für alle».

Das zweite Jahr in Folge trafen sich die Kirchenpräsidien am 29./30. November 2019 zu einer zweitägigen Retraite im Hotel Schloss Gerzensee (BE). Die Kirchenpräsidien behandelten dabei zwei Schwerpunktthemen: Zum Ersten vertieften sie in ihren Debatten die Themensetzungen zu den Handlungsfeldern. Zum Zweiten liessen sie sich durch die Stiftungsratspräsidien von HEKS und BFA über den aktuellen Stand der Fusion zwischen den Werken informieren.

Unter den Kirchenpräsidien standen im Berichtsjahr folgende Wechsel an: Wolfram Kötter hat das Schaffhauser Kirchenratspräsidium von Frieder Tramer übernommen; Marie-Claude Ischer ist anstelle von Xavier Paillard neue Waadtländer Synodalratspräsidentin. Ab Anfang 2020 werden neu Einsitz in die Konferenz der Kirchenpräsidien nehmen: Christoph Herrmann als Nachfolger von Martin Stingelin im Baselländer Kirchenratspräsidium sowie Evelyn Borer als Nachfolgerin von Verena Enzler im Solothurner Synodalratspräsidium.

2.3.2 Diakonie Schweiz

Die Konferenz Diakonie Schweiz des SEK hat den Auftrag, für die beteiligten Kirchen Fragen zum diakonischen Handeln zu behandeln. Die Konferenz führte dies im Berichtsjahr anhand eines kirchenpolitischen und eines fachspezifischen Schwerpunkts aus:

Der kirchenpolitische Schwerpunkt bezieht sich auf die Festlegung bzw. Weiterentwicklung der Mindeststandards zur sozialdiakonischen Berufsausbildung der Deutschschweizer Kirchen. Im Jahr 2018 führte die Konferenz eine «Erhebung Diakonie und Diakonat in den Kantonalkirchen» durch. Diese Erhebung führte zur Erkenntnis, dass in den Kantonalkirchen noch unterschiedliche Amts- bzw. Dienstverständnisse der Sozialdiakonie bestehen. Aufbauend auf den Ergebnissen der Erhebung beschäftigte sich die Konferenz in der Folge mit der Frage nach Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu den bestehenden Mindeststandards der sozialdiakonischen Berufsausbildung.

Den fachspezifischen Schwerpunkt legte die Konferenz in der Durchführung der nationalen Fachtagung «Gemeinsam Sorge tragen». Die Tagung hatte zum Ziel zu erörtern, welches Potenzial das aus dem angelsächsischen Raum stammende Konzept der «Caring Communities» für das diakonische Wirken in Kirchen und Gemeinden haben kann. Erfreulicherweise beteiligten sich über 120 Gäste aus allen Landesteilen, verschiedenen Konfessionen sowie kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen an der Tagung. Die Konferenz ist bestrebt, das Thema der «Sorgenden Gemeinschaften» auch in Zukunft weiterzuverfolgen.

Der ordentliche Gremienbetrieb war im Berichtsjahr sehr intensiv; die in der Konferenz beteiligten Gremien hielten insgesamt mehr als dreissig Sitzungen ab. Die beiden Arbeitsgruppen «Aus- und Weiterbildung» und «Projekte und Praxis» beschäftigten sich vorwiegend mit den oben genannten Schwerpunkten (Weiterentwicklung der Mindeststandards für die Sozialdiakonie bzw. Organisation der Fachtagung). Die Arbeitsgruppe «Grundlagen und Forschung» startete zum einen eine kleine Publikationsreihe auf dem Fachportal diakonie.ch über zukünftige Brennpunkte der Sozialdiakonie; zum anderen beschäftigte sie sich mit der Frage nach der Positionierung der kirchlich-diakonischen Freiwilligenarbeit gegenüber aufkommenden Zeitvorsorgemodellen. Die Arbeitsgruppe «Kirchen und Werke» war verantwortlich für die Organisation des Besuchs der Generalsekretärin von Eurodiaconia, Heather Roy, anlässlich der Plenarversammlung im Mai 2019.

In der Plenarversammlung der Konferenz treffen sich die kantonalen Kirchenleitungsmitglieder mit Ressort «Diakonie». An den zweimal jährlich stattfindenden Treffen trafen sie grundlegende Entscheidungen zur Themensetzung der Konferenz und tauschten sich intensiv über die in je ihren Kantonalkirchen laufenden Herausforderungen und Projekte aus.

Der Ausschuss der Konferenz – zusammengesetzt aus je vier Mitgliedern aus Plenarversammlung und Arbeitsgruppen – koordinierte und leitete die Tätigkeiten der Konferenzgremien an sechs Sitzungen.

Das von der Konferenz verantwortete Fachportal «diakonie.ch / diaconie.ch» hat sich in der sozialdiakonischen Landschaft beider Sprachregionen weiter etabliert und wurde inhaltlich weiterentwickelt. Neben den bisherigen Bereichen (News, Magazinbeiträge, Good Practices, Informationen zur Konferenz) finden Interessierte nun eine umfangreiche Liste von Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der Diakonie; sodann sind verschiedene fachspezifische Themenseiten geschaffen worden (Palliative Care, Sorgende Gemeinschaften, Freiwilligenarbeit usw.). Zudem wurde die Zusammenarbeit zwischen dem Fachportal und der Stiftung [fondia](http://fondia.ch) vertieft und institutionalisiert. Das Fachportal leistet zukünftig eine vertiefte Bericht-

erstattung über die Geschäfte und die geförderten Projekte der Stiftung fondia – das dient dazu, die Sichtbarkeit der Stiftungstätigkeit nachhaltig zu stärken.

2.3.3 Freiwillig engagiert

Der Kirchenbund arbeitet seit mehreren Jahren im «Schweizerischen Netzwerk freiwillig.engagiert» mit, in dem zahlreiche Organisationen aus dem zivilgesellschaftlichen Sektor mitwirken. Das Netzwerk bezweckt die Vernetzung unter den betreffenden Organisationen und die Organisation von Austauschplattformen unter ihnen.

Verschiedene Mitgliedkirchen haben eigene Fachstellen für freiwilliges Engagement, die in der «Interkantonalen Arbeitsgruppe Freiwilligenarbeit» zusammengeschlossen sind. Der Kirchenbund wirkt als Scharnier zwischen der interkantonalen Arbeitsgruppe und dem «Schweizerischen Netzwerk freiwillig.engagiert» und vermittelt gegenseitig die bestehenden Anliegen.

2.3.4 Internetseite und Erscheinungsbild

Die neue Verfassung und der daraus resultierende Namenswechsel inklusive neuen Erscheinungsbildes bedingten einen Neuauftritt der digitalen Informationskanäle. Unabhängig davon hätte die bestehende SEK-Website 2019 sowohl technisch als auch inhaltlich aufgerüstet werden müssen. Das neue Webkonzept wie auch das Webdesign wurden von der SEK-Kommunikationsabteilung entwickelt und von der Firma Cubetech aufgrund des Anforderungskatalogs im CMS Wordpress programmiert. Gemäss Verfassung muss die EKS-Website in den Sprachen Deutsch und Französisch aufgebaut sein. Willkommenseiten sowie die wichtigsten Themen stehen auch in den Sprachen Italienisch und Romanisch zur Verfügung. Punktuell werden zudem englische Beiträge vorwiegend für das Ressort Ausenbeziehungen und Ökumene zur Verfügung gestellt. Die Inhalte – vorab die Einführungstexte zu den jeweiligen Themenbereichen – wurden neu verfasst und SEO-gerecht (Search Engine Optimization) publiziert. Hintergrundtexte wurden teilweise von der alten SEK-Website migriert.

Als Focal Point auf der Homepage der EKS-Website dient der eigens produzierte zweiminütige Film «2020». Dieser stellt emotional und bildstark mit einem Flug über die verschiedenen Regionen der Schweiz die neue Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS vor. Kirchliche Ereignisse auf dem Lebensweg wie Taufe, Hochzeit und Abschied werden mit Szenen aus der Gemeinschaft der Kirche, aus Gottesdienst und Diakonie durch die Flugaufnahmen verbunden. Um die Website interessant, attraktiv und aktuell zu präsentieren, wurden Elemente wie Social Media Wall, Veranstaltungskalender, Videos und Livestreams eingesetzt. Damit das heutige Niveau beibehalten werden kann, wurde ein internes Redaktionsteam zusammengestellt. Zur Steigerung des Bekanntheits- und Wissensgrads der neuen URL www.evref.ch wurden folgende Kommunikationsinstrumente eingesetzt: Medienmitteilung, Interviews und Kolumne mit dem Ratspräsidenten in reformiert., interkantonalen Kirchenboten, réformés sowie den sozialen Medien Twitter, Facebook und YouTube inklusive Einbezug von 50 Influencern, Beiträge in Mitarbeiterzeitungen einiger Mitgliedkirchen sowie Versand von 5000 Weihnachtskarten an vorwiegend kircheninterne Kreise und Opinionleader. Dies alles half, den neuen Namen mit relativ geringem Budget breit zu streuen.

Aufgrund des vom Rat SEK genehmigten Erscheinungsbildes «Kreuz im Licht» konnte 2019 mit der Vermittlung bei den Mitgliedkirchen begonnen werden. Von neun Kantonalkirchen wurde der Kirchenbund zur Präsentation eingeladen. Die Evangelisch-Reformierte Kirche

Kanton Solothurn wird bereits 2020 das neue Erscheinungsbild der EKS übernehmen und die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau plant es auf 2021 zu übernehmen. Der Kirchenbund unterstützt die jeweiligen Mitgliedkirchen bei deren Umsetzungen. Zusammen mit der Corporate Design Agentur CIP wurde ein CD-Manual erstellt, welches den interessierten Kirchen und ihren jeweiligen Grafikern und Druckern zur Verfügung steht.

SEK-intern wurden sämtliche Briefschaften inkl. Visitenkarten, elektronischer Templates, dreidimensionaler Produkte, Haus- und Bürobegrüßungen sowie VIP-Geschenke und Gadgets termingerecht auf den 1. Advent auf das neue Erscheinungsbild mit insgesamt 80 grafischen Vorlagen gewechselt.

Siehe auch Punkte 3.3 und 3.4.

2.3.5 Frauenkonferenz

2019 setzte die Frauenkonferenz die im Jahr 2016 begonnenen Überlegungen zu ihrer Entwicklung fort. Ziel ist, den Auftrag im Einklang mit der Verfassung und den anderen kirchlichen Frauenorganisationen zu überprüfen, koordinieren und zu verbessern. Diese Bemühungen werden Anfang 2020 noch intensiver fortgeführt werden und dürften Ende des Jahres zu konkreten Ergebnissen führen. Zu diesem Zweck wurden ab Sommer 2019 innerhalb der Geschäftsleitung des SEK zusätzliche Personen für die Frauenkonferenz zur Verfügung gestellt. Dank dieser Unterstützung konnte der Ausschuss der Frauenkonferenz von verschiedenen logistischen und administrativen Aufgaben entlastet werden, damit er sich auf strategische Fragen konzentrieren konnte.

Im Oktober 2019 feierte die Frauenkonferenz ihr 20-jähriges Bestehen mit einer Jubiläumstagung unter dem Motto «Fördern – Fordern – Feiern» mit zahlreichen Referaten zur Würdigung der vergangenen 20 Jahre.

2.3.6 Kommission Kirche und Tourismus

Das Jahr 2019 markierte einen Wendepunkt in der Geschichte der Kommission Kirche und Tourismus. Anfang Jahr erarbeitete eine Arbeitsgruppe der Kommission unter der Leitung eines Mitglieds des Rates SEK mehrere Varianten für die zukünftige Bearbeitung des Themas Kirche und Tourismus innerhalb des SEK und der EKS. Diese Betrachtungen waren notwendig, weil das Mandat der Kommission keine Projektdurchführungen umfasste, sondern nur den Aufbau von Verbindungen zur Welt des Tourismus und die Beobachtung der Entwicklung der Thematik Kirche und Tourismus vorsah.

Im Laufe des Jahres befasste sich der Rat mehrfach mit der Zukunft der Kommission und beschloss dann, sie Ende 2019 aufzulösen. Das Thema bleibt jedoch nach wie vor relevant und wird im Rahmen der Handlungsfelder, die in der EKS-Verfassung vorgesehen sind, wieder aufgegriffen werden. Die Konferenz der Kirchenpräsidien wurde anlässlich ihrer Reprise im November 2019 über diesen Beschluss informiert.

2.3.7 Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK (KMS)

Die Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK (KMS) traf sich im Berichtsjahr viermal im Zeichen personeller und institutioneller Veränderungen: Der neue Moderator, Benedict Schubert, trat sein Amt an, und der Übergang von Claudia Bandixen zu Jochen Kirsch in der Direktion von Mission 21 wurde vollzogen.

Die institutionellen Veränderungen bei DM-échange et mission nahmen Gestalt an in Form der Strategie «Reziprozität Nord-Süd» und einer Straffung der Tätigkeitsbereiche. Dies könnte auch zu einer Änderung des Namens und der visuellen Identität führen. Mission 21 arbeitet im Rahmen der zuvor verabschiedeten Strategie. Der Vorstand von Mission 21 überlegt sich die nächsten Hauptthemen und die entsprechenden Anpassungen. In beiden Fällen spielen die Entwicklungen rund um die institutionellen Partner eine wichtige Rolle, insbesondere die Neuformulierung der Ziele und Partnerschaften der DEZA, die immer häufiger die grossen Akteure privilegiert. In diesem Kontext beherrschten die Zusammenarbeit mit Brot für alle BFA und die damit verbundenen Geldflüsse einen grossen Teil der Diskussionen im Hinblick auf die Behandlung der Motion der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen betreffend das Mandat von BFA als Sammelwerk.

Die geplante Fusion von HEKS und BFA, die Diskussion des Rates SEK zur Beantwortung der Motion der St. Galler Kirche und die Strukturierung der Handlungsfelder der zukünftigen EKS führten schliesslich zur Frage nach der Zukunft der KMS beziehungsweise des geeigneten Formats für die Interaktion und die Koordination der institutionellen Beziehungen zwischen Hilfswerken, Missionsorganisationen und der EKS.

2.3.8 Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz PSS

Der Verein Protestantische Solidarität Schweiz PSS hatte den Kirchenbund angefragt, ob dieser die beiden Werke «Reformationskollekte» und «Konfirmandengabe» übernehme, wenn er sich auflöse. An der Sommer-AV 2017 wurde beschlossen, dieses Angebot anzunehmen und dafür eine «Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz» einzurichten. Die Konferenz wurde am 21. Januar 2019 in der Zürcher Bullingerkirche gegründet, nachdem der Verein PSS sich per Ende 2018 aufgelöst hatte. Es kamen 22 Delegierte. Die Delegierten der neuen Konferenz wählten Daniel de Roche zum Vorsitzenden des Ausschusses. Der Ausschuss kam im Laufe des Jahres 2019 fünfmal zusammen.

An der Versammlung vom Juli 2019 in Schaffhausen diskutierten die Delegierten der Konferenz PSS, dass neben Bauprojekten vermehrt auch Projekte für protestantisches Leben gefördert werden sollten. Die Plenarversammlung verabschiedete eine eigenständige Verordnung für ihre Aufgaben und Arbeitsweise.

Die Delegierten beschlossen zudem einstimmig, dass die noch vom Verein PSS vorgeschlagene Reformationskollekte 2019 auf das Jahr 2020 verschoben wird. Der Verein hatte beabsichtigt, für die Sanierung der Genfer Kirche «Fusterie» zu sammeln. Weil sich der Beginn der Bauarbeiten aber verzögert hatte, wurde die Sammlung für die Sanierung der Einsiedler Kirche vorgezogen.

Beschlossen wurde auch die Konfirmandengabe 2020. In Transkarpatien (heute Ukraine) ist es für die Jugendlichen der reformierten ungarischen Minderheit eine grosse Chance, wenn sie an einem Konfirmandenlager teilnehmen dürfen. Die Lager sind eine einzigartige Möglichkeit, sich über den reformierten Glauben in der Diaspora auszutauschen und Kontakte zu knüpfen.

2.3.9 Kommission für die Schweizer Kirche im Ausland CHKiA

Im Frühjahr 2019 wurde die Geschichte der Ende 2017 aufgelösten Kommission für die Schweizer Kirchen im Ausland auf der Website des SEK veröffentlicht. Der ehemalige Kom-

missionspräsident, Thomas Müry, hatte diese akribische Arbeit geleistet. Die wertvolle Materialsammlung zum Engagement des SEK während fast eines Jahrhunderts steht nun allen zur Verfügung.

Die restlichen Mittel aus dem Fonds CHKiA, deren Zuweisung bereits festgelegt worden war, standen für Projekte bereit. 2019 wurden drei Initiativen unterstützt: die Fotografie-Ausstellung «Looking down» der Swiss Church in London über das Leben der Obdachlosen und zwei Projekte der Chiesa Cristiana Protestante in Milano, die einen Austausch mit den Kirchen in der Schweiz wünschten.

2.3.10 Kirchliche Zusammenarbeit Naher Osten

Die Jahresgespräche über das kirchliche Zusammenarbeitsprogramm, ein wichtiges kirchliches Standbein von HEKS, haben gezeigt, dass das Programm stabil und wirtschaftlich attraktiv bleibt, trotz anderweitiger Rückschläge bei den Einnahmen des HEKS. Das Länderprogramm für die Tschechische Republik wird wie vereinbart beendet, doch kleine Zuschüsse für kirchliche Projekte werden weiterhin gewährt.

Die Programme in Syrien und im Libanon werden immer umfangreicher und sind beliebt. Die Gespräche boten auch die Gelegenheit, das Mandat zur Umsetzung des Engagements der Kirchen im EAPPI-Begleitprogramm des Ökumenischen Rates der Kirchen ÖRK in Israel und Palästina einer Bilanz zu unterziehen. Trotz wiederkehrender Schwierigkeiten des Projekts aufgrund regionaler Spannungen wurde die ÖRK-Aufsicht über das Programm gestärkt und verbessert.

HEKS hat den SEK und die Kirchen ermutigt, sich an der Konsultation zur neuen Strategie der internationalen Zusammenarbeit des Bundes zu beteiligen.

Die Intervention der türkischen Armee im Norden und Nordosten Syriens im November betraf die Partnerkirche von HEKS und DM-échange et mission sowie deren Arbeit mit Kindern und Jugendlichen direkt. Um den Anstieg der Unterstützungsanfragen vor Ort zu bewältigen, lancierten HEKS und SEK während der Adventszeit einen Spendenaufruf zur finanziellen Stärkung der Partnerkirche.

2.3.11 Werke

2.3.11.1 Mission 21: Kontinentalversammlung Europa KVE

Die Kontinentalversammlung Europa KVE hielt ihre Verfassungsverammlung anlässlich der Eröffnung der Synode von Mission 21 ab. Alle Deutschschweizer Kirchen waren anwesend. Im Laufe der Gespräche über die Hilfswerke und die Missionstätigkeit in der Schweiz (vor dem Hintergrund der Motion der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen betreffend BFA und die Fusion von HEKS und BFA) luden mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Schweizer Kirchen Mission 21 ein, die Bedeutung und den Einbezug der Schweizer Kirchen in ihren Organen und strategischen Überlegungen zu unterstreichen.

2.3.11.2 HEKS und BFA

Nach einer Evaluation der Vorprojektphase bekräftigten die Stiftungsräte von BFA und HEKS ihren Entscheid zur Fusion der beiden Hilfswerke ab 2021. Rat und Geschäftsleitung SEK wurden regelmässig informiert und in die verschiedenen Etappen dieses heiklen Prozesses eingebunden. Insbesondere informierten die Präsiden der Stiftungsräte den Rat

SEK im Oktober 2019 direkt über den Zeitplan und diskutierten einen möglichen Einbezug der Synode. Diese muss der Fusion nicht zustimmen, wird jedoch gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde Stellung nehmen müssen.

2.3.11.3 Jährliches Treffen der OeME-Fachstellen der Mitgliedkirchen SEK

Wie jedes Jahr ermöglichte dieses Treffen einen Überblick über die gemeinsamen Dossiers, mit denen sich die Geschäftsleitung besonders beschäftigte. Im Zentrum der Diskussionen standen im Berichtsjahr die Zukunft der Hilfswerke und Missionsorganisationen und die geplante Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen ÖRK im September 2021 in Karlsruhe.

2.3.12 Urheberrechte

Der Kirchenbund bezahlt für seine Mitgliedkirchen Beiträge für Urheberrechtsentschädigungen an Suisa (Musik), Pro Litteris (Texte), Suissimage (Bilder), VG Musikedition (Kopien im Gottesdienst) und für die Rechtsberatung des Dachverbands der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN).

Mit Pro Litteris und der VG Musikedition wurden 2019 die Tarife neu verhandelt.

3. Evangelisch ansprechend

3.1 Der Kirchenbund fördert die Kunst der Verkündigung

Im Mai 2019 lancierte der SEK zum dritten Mal den Schweizer Predigtpreis zum Thema «Das Kreuz im Licht». Wie zuvor schon gab es zwei Jurys, eine französisch-italienische und eine deutsch-romanische. Die Ausschreibung wurde in den üblichen Kommunikationskanälen des SEK und über den Schweizerischen Reformierten Pfarrverein veröffentlicht, sodass fast alle aktiven Pfarrpersonen direkt erreicht werden konnten. Ausserdem leitete auch die Schweizer Bischofskonferenz die Information weiter. Da nur wenige Predigten eingingen, sah sich der Rat gezwungen, den Preis 2020 zu annullieren.

3.2 Der Kirchenbund fördert die Auseinandersetzung mit reformierter liturgischer Tradition

3.2.1 Liturgische Arbeit in Geschäftsstelle und Abgeordnetenversammlung

Die Geschäftsstelle organisierte und koordinierte die Gottesdienste an den Abgeordnetenversammlungen im Juni und Dezember 2019. Für alle Gottesdienste erstellte sie die Liturgiehefte.

3.2.2 Liturgiekommission

Die Liturgiekommission traf sich zu drei Sitzungen und einem telefonischen Austausch. Sie pflegte auch 2019 den Sprachregionen verbindenden Austausch über liturgische Entwicklungen und Veranstaltungen. So nahm ein Mitglied der Liturgiekommission im November an einem Treffen der Plateforme de Spécialistes Liturgie et Musique der CER teil.

Im Bereich Perikopenordnung verabschiedete die Liturgiekommission den Bericht ihrer Arbeitsgruppe und übergab ihn dem Rat. Die Arbeitsgruppe hatte das vorhandene Material rund um die Frage von Perikopen in den reformierten Schweizer Kirchen gesichtet und Handlungsoptionen vorgeschlagen. Der Rat sprach sich für die Beibehaltung der Lese- und Predigttexte für die Sonn- und Festtage und für die Überarbeitung und Ergänzung der Website www.perikopen.ch mit weiteren Materialien aus.

Die Liturgiekommission nahm auch die Entwicklungen in der Evangelisch-methodistischen Kirche EMK zur Kenntnis, die an der Umsetzung ihres neuen Gottesdienstverständnisses arbeitete.

3.2.3 Tagung in Basel «Zurück in die Zukunft» – Reformierte Abendmahlstheologie und -praxis heute

Die oben genannte, gemeinsam durch den SEK und die Theologische Fakultät der Universität Zürich organisierte Tagung fand am Samstag, 11. Mai 2019, in Basel (Münster und Bischofshof) statt. Sie wurde von über 90 Personen besucht, zu denen sowohl Theologiestudierende wie auch amtierende Pfarrpersonen zählten.

Im Zentrum der Tagung standen grundsätzliche Fragen nach dem reformierten Abendmahlverständnis und der damit verbundenen Feierkultur. Diese wurden nicht zuletzt im Anschluss an zwei prominente reformierte Liturgiker des 20. Jahrhunderts – den Niederländer Gerardus van der Leeuw (1890–1950) und den Schweizer Jean-Jacques von Allmen (1917–1994) – diskutiert. Zwei neue, im Verlag TVZ erschienene Publikationen mit Texten dieser beiden Autoren und Kommentaren dazu wurden auf der Tagung ebenfalls vorgestellt.

3.2.4 Festgottesdienst im Grossmünster zum Reformationssonntag und Zwinglipreis

Der Festgottesdienst zum Reformationssonntag am 3. November 2019 stand unter dem Motto «Innovation in Kirche und Staat: Was eint, was trennt?». Erstmals hielt dort ein Bundesrat gemeinsam mit Ratspräsident Gottfried Locher eine Predigt. Volkswirtschaftsminister Guy Parmelin betonte in seinem Teil, Staat und Kirche seien Institutionen, die den Menschen dienen. Die Zukunft der Kirche und des Staates hingen davon ab, ob sie offen seien für Modernisierungen. Hier knüpfte der Ratspräsident an: «Die ständige Erneuerung ist zutiefst reformiert, denn die Reformation beruht auf dem Glauben, dass nichts bleibt, nur weil es schon immer so war.» Die Liturgie des Gottesdienstes wurde von Grossmünsterpfarrer Martin Rüschi gestaltet. Der Bundesrat teilte gemeinsam mit den Pfarrern und den Helferinnen und Helfern das Abendmahl aus.

Siehe auch Punkt 3.4.

3.3 Der Kirchenbund veröffentlicht Botschaften zu kirchlichen Feiertagen

Zu wichtigen Feiertagen publizierte der Kirchenbund Botschaften: So machte er zu Ostern mit einer Karte mit dazugehörigem Video auf die Auferstehung aufmerksam. Zu Pfingsten erschien in der Berner Zeitung ein Gastbeitrag unter dem Titel «Geist und Geisterbahn». Die Weihnachtskarte 2019 wurde breit gestreut mit dem Ziel, folgende Botschaften zu vermitteln: Namensänderung, Darstellung der neuen visuellen Identität sowie Bekanntmachung des Imagefilms der EKS «2020».

Siehe auch Punkt 2.3.4.

3.4 Allgemeine Kommunikation des Kirchenbundes

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 18 Medienmitteilungen und drei Medieneinladungen versandt. Zudem brachte der Kirchenbund zahlreiche Stellungnahmen und Vernehmlassungsantworten zur «Ehe für alle», zur Kriminalisierung von Solidarität, zur Konzernverantwortungsinitiative, zum Ausländergesetz, zum Transplantationsgesetz und zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 heraus. Der Newsletter wurde einem Redesign unterzogen und enthält neu auch eine Agenda. 2019 konnte der Kirchenbund seine Sichtbarkeit in den Medien mit über 500 Berichten steigern. Für ein grosses Echo sorgte das Interview des Ratspräsidenten zur «Ehe für alle» im August im Tages-Anzeiger. Ebenso wurde über die Beschlüsse der AV zahl- und umfangreich in allen Mediengattungen berichtet. Die gemeinsame Predigt des Ratspräsidenten mit Bundesrat Guy Parmelin am Reformationssonntag sorgte für ein weiteres Medienecho.

Die Kommunikation unterstützt neu die Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz, auch im Design der Website und bei der Sammlung der Reformationskollekte. Ebenso wirkte sie bei der Frauenkonferenz, dem Projekt Prävention von Grenzverletzungen dem Flüchtlingssonntag und dem Menschenrechtstag mit. Sie verbreitete die Texte und Veranstaltungen zum Karl-Barth-Jahr online. Der Fokus lag 2019 jedoch auf der Bekanntmachung der neuen Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz intern und extern. Dazu wurden in zahlreichen Kantonalkirchen das Erscheinungsbild, die neue Website www.evref.ch und die neue Verfassung anhand einer Prezi-Präsentation vorgestellt.

Zum ersten Mal fand 2019 ein Treffen zwischen den Kommunikationsverantwortlichen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und der Schweizer Bischofskonferenz im Polit-Forum in Bern statt.

Die Kommunikationsabteilung des SEK pflegt einen intensiven Austausch mit den Infobeauftragten der Mitgliedkirchen. Folgende Treffen fanden 2019 statt: dreimal Wislikofen-Gruppe, dreimal PSIC (Plateforme Spécialistes Infocom), einmal Deutschschweizer Infobeauftragten-Treffen in Zürich und einmal Gesamtschweizer Infobeauftragten-Treffen in Bern.

Zusätzlich finden monatliche Telefonkonferenzen mit den Kommunikationsbeauftragten der Wislikofen-Gruppe statt, um sich gegenseitig zu medienrelevanten Themen auszutauschen. Die Wislikofen-Gruppe ist eine Arbeitsgruppe bestehend aus Kommunikationsbeauftragten, welche sich seit sieben Jahren drei- bis viermal jährlich zum Austausch trifft. Sie ist zusammengesetzt aus folgenden Mitgliedkirchen: AG, ZH, BEJUSO, SG, BL, ZG.

Siehe auch Punkt 2.3.4 und 3.2.4.

4. Evangelisch ökumenisch

4.1 Der Kirchenbund engagiert sich für christliche Einheit in der Schweiz

4.1.1 Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK.CH

An der ersten Plenarversammlung vom 15. Mai 2019 in Zofingen wurde der Abschlussbericht der Gesprächskommission mit der Neuapostolischen Kirche Schweiz NAK entgegengenommen, mit dem die Arbeit der Kommission beendet wurde. Damit ging nach 17 Jahren eine intensive Zeit der theologischen Gespräche mit der NAK zu Ende, die in der AGCK.CH seit 2014 den Gaststatus besitzt. Aus gegebenem Anlass hatte die NAK erstmals eingeladen, die Plenarversammlung in ihren neuen Gemeinderäumlichkeiten in Zofingen abzuhalten.

An der zweiten Plenarversammlung vom 18. September 2019 bei der Reformierten Kirchgemeinde Paulus in Biel wurde insbesondere die Anfrage von SEA-RES auf einen Gaststatus bei der AGCK.CH behandelt, die im Juni 2020 definitiv entschieden werden soll. Die AGCK.CH feierte auch das Karl-Barth-Jahr, indem sie Professor Matthias Wüthrich einlud, der die immer noch aktuelle Vision vorstellte, die dieser grosse reformierte Theologe für die Ökumene hatte.

Im Präsidium wurde unter der Leitung von Pfarrer Daniel de Roche u. a. die Übernahme des Sekretariats der «Parlamentarischen Gruppe Christ+Politik» und eine verstärkte Zusammenarbeit mit oeku sowie der deutschen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen beschlossen. Zudem wurde die Gestaltung eines gemeinsamen Schöpfungstags diskutiert, der im September 2021 im Dreiländereck am Bodensee zum Thema «Wasser» stattfinden soll.

Am 2. Dezember 2019 führte die AGCK.CH den ökumenischen Gottesdienst zur Eröffnung der neuen Legislatur der eidgenössischen Räte im Berner Münster durch.

4.1.2 Schweizer Bischofskonferenz SBK und Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz RKZ

Anlässlich des Delegationentreffens von Bischofskonferenz und Kirchenbund im Mai 2019 wurde die SBK über die neue Verfassung des Kirchenbundes informiert. Kirchenbund und Schweizer Bischofskonferenz bekräftigten ihren Willen zu mehr Ökumene und einer verstärkten Zusammenarbeit ab 2020. Auf beiden Seiten gibt es entsprechende strategische Zielsetzungen. Ausdruck des erneuerten Willens zur Zusammenarbeit ist die für Frühjahr 2020 geplante Klausurtagung im Kloster Kappel.

Konkret in Planung ist das Projekt «Gemeinsam zur Mitte», das – an die mit der ökumenischen Feier vom 1. April 2017 in Zug gemachten Erfahrungen anknüpfend – die gemeinsame Grundlage im Glauben und die gemeinsamen Herausforderungen der Kirchen in der heutigen Zeit im Blick hat.

4.1.3 Innerprotestantisches Delegationentreffen

Die Delegationen von SEK, Schweizerischer Evangelischer Allianz SEA, Réseau évangélique RES und dem Verband Evangelischer Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz VFG kamen im April und Dezember 2019 zu je einem Treffen zusammen. Das Herbsttreffen findet jeweils unter Einschluss der strategischen Ebene statt. Diese Treffen dienen der innerprotestantischen Verständigung und punktuellen Zusammenarbeit.

Informiert wurde von SEA-RES-Seite u. a. über Gründung und Ziele des Vereins «Christian Public Affairs CPA», bei dem auch der SEK bzw. die EKS durch Serge Fornerod vertreten ist, sowie über die Generalversammlung der Weltweiten Evangelischen Allianz WEA, die vom 7. bis 13. November in Jakarta stattgefunden hat. Es wurden zudem Informationen zur Konzernverantwortungsinitiative und die Positionierung des SEK bzw. von SEA-RES-VFG dazu sowie zu den möglichen Konsequenzen der Erweiterung der Anti-Rassismus-Strafnorm für die Kirchen ausgetauscht. Ein brisantes Thema, das sowohl im Frühling als auch im Herbst angesprochen wurde, bleibt die sogenannte «Ehe für alle». Bei aller Verschiedenheit der Positionen war es Konsens, dass niemandem das Recht abgesprochen werden darf, seine Position zu vertreten. Besonders die Kantonalkirchen werden herausgefordert sein, Wege zu suchen, um die Gewissensfreiheit der Pfarrpersonen auf mit dem geltenden Recht verträgliche Weise zu wahren.

4.1.4 Evangelisch / Römisch-Katholische Gesprächskommission ER GK

Die Kommissionsarbeit beschränkte sich auf die Fertigstellung des Manuskripts «Heilige – Vorbilder des Glaubens» und wurde hauptsächlich vom Co-Präsidium und von der Geschäftsstelle des Kirchenbundes geleistet. Um kostengünstig abgegeben werden und ein grösseres Publikum finden zu können, soll die Publikation im Eigenverlag des SEK erscheinen.

Die ER GK soll ab 2020 neu mandatiert werden. Sie dient seit 1966 der Vertiefung der Ökumene in der Schweiz und der Pflege der Beziehungen zwischen der Schweizer Bischofskonferenz und dem Kirchenbund. Themengebiete für die vertiefte Zusammenarbeit sind Menschenrechte, Migrations- und Flüchtlingsfragen, Bewahrung der Schöpfung und interreligiöser Dialog.

4.1.5 Kommission «Neue Religiöse Bewegungen» des SEK (NRB)

Die Kommission traf sich zu drei Sitzungen im März, Mai und September 2019. Es wurden drei neue Mitglieder aufgenommen: Franziska Huber, Anna-Regula Hofer und Rahel Albrecht. Die Kommission wurde für die neue Legislatur 2019–2022 wiedergewählt. Die Beiträge zur Tagung «Handauflegen und Heilen in Kirche und Seelsorge» sind 2019 in der Reihe BTEK beim TVZ erschienen. Neben der Nacharbeit zur Tagung 2018 «Phänomen Verschwörungstheorien – Psychologische, soziologische und theologische Perspektiven» (Publikation erschienen beim TVZ im Oktober 2019) und der Behandlung aktueller Fragen aus der Beratungsarbeit nahm wie gewohnt die Vorbereitung der für den 30. November 2019 in Zürich geplanten Jahrestagung zum Thema «Esoterik und neue Spiritualität» breiten Raum ein; diese musste wegen zu weniger Anmeldungen jedoch kurzfristig abgesagt werden.

4.2 Der Kirchenbund fördert die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE

Der Kirchenbund leistete in gewohnter Weise in, für und mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE vielfältige Arbeit auf verschiedenen Ebenen: im Rat und im Präsidium sowie im Rahmen der Mitarbeit des Kirchenbundes als GEKE-Mitgliedkirche. Bei der Arbeit in Präsidium und Rat standen die Konzipierung und Planung der Umsetzung der Arbeitsaufträge der Vollversammlung 2018 im Vordergrund. Der neue Rat begann seine Arbeit an der konstituierenden Sitzung in Wien in offener und konstruktiver Atmosphäre.

Die Geschäftsstelle der GEKE wird vom neuen vollamtlichen Generalsekretär Mario Fischer geführt. Neben der Arbeit in Rat und Präsidium waren Vertreter des Kirchenbundes – aus den Mitgliedkirchen und der Geschäftsstelle – in folgenden Bereichen am Leben der GEKE beteiligt: in den GEKE-Regionalgruppen (Konferenz der Kirchen am Rhein KKR, Südosteuropagruppe, Conférence des Églises Protestantes des Pays Latins d'Europe CEPPLÉ), bei der Vorbereitung der geplanten Synodalenbegegnung vom 5.–8. März 2020 in Bad Herrenalb sowie an der Generalversammlung des Ökumenischen Melancthon-Studienzentrums in Rom.

Das bei der Vollversammlung der GEKE in Basel in September 2018 beschlossene Dialogprojekt der GEKE mit dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen wurde aufgegleist. Der Start einer ersten Phase, die zwei Jahre dauern soll, ist für Anfang 2020 geplant.

4.3 Der Kirchenbund beteiligt sich an der weltweiten Ökumene

4.3.1 Ökumenischer Rat der Kirchen ÖRK

4.3.1.1 Vollversammlung ÖRK 2021 – Vorbereitungen

Der Ökumenische Rat der Kirchen ÖRK, die Evangelische Kirche in Deutschland EKD und die Evangelische Landeskirche in Baden luden mögliche Partner ein, die 11. Vollversammlung des ÖRK vom 8.–16. September 2021 in Karlsruhe mitzuorganisieren. Sie findet zum dritten Mal in Europa statt (1948 in Amsterdam, 1968 in Uppsala). In Anbetracht des günstigen ökumenischen Klimas in Westeuropa ist dies von besonderer Bedeutung für die ökumenische Bewegung in anderen Weltregionen, in denen das Verhältnis distanzierter ist. Die für die Organisation zuständige EKD hebt den regionalen und ökumenischen Charakter der Veranstaltung hervor, insbesondere in Bezug auf das Elsass, die Schweiz und die Konferenz Europäischer Kirchen KEK sowie die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ACK. Der SEK ist denn auch ein Mitglied der Hauptprojektgruppe. Karlsruhe liegt weniger als zwei Zugstunden von der schweizerischen Grenze entfernt, was nebst Wochenendbesuchen von Gruppen der Vollversammlung in Städten wie Basel oder Schaffhausen vor allem auch eine Teilnahme von Gruppen aus der Schweiz an bestimmten Programmteilen ermöglichen könnte. Zu diesem Zweck informierte der SEK die Kirchen in der Nordschweiz über den Stand der Vorbereitungen und die Möglichkeiten einer aktiven Beteiligung. Der SEK erklärte sich bereit, ein Projekt zu einem gemeinsamen Auftritt der EKS zu koordinieren, der umfassender wäre als die offizielle Delegation, die auf maximal drei Personen beschränkt ist.

4.3.1.2 Abschiedsbesuch des Generalsekretärs des ÖRK bei der Herbst-Abgeordnetenversammlung des SEK

Pfarrer Olav Fykse Tveit, Generalsekretär des ÖRK, wird sein Amt Ende März 2020 niederlegen, nach zehn Jahren an der Spitze der Organisation. Bei seinem Abschiedsbesuch am 5. November 2019 zeigte er auf, inwiefern die Ökumene heute wichtiger und notwendiger ist denn je. In seiner Dankesrede würdigte Ratspräsident Gottfried Locher im Namen der Kirchen in der Schweiz die geleistete Arbeit.

4.3.1.3 Einladung an die Ständige Kommission für Konsens und Zusammenarbeit des Weltkirchenrats PCCC

Der Dialog mit den orthodoxen Kirchen ist seit Langem ein schwieriges Thema, das grosse Anstrengungen erfordert, da sich die theologischen Konzepte und Denkweisen stark von denen in Westeuropa unterscheiden. Zu diesem Zweck bildete der Ökumenische Rat der Kirchen ÖRK vor rund 20 Jahren eine ständige Kommission, das «Permanent Committee on Consensus and Collaboration PCCC», zur Förderung und Erleichterung des gegenseitigen Verständnisses und der guten Kommunikation und Verständigung zwischen den so unterschiedlichen «Welten», in denen orthodoxe und nicht-orthodoxe Kirchen leben. Der SEK hat im Hinblick auf sein 100-jähriges Bestehen und seine Umwandlung in die EKS beschlossen, die PCCC im Jahr 2020 für ihr Jahrestreffen in die Schweiz einzuladen. Dies ermöglicht insbesondere die Durchführung eines Kolloquiums zu den Themen «Methoden der Konsensbildung» sowie «Neue Einheit des Schweizer Protestantismus» und bietet ausserdem die Gelegenheit für einen Rückblick auf die Pionierrolle von Adolf Keller bei der Gründung des SEK im Jahr 1920 wie auch bei der Gründung des späteren ÖRK. Gewürdigt wird auch sein Engagement für einen Ort einer akademischen ökumenischen Ausbildung, das heutige Institut de Bossey. Das Treffen findet im Februar 2020 in der Kartause Ittingen statt.

4.3.2 Konferenz Europäischer Kirchen KEK

Dinah Hess, Leiterin der Zürcher Stadtkirche für Migrantengemeinden, vertrat den SEK an der ersten Zusammenkunft von Ökumenebeauftragten und Theologischen Referentinnen und Referenten im September im finnischen Kaunisniemi. Die Situation der Ökumene in den verschiedenen europäischen Kontexten und namentlich die Frage nach den Auswirkungen der Migration auf die Kirchen wurden auf unterschiedliche Weise diskutiert. Es haben sich drei Fragestellungen und zwei Empfehlungen ergeben.

1. Werden ökumenische Grundlagendokumente und deren Umsetzung durch die SEK-Mitgliedkirchen oder den SEK selbst evaluiert?
2. Beschäftigen sich Arbeitsgruppen in den AGCK mit der Frage der Zusammenarbeit, Öffnung der AGCK gegenüber evangelikalen, Pfingst- und Migrationskirchen?
3. Gibt es auf gesamtschweizerischer Ebene die Initiative eines Local bzw. Swiss Christian Forums – auch mit dem Ziel neue Migrationskirchen einzubinden?
4. Bilateraler Austausch zwischen SEK/EKS bzw. den Mitgliedkirchen in der Schweiz und europäischen Kirchen: Welche ähnlichen Bedürfnisse/Interesse haben und fördern sie, damit vor allem die lokalen Kirchen und Kirchgemeinden von einem Austausch profitieren können?
5. Für die ÖRK-Vollversammlung 2021 in Karlsruhe sollten Migrationskirchen mit der Schweizer Delegation eingeladen werden.

4.3.3 Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen WGRK

4.3.3.1 Jahrestreffen WGRK Europa in Schottland

Neben wiederkehrenden Geschäften und der Behandlung wechselnder Themen nehmen jeweils Berichte aus Mitgliedkirchen breiten Raum ein. Insbesondere für kleine Minderheitskirchen ist dieses «reformierte Familientreffen» ein wichtiger Ort des Austauschs und der Ermutigung. Die Begegnung im Mai 2019 im schottischen Edinburgh stand unter dem Thema «Europe: a dividing continent? What role can reformed churches have in promoting unity and peace?». In länderbezogenen Referaten wurde u. a. deutlich, dass auf der einen Seite die Kirchen zuerst in ihren eigenen Reihen um Verständigung und Einheit besorgt sein müssen (z. B. in Grossbritannien nach dem Brexit), sie andererseits je nach Kontext verschiedene Strategien haben. Einige Kirchen führten aus, wie sie sich mit Kritik an der offiziellen «christlichen, illiberalen Demokratie» zurückhalten und sich unter dem staatlichen Radar für gesellschaftliche Einheit, Frieden und Gerechtigkeit (z. B. in der Migrationsarbeit) einsetzen.

4.3.3.2 Treffen des Vorstands der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen WGRK

Auf Einladung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (anlässlich des Zwingli-Jahres) und des SEK fand die jährliche Sitzung des WGRK-Vorstands im Mai in Kappel statt. Etwa 45 Personen nahmen daran teil, darunter das Mitarbeitendenteam sowie ökumenische Beraterinnen und Berater und Gäste (aus dem Ökumenischen Rat der Kirchen ÖRK, dem Lutherischen Weltbund, dem Vatikan, dem Global Christian Forum usw.). Im Zentrum der Tagesordnung stand der Strategieplan, der die Empfehlungen der Vollversammlung 2017 in Leipzig umsetzen soll. Bei dieser Gelegenheit wurden zwei Plattformen für die Interaktion und den Dialog mit den Kirchen in der Schweiz eingerichtet. Am 11. Mai 2019 fand in Horgen ein Studientag zum Thema «Kirche, Staat, Politik» statt, der sich an die Verantwortlichen unserer Kirchen richtete. Rund 100 Personen nahmen daran teil. Die Beiträge der Theologin Meehyun Chung (Südkorea) und von Hanspeter Jecker (Mennonit) und Odair Pedroso Mateus (ÖRK) sowie der Arbeitsgruppen zu nationalen Beispielen lieferten interessante Informationen und einen bereichernden Austausch zwischen den Teilnehmenden mit sehr unterschiedlichen Hintergründen. Beispiele aus Ländern wie Brasilien, Korea, Kolumbien, Ungarn und Kamerun zeigten, wie weitverbreitet populistische Versuchungen in der Welt sind und vor welche Herausforderungen sie die Kirchen stellen. Am folgenden Tag, Sonntag, 12. Mai 2019, predigte die Präsidentin der WGRK, Najla Kassab, im Grossmünster Zürich.

4.3.4 Bilaterale Beziehungen

4.3.4.1 Koreanische Pfarrämter Genf und Bern/Zürich

Die koreanische Gemeinde in Genf hat das Mandat ihres Pfarrers und den Arbeitsvertrag mit DM-échange et mission um weitere drei Jahre verlängert. In Zürich musste eine neue rechtliche Lösung für die Anstellung des Pfarrers gefunden werden, da Mission 21 und die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich die Rolle des Arbeitgebers nicht mehr übernehmen konnten. Die Statuten der koreanischen Gemeinde (gemäss ZGB ein Verein) mussten überarbeitet werden, damit sich die Gemeinde ins Handelsregister eintragen lassen und in zwei bis drei Jahren den Status eines Arbeitgebers erhalten kann. Der

Vertrag des Pfarrers endet demnächst ordnungsgemäss, eine ausserordentliche Verlängerung wurde ins Auge gefasst. Langwierige Gespräche und die Unterstützung von Mission 21 und des SEK waren nötig, um den Prozess zum Abschluss zu bringen.

4.3.4.2 Evangelische Kirche in Deutschland EKD: Kammer für Theologie

Ein Vertreter des SEK ist Mitglied in der Kammer für Theologie der EKD, die sich zweimal pro Jahr trifft. Im Zentrum ihrer Arbeit stehen zwei Aufträge des Rates der EKD für Orientierungshilfen zu wichtigen Themen: «Zum Verständnis von Sünde, Schuld und Vergebung aus Sicht evangelischer Anthropologie» sowie «Die Bedeutung der Bibel für kirchenleitende Entscheidungen».

4.3.4.3 Erste EKS-Synode in Sitten: Programm für ausländische Gäste

Im Rahmen der ersten Synode der EKS wurden die evangelischen Kirchen der Nachbarländer zu einem Austauschprogramm von Samstag, 13. Juni, bis Dienstag, 16. Juni 2020, eingeladen. Insbesondere ist ein kleines Seminar zum Thema «Kirchengemeinschaft» für Montag, 15. Juni 2020, in Crans-Montana geplant.

4.3.4.4 Besuch der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ELKB

Im Rahmen bilateraler Kirchenbeziehungen des Kirchenbundes fanden in früheren Perioden bereits Austauschtreffen mit der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern ELKB statt. Am Treffen im Februar 2019 in Bern nahmen Oberkirchenrat Michael Martin, Leiter der Abteilung Ökumene und kirchliches Leben der ELKB, und Kirchenrat Raphael Quandt teil, der für die GEKE zuständig ist. Die ELKB ist derzeit mit Michael Martin auch im GEKE-Rat vertreten und seit Jahrzehnten in der Führung der GEKE-Südosteuropa-Gruppe sowie bei der Delegation von Mitarbeitenden in die Geschäftsstelle der GEKE engagiert. Entsprechend nahmen GEKE-Themen breiteren Raum ein. Weitere Themen waren das Engagement der Kirchen im Nahen und Mittleren Osten sowie die vom Lutherischen Weltbund und von der GEKE geplanten Dialoge mit dem Rat zur Förderung der Einheit der Christen über Kirche und Kirchengemeinschaft.

4.3.4.5 Besuch der Presbyterian Church PC (USA)

Rev. Ensign-George ist der neue Direktor der Abteilung «Theologie und Gottesdienst» der Presbyterian Church PC (USA). Eine partnerschaftliche Austauschbeziehung und Zusammenarbeit zwischen der PC (USA) und dem Kirchenbund existiert seit Jahren. Das Treffen im März hatte den Austausch über die in den beiden Kirchen aktuellen Themen sowie den Ausblick auf mögliche Momente der Zusammenarbeit zum Inhalt.

4.3.5 Weitere Beziehungen und Konsultationen

4.3.5.1 Schweizerisch-Deutsch-Japanische Kirchenkonsultation

Eine Gruppe Delegierter aus dem Kirchenbund, der Reformierten Landeskirche Aargau, aus deutschen Landeskirchen (Evangelische Kirche in Deutschland EKD und Evangelisches Missionswerk in Deutschland EMW) und aus Kirchen des Nationalen Christenrates in Japan (NCCJ) kam Ende April/Anfang Mai 2019 zu einer Konsultation in der Schweiz zusammen,

um das Erbe Huldrych Zwinglis kennenzulernen und zu reflektieren. Das Thema war: «Entdeckungsreise zu einer anderen Reformation».

4.3.5.2 Generalversammlung der Kirche von Schottland, Edinburgh

Der SEK nahm die besondere Einladung anlässlich des 500-Jahre-Reformationsjubiläums Zwinglis im Jahr 2019 an. An einem freien Abend der Generalversammlung der Kirche von Schottland zeigte die Reformationsbotschafterin der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Catherine McMillan, den Film «Zwingli» in einer Version mit englischen Untertiteln und in Anwesenheit des Regisseurs. Nebst diesen Feierlichkeiten wurde im Jahresbericht auf die Gründung der EKS hingewiesen.

Im Mittelpunkt der Versammlung im Mai stand jedoch die Beratung zweier Dokumente, die auf eine tiefgreifende Reform der Strukturen und Organe der Kirche abzielten. In einem Bericht einer externen Expertengruppe unter der Leitung eines Professors der theologischen Fakultät von Edinburgh wurden die Massnahmen aufgelistet, die seit Langem von einer grossen Mehrheit als notwendig anerkannt sind, aber nie oder schlecht umgesetzt wurden. Hintergrund dieser Reformen sind ein rapider Einbruch der Mitgliederzahlen (heute rund 300 000 Mitglieder, Rückgang von 55% innerhalb von 15 Jahren, jährlicher Verlust von 4%) und die damit verbundenen finanziellen Einbussen.

5. Evangelisch präsent

5.1 Der Kirchenbund nimmt Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen

5.1.1 Koordination Bundesbehörden

5.1.1.1 Ratifikation des UN-Atomwaffenverbotsvertrags durch den Bundesrat: Informeller runder Tisch mit dem EDA

Auf Empfehlung des Ökumenischen Rats der Kirchen ÖRK und der NGO International Campaign to Abolish Nuclear Weapons ICAN (Gewinnerin des Friedensnobelpreises 2018) äusserte der SEK im April 2019 in einem Schreiben an den Bundesrat seine Verwunderung darüber, dass dieser den in der UNO ausgehandelten Vertrag nicht ratifizieren wollte. In der Folge hiess der Ständerat eine Motion gut, die vom Bundesrat dasselbe verlangt. Im Juni wurde dem EDA eine Petition mit über 25 000 Unterschriften überreicht. Der Bundesrat gab zu verstehen, dass er den Entscheid noch bis Ende 2020 aufschieben möchte. Im September lud das EDA eine kleine Gruppe von NGOs zu einem Austausch über den Stand des Dossiers ein. Dabei wurde betont, dass der Entscheid klar politischer und nicht materieller Natur ist. Der seinerzeit dem Bundesrat vorgelegte Bericht muss im Lichte der jüngsten Entwicklungen, insbesondere der Annullierung des INF-Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten und Russland, der Eskalation mit dem Iran und Nordkorea sowie der Erhöhung zahlreicher Rüstungsbudgets aktualisiert werden.

5.1.1.2 Gespräch mit dem Präsidium der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz CVP

Mit politischen Parteien führt der Kirchenbund regelmässig Gespräche. Im Berichtsjahr fand ein Treffen Ende Oktober mit der CVP statt, das in einem offenen und informellen Rahmen durchgeführt wurde. Vonseiten der CVP nahmen Präsident Gerhard Pfister und Generalsekretärin Gianna Luzio teil.

5.1.2 Vernehmlassungen und Stellungnahmen

5.1.2.1 Ausweitung Anti-Rassismus-Strafnorm

Die Ausweitung der Anti-Rassismus-Strafnorm auf die sexuelle Orientierung stand bei den Kirchen lange im Schatten der Diskussion über die «Ehe für alle». Im Frühjahr 2019 griff der Rat das Thema auf und vertiefte es im Sommer unter Einbezug des juristischen Experten Prof. Dr. Felix Hafner (Universität Basel). Die auf der Herbst-Abgeordnetenversammlung vom Rat eingebrachten Beschlussvorlagen zur «Ehe für alle» trugen dieser Aufmerksamkeit Rechnung. Die Gewissensfreiheit von Pfarrpersonen muss geschützt sein, wenn sie aus Gewissensgründen der mehrheitlich angenommenen Trauung für alle in ihrer kirchlichen Praxis nicht folgen können. Intensiv diskutierte der Rat deshalb das Referendum gegen die Ausweitung, das im Februar 2020 zur Abstimmung kommt. Seine Unterstützung der Vorlage gründet in der Überzeugung, dass sich ein weitreichender Diskriminierungsschutz und die Gewissensfreiheit von Pfarrpersonen nicht widersprechen.

Siehe auch Punkt 5.2.5.

5.1.2.2 Verhüllungsverbot

Die 2017 eingereichte Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» und der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates 2018 führte im Rat zu intensiven Diskussionen über das Thema Gesichtsverhüllung. Er erarbeitete ein zunächst internes Dokument mit vier Botschaften. Darin wird sorgfältig zwischen dem Recht auf Religionsfreiheit und dem Respekt vor dem Selbstverständnis von Religionsgemeinschaften einerseits und dem Würdeschutz und den egalitären Grundsätzen des liberalen demokratischen Rechtsstaats andererseits abgewogen. Die Grundprinzipien der freien Meinungsäusserung und demokratischen Partizipation beruhen darauf, offen und erkennbar die eigenen Überzeugungen in die Öffentlichkeit einzubringen. Rechtliche und politische Gleichheit besteht in der Einheit von Sehen und Gesehenwerden. Die in den Informationen des Rates an der Sommer-Abgeordnetenversammlung 2019 vorgestellten Thesen wurden im interreligiösen Gespräch zur Diskussion gestellt. Die Argumente des Rates werden zeitlich angemessen zum Termin der Volksabstimmung der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht.

5.1.2.3 Konzernverantwortungsinitiative

Der Rat SEK liess Anfang September 2019 verlautbaren, dass er die Konzernverantwortungsinitiative unterstützt. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass er einen griffigen Gegenvorschlag vorziehen würde, sofern dieser die wichtigsten Forderungen (Stichwort «Haftung») enthält und zu einer Lösung der Blockade zwischen Parlament und Initianten beitragen bzw. zu einem Rückzug der Initiative führen würde.

5.1.2.4 Kriminalisierung der Solidarität

Viele Kirchgemeinden und Kirchenmitglieder unterstützen Menschen in Not und gewähren ihnen Schutz, unabhängig von deren Aufenthaltsstatus in der Schweiz. Damit riskieren sie eine strafrechtliche Verurteilung nach Artikel 116 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Der Kirchenbund zeigte sich Ende Oktober im Rahmen einer Pressemitteilung besorgt über diesen Zustand und stärkte den betroffenen Kirchen auf diesem Weg den Rücken. Er appellierte an die politischen Verantwortungsträgerinnen und -träger, mitmenschliche Solidarität nicht zu kriminalisieren, sondern rechtlich zu schützen und zu stützen.

5.1.2.5 Vernehmlassungen Asylfragen

Der Kirchenbund nahm 2019 an zwei Vernehmlassungen des EJPD teil. In beiden Vorlagen stand unter anderem die Einschränkung der Bewegungs- und Reisefreiheit von Geflüchteten zur Debatte. Der Kirchenbund argumentierte u. a. mit den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention und sprach sich gegen Verschärfungen aus.

Ausserdem äusserte er sich in diesem Rahmen zur asylrechtlichen Ersatzmassnahme der «vorläufigen Aufnahme». Obwohl hier punktuell positive Anpassungen umgesetzt werden, bleibt die Bezeichnung «vorläufige Aufnahme» erhalten. Dies im Wissen, dass die Betroffenen erfahrungsgemäss langfristig in der Schweiz bleiben. Der Kirchenbund schrieb in seiner Vernehmlassungsantwort, dass er das Festhalten an der Bezeichnung «vorläufige Aufnahme» bedauert und vielmehr einen neuen Schutzstatus als zielführend erachtet. Er beruft sich auf die vom Ratspräsidenten unterschriebene interreligiöse Erklärung zu Flüchtlingsfragen vom November 2018, wo festgehalten wurde: «[...] Auch die Schaffung eines neuen Schutzstatus anstelle der vorläufigen Aufnahme fördert die Integration. Die vorläufige Aufnahme bringt zusätzliche Hindernisse für den Arbeitsmarktzugang mit sich. Sie stigmatisiert und schreckt Arbeitgebende ab.»

Siehe auch Punkt 6.3.2.

5.1.2.6 Stellungnahme zu den neuen Zielen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz

In Anlehnung an die Stellungnahmen der Hilfswerke des Kirchenbundes (HEKS und BFA) äusserte sich der Kirchenbund im August 2019 zu den neuen Zielen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit (IZA). Die neuen IZA-Ziele für 2021–2024 enthalten Interessen wie die Reduktion von Migrationsursachen, die Förderung von Wirtschaftswachstum und die Erschliessung von Märkten. Der Kirchenbund äusserte seine Auffassung, wonach die Deckung solcher Bedürfnisse nicht prioritär Aufgabe der IZA sein könne. Vielmehr sollen gemäss Kirchenbund auch in Zukunft der verfassungsmässige Grundauftrag und die gesetzlichen Prinzipien – insbesondere der Auftrag, Armut zu überwinden – das Zentrum bilden, an dem sich die IZA der Schweiz orientiert.

5.1.3 Arbeitsgruppe Bildungsforum

Die Arbeitsgruppe Bildungsforum beschäftigte sich 2019 weiterhin mit dem Schwerpunkt schulische und ausserschulische Bildung vom Kindergartenalter bis zur Konfirmation. Sie entwickelte ihre Thesen zur Konfirmandenarbeit weiter und übergab sie dem Rat. Wie diese Thesen in die Arbeit der EKS einfließen, ist noch in Bearbeitung.

5.2 Der Kirchenbund unterstützt die eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens

5.2.1 Palliative Care

Die Fachgruppe «Palliative Care» traf sich im Berichtsjahr dreimal. Infolge Pensionierungen zeichnet sich in der Fachgruppe ein grosser Wechsel ab. Für das Jahr 2020 wird ein kostenloses ökumenisches Kolloquium zum Thema «Sterbenarrative» vorbereitet, das in Bern stattfinden soll. Ihre Teilnahme am Nationalen Palliative Care Kongress vom 25./26. November 2020 zum Thema «Lebensqualität» wird die Fachgruppe auch in den kommenden Monaten beschäftigen. Der Wunsch nach einer besseren Vernetzung der Kompetenzen und Ressourcen blieb ein aktuelles Thema. Die Vernetzung aller bestehenden Angebote in der Schweiz ist nicht ganz einfach.

5.2.2 Organspende

Der Kirchenbund hat sich in der Vergangenheit in verschiedenen Veröffentlichungen zu Fragen der Transplantationsmedizin geäussert. Darin betont er die Freiwilligkeit der Organspende und weist entschieden jeden moralischen oder rechtlichen Anspruch Dritter zurück. Auf dieser Grundlage wendet er sich in seiner Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Transplantationsgesetzes (https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2019/12/19_Vernehmlassungsantwort_Transplantationsgesetz.pdf) gegen den Wechsel von der Zustimmung zur Widerspruchslösung. Stattdessen unterstützt er die von der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin NEK eingebrachte Erklärungsregelung. Ein impliziter Weitergabeautomatismus von Organen widerspricht fundamental der jüdisch-christlichen Auffassung von der Geschöpflichkeit allen Lebens. Was eine Person nicht besitzt, kann weder einfach veräussert noch von Dritten eingefordert werden. Zugleich kritisiert der Kirchenbund den prekären moralischen Druck der die Initiative begleitenden Kampagnen.

5.2.3 Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin NEK

Die 15 ständigen Mitglieder der NEK werden vom Bundesrat aufgrund der für die Arbeit der Kommission erforderlichen ethischen und fachlichen Kompetenzen gewählt. Im Zentrum der Arbeiten des Berichtsjahres standen die Themen später Schwangerschaftsabbruch (abgeschlossen im Dezember 2018), Samenspende (Veröffentlichung Januar 2020) und Organspende, zu denen die NEK ausführliche Stellungnahmen publiziert hat. Aus Sicht des Kirchenbundes bietet die Kommission eine hervorragende Informations- und Diskursplattform medizinischer, juristischer und ethischer Fachkompetenzen, die für die eigene Bearbeitung medizin- und bioethischer Themen unverzichtbar ist.

5.2.4 ITE-Projekt «Ehe und Partnerschaft»

Zum Thema «Ehe und Partnerschaft», mit dem sich das Fachgremium 2017–2019 beschäftigte, legte das ITE anlässlich der Herbst-Abgeordnetenversammlung im November 2019 seinen Text «Ehe und Partnerschaft – «Ein Kirchlein in der Kirche»» vor (https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2019/11/10_ehe_fuer_alle_de.pdf). Nach einer einleitenden Bestandsaufnahme werden Ehe und Partnerschaft in drei Thesenreihen aus biblisch-theologischer, kirchenhistorischer und praktisch-theologischer Sicht diskutiert: Identität und

Sexualität im Zeichen der «neuen Schöpfung», Ehe und Partnerschaft unter dem Segen und dem Anspruch Gottes sowie Ehe und Partnerschaft in kirchlicher Begleitung. Dabei treten deutlich die auch in der kirchlichen und der gesellschaftlichen Diskussion erkennbaren Differenzen und Differenzierungen zutage. Sie betreffen einerseits das Verhältnis von Ehe und anderen Partnerschaftsformen und andererseits das exklusive und inklusive Verständnis der sexuellen Orientierung für die Ehe.

5.2.5 Motion der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht»

Der Bericht der Arbeitsgruppe zur St. Galler Motion «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» wurde zusammen mit einer eigenen Position vom Rat SEK der Abgeordnetenversammlung im Sommer 2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Abgeordnetenversammlung diskutierte die vier Thesen der Ratsposition intensiv und hat sich daraus die folgende Botschaft zu eigen gemacht: «Wir sind von Gott gewollt, so wie wir geschaffen wurden. Unsere sexuelle Orientierung können wir uns nicht aussuchen. Wir nehmen sie als Ausdruck geschöpflicher Fülle wahr.» Zugleich entschied sie, die Arbeit am Thema fortzusetzen. An der Abgeordnetenversammlung im Herbst 2019 präsentierte der Rat ein umfangreiches Dokument, bestehend aus vier Anträgen und deren Begründung zur «Ehe für alle», einem Hintergrundpapier aus der Geschäftsstelle sowie dem Thesendokument der Arbeitsgruppe ITE. Die grosse Mehrheit der Abgeordneten stimmte den drei ersten Ratsanträgen zu, im Einzelnen die Unterstützung der Öffnung der zivilrechtlichen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, die Übernahme des erweiterten Ehebegriffs für die kirchliche Trauung und die Wahrung der Gewissensfreiheit von Pfarrpersonen, die der Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht zustimmen können. Das Thema «Ehe für alle» fand seine Fortsetzung in der politisch weitgehend parallel verlaufenden Diskussion über die Ausweitung der Anti-Rassismus-Strafnorm auf die sexuelle Orientierung, über die das Volk im Februar 2020 abstimmt. Der Rat setzt sich dafür ein, dass sich ein weitreichender Diskriminierungsschutz und die Gewissensfreiheit von Pfarrpersonen nicht widersprechen.

Siehe auch Punkt 5.1.2.1.

5.3 Der Kirchenbund setzt sich ein für den rechten Gebrauch der irdischen Güter

5.3.1 SchöpfungsZeit

Seit 1993 stellt der ökumenische Verein oeku Kirche und Umwelt den Gemeinden und anderen kirchlichen Stellen Materialien für die Gestaltung der «SchöpfungsZeit» (1. September bis 4. Oktober 2019) mit jährlich wechselnden Themen zur Verfügung. Der Kirchenbund unterstützt diese Arbeit inhaltlich als wichtigen Beitrag zur Ökumene und zum geistlichen Leben der Kirchen. Im Rahmen der Themenreihe fünf Sinne wurde 2019 der Geschmackssinn behandelt. Die unter dem Titel «Götterspeise und Teufelshörnchen» auf Deutsch und Französisch erhältlichen Materialien geben den Kirchen und Kirchgemeinden die Gelegenheit, auf Gottes umfassende Liebe für seine Geschöpfe auf vielfältige Weise aufmerksam zu machen.

5.3.2 Fonds für Frauenarbeit

Die Kommission des Fonds für Frauenarbeit traf sich 2019 dreimal. Sie berichtete ausführlich über die Entwicklung des Fonds und ergriff Massnahmen, um den Auftrag des Fonds zu gewährleisten. Dieser besteht in der finanziellen Unterstützung einerseits der Evangelischen Frauen Schweiz EFS und andererseits von Projekten zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie von Publikationen von Theologinnen und von wissenschaftlichen Arbeiten, die sich den Frauen in der Kirche widmen. 2019 unterstützte der Fonds drei Projekte.

6. Evangelisch wachsam

6.1 Der Kirchenbund erinnert den Staat an seine Verantwortung

6.1.1 Polit-Forum

Die kirchlichen Träger des Polit-Forums, SEK und Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz RKZ sind neben einem jährlichen Finanzbeitrag auch in seinen leitenden und beratenden Gremien involviert. Auf reformierter Seite ergänzen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn den vom SEK getragenen Finanzbetrag um Personalressourcen der Fachstelle «Reformierte im Dialog».

In seinem zweiten Betriebsjahr organisierte das Polit-Forum Bern vier Ausstellungen: Im Januar 2019 war in Zusammenarbeit mit dem EDA und Präsenz Schweiz die Ausstellung über moderne direkte Demokratie zu sehen. Anschliessend konnten die Ausstellungen über Sinti und Jenische in der Schweiz besucht werden. Zudem war die Ausstellung «Wozu wählen?» zu sehen: Diese erste vom Polit-Forum-Team selbst kuratierte Ausstellung von Mai bis Oktober – von der Europa- bis zur Wahl der eidgenössischen Rätel – stiess auf grosses Interesse, namentlich bei Schulklassen. Ab Mitte November startete eine weitere grosse Ausstellung, passend zum Käfigturm als einem ehemaligen Gefängnis: das swiss prison photo project, eine Fotoausstellung zu allen Gefängnissen in der Schweiz. Parallel liefen die Vorarbeiten für die von den kirchlichen Trägern angeregte und vom Polit-Forum Bern selbst kuratierte Ausstellung zu «Religion im Staat» von Mai bis Dezember 2020.

Das Polit-Forum Bern organisierte weit über 220 Veranstaltungen, meist zusammen mit Partnern. Daneben stiessen die Volksabstimmungen zu nationalen und neu auch kantonalen Themen auf grosses Interesse. Auf besondere Anregung der kirchlichen Partner wurden weitere Veranstaltungen ins Programm aufgenommen: zur Widerspruchslösung bei der Organspende, zur Kriminalisierung von Solidarität sowie zur Gefängnisseelsorge in multikulturellem Umfeld im Begleitprogramm zur Gefängnis-Ausstellung.

Das Engagement für die politische Bildung, namentlich von Jugendlichen und für Schulklassen, konnte qualitativ und quantitativ gesteigert werden. In diesem Bereich arbeitet das PFB mit diversen Organisationen zusammen (DSJ, easyvote, Campus für Demokratie, Spiel Politik / ZDA, Schweiz debattiert, Jugend debattiert usw.) und führt eine grosse Zahl von Veranstaltungen, Workshops und Führungen durch.

Im zweiten Betriebsjahr unter neuer Trägerschaft zeigte sich, dass das Polit-Forum sich bereits grosse Akzeptanz erarbeiten konnte. Die Anzahl Besucherinnen lag 2019 bei knapp 14 000 Personen. Auch steigt die Anzahl von Veranstaltungen, bei welchen das Polit-Forum Bern als unabhängiger Partner oder Organisator geschätzt wird. So wählte Bundesrätin

Simonetta Sommaruga für ihren ersten Auftritt als UVEK-Chefin im Januar das Polit-Forum Bern. Im Februar organisierte das EDA für die ausländischen Botschafterinnen und Botschafter in der Schweiz eine Veranstaltung zur direkten Demokratie mit Staatssekretärin Pascale Baeriswyl.

6.2 Der Kirchenbund erhebt seine Stimme zugunsten der Schwachen

6.2.1 Internationaler Menschenrechtstag und Flüchtlingssonntag

Angesichts der weltpolitischen Entwicklungen der vergangenen Jahre ist der Umgang mit Flüchtlingen und Asylsuchenden zunehmend zum Indikator für eine humanitäre Gesellschaft und Politik geworden. Das spiegelt sich auch im ökumenischen wie interreligiösen Flüchtlings-, Asyl- und Menschenrechtsengagement in der Schweiz wider. Anlässlich des Flüchtlingssonntags und -schabbats erinnern die christlichen Kirchen und die jüdische Religionsgemeinschaft an die Bedeutung von Sprache und Kommunikation, um babylonische Zustände in der Flüchtlingspolitik zu überwinden und ein gelingendes Zusammenleben zu fördern. Der Beitrag der drei Landeskirchen und der Freikirchen der Schweiz zum Menschenrechtstag erinnert an die biblische Zusage von der Lebensfülle, die sich in der Gabe von Lebensraum konkretisiert. Humanität zeigt sich nicht nur darin, was Menschen für andere tun, sondern auch darin, welchen Raum sie den anderen lassen. Eine humanitäre Flüchtlingspolitik bemisst sich aus kirchlicher Sicht daran, ob auch die Fremden im Land ihr Leben im Licht der biblischen Verheissung sehen können.

6.2.2 Fonds für Menschenrechte

Seit 1984 führt der SEK einen Fonds für Menschenrechte. Der Fonds fördert Programme und Organisationen, die aktiv zur Verbesserung der Menschenrechtslage im In- und Ausland beitragen. Im Jahr 2019 wurden rund ein Dutzend Projekte unterstützt.

6.2.3 Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR

Die EKR wurde 1995 nach der Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der Annahme der Anti-Rassismus-Strafnorm Art. 261^{bis} StGB eingesetzt. Gemäss ihrem Mandat fördert die EKR eine bessere Verständigung zwischen Personen unterschiedlicher Rasse, Hautfarbe, nationaler und ethnischer Herkunft, Religion, bekämpft jegliche Form von direkter und indirekter Rassendiskriminierung, bemüht sich um wirksame Prävention. Im Zentrum der Arbeit stand neben der laufenden Beratung und Berichterstattung die alarmierende Zunahme von Hassreden besonders in den sozialen Medien. Die jährliche Auswertung von Rassismussvorfällen zeigt (für 2018) eine Konzentration auf Beschimpfungen und Benachteiligungen am Arbeitsplatz und im Bildungsbereich. Da ab 2020 nur noch eine kirchliche Vertretung der Kommission angehört, verlieren die Kirchen eine Stimme in der EKR.

6.2.4 Forum der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter NKVF

Das diesjährige Forum der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter NKVF fand am 18. Dezember 2019 in Bern statt. Thema des Forums war die «Ausländerrechtliche Administrativhaft». Es wurden unter anderem die diesbezüglichen internationalen Vorgaben sowie die aktuellen Beobachtungen und Empfehlungen der NKVF vorgestellt.

6.3 Der Kirchenbund engagiert sich für Menschen, die aus Gewalt, Not und Verfolgung flüchten

6.3.1 Eidgenössische Migrationskommission EKM

Die Eidgenössische Migrationskommission EKM ist eine vom Bundesrat eingesetzte Kommission. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, sich mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, demografischen und rechtlichen Fragen zu befassen, die sich aus dem Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz ergeben. Dazu gehören auch Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Auch die EKS stellt ein Mitglied der Kommission.

Aus dem Berichtsjahr soll eine wichtige Publikation der EKM hervorgehoben werden. Mit dem Titel «Personen, die aus dem Asylsystem ausscheiden: Profile, (Aus-)Wege, Perspektiven» hat diese eine Studie veröffentlicht, die sich mit der Situation von abgewiesenen Asylsuchenden befasst. Viele Kirchen engagieren sich seit Jahren für diese Gruppe von Menschen. Für sie liefert der Bericht wertvolles Hintergrundwissen.

6.3.2 Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren

6.3.2.1 Seelsorge in den Bundeszentren

Seit März 2019 wurden schweizweit die beschleunigten Asylverfahren eingeführt («Neustrukturierung des Asylbereichs»). In fünf Asylregionen mit insgesamt 6000 Plätzen sollen rund 60% der Asylverfahren innerhalb von 140 Verfahrenstagen abgeschlossen werden. Das hat Vorteile: Asylsuchende warten nicht mehr jahrelang auf den Asylentscheid. Das hat aber auch Nachteile: beispielsweise, dass den Asylsuchenden zu wenig Zeit bleibt, um Beweise für ihre Lebensgeschichte einzuholen, oder dass sie vom streng getakteten und uniformierten Verfahren überfordert werden.

Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen diese intensiven Verfahren mit den Asylsuchenden durch. Damit tragen sie entscheidend dazu bei, dass auch in Bundesasylzentren Menschenwürde und Respekt Platz finden.

Im Jahr 2019 organisierte der Kirchenbund zwei Treffen für die Seelsorgenden in den Bundesasylzentren. Es wurde deutlich, dass die Seelsorge in dieser Umstrukturierungsphase wichtiger denn je ist. Die Seelsorgenden unterstützen die Weiterführung von bedeutenden Errungenschaften in der Unterbringung von Asylsuchenden, die trotz beschleunigten Verfahren, neuem Personal und neuen Lokalitäten gelten sollen (z. B. besonderer Schutz von Kindern und Frauen). Stark im Vordergrund standen nach Einführung der Neustrukturierung

aber auch die Diskussionen um den Gestaltungsraum der Seelsorge innerhalb der Bundesasylzentren. Die Gespräche mit dem Staatssekretariat für Migration bezüglich Bewegungsfreiheit der Seelsorgenden in den Bundesasylzentren, Anwesenheitszeiten der Seelsorge und der für die Seelsorge zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind zentral. Der Kirchenbund setzt sich dafür ein, dass die Seelsorgenden ihren Auftrag (gemäss Vereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration) uneingeschränkt ausüben können und dafür die entsprechenden Rahmenbedingungen vorfinden.

6.3.2.2 Treffen Migrationsverantwortliche der Mitgliedkirchen

Der Kirchenbund lädt zweimal jährlich die Migrationsverantwortlichen der Mitgliedkirchen zu einem Treffen in Bern ein. Auch für sie bedeutet das Zusammenkommen einerseits eine wertvolle Austauschmöglichkeit. Andererseits nutzt der Kirchenbund die Gelegenheit auch dafür, über aktuelle nationale Entwicklungen im Asylbereich zu informieren und thematische Inputs zu setzen. Am Treffen der Migrationsverantwortlichen im Frühling 2019 beispielsweise wurde über das Thema «Kriminalisierung der Solidarität» diskutiert. Gemeinsam mit Expertinnen wurde die Situation analysiert, wesentliche Sorgen der Migrationsverantwortlichen wurden aufgegriffen. Die Diskussion war wichtig, um die Stimmungslage in den Mitgliedkirchen erfassen zu können und somit die Kommunikation des Kirchenbundes zur Kriminalisierung der Solidarität vorbereiten zu können.

Siehe auch Punkt 5.1.2.5.

6.3.3 Glaube und Flucht (interreligiöse Erklärung)

Die im November 2018 verabschiedete interreligiöse Erklärung zu Flüchtlingsfragen stiess auf viel Interesse. Über 15 000 Exemplare der Erklärung und des dazugehörigen Flyers wurden im vergangenen Jahr schweizweit verteilt.

Zudem fanden im Herbst drei Anlässe statt, im Rahmen derer die Forderungen der Erklärung sowie Fragen der Umsetzung in verschiedenen Gruppen diskutiert wurden: Anlässlich des vom Kirchenbund organisierten Treffens der Migrationsverantwortlichen der Mitgliedkirchen wurden engagierte Referenten aus der muslimischen Gemeinschaft eingeladen. Zusammen wurde diskutiert, welche Gemeinsamkeiten muslimische und christliche Freiwilligenarbeit für Flüchtlinge aufweisen, wo wichtige Schnittstellen auszumachen sind und wie gemeinsames Engagement für Flüchtlinge aussehen könnte. Die gleichen Fragen und Perspektiven wurden auch im umgekehrten Setting aufgenommen: Die Verantwortliche Migration des Kirchenbundes referierte anlässlich zweier Workshops für Freiwillige aus der muslimischen Gemeinschaft in Lausanne und in Zürich (organisiert vom Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft SZIG der Universität Freiburg) über die interreligiöse Erklärung und moderierte die Diskussion zur möglichen Ausgestaltung eines starken interreligiösen Engagements für Flüchtlinge.

Einen wichtigen Höhepunkt stellte schliesslich das globale Flüchtlingsforum der Vereinten Nationen in Genf am 17. Dezember 2019 dar. Der internationale Anlass auf Ministerebene wurde von Bundesrat Ignazio Cassis gemeinsam mit UNO-Generalsekretär António Guterres und UNO-Flüchtlingshochkommissar Filippo Grandi eröffnet. Ignazio Cassis erwähnte in seiner Rede explizit die interreligiöse Erklärung zu Flüchtlingsfragen als gutes Beispiel für ein grenzüberschreitendes, starkes Engagement für Flüchtlinge.

6.3.4 Fondia, Projekt Integration

Das Projekt im Integrationsbereich mit dem Titel «Stärkung kirchliches Engagement zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen» wurde vom Kirchenbund in den Jahren 2017/2018 angedacht und initiiert. Es zielte darauf ab, erfolgreiche Projekte von Mitgliedkirchen und deren Freiwillige für Flüchtlinge zu stärken und zu multiplizieren (v. a. Mentoringprojekte). Eine Eingabe um finanzielle Unterstützung bei der Stiftung fondia wurde gutgeheissen.

Anfang 2019 wurde das Projekt zurückgezogen und die entsprechenden Gelder wurden an die Stiftung fondia zurücküberwiesen. Das Projekt erwies sich für die aktuellen Herausforderungen im Flüchtlingsbereich als nicht zielführend. Von der Skizzierung des Projekts bis zur geplanten Umsetzung haben sich verschiedene Faktoren geändert (z. B. weniger neue Asylsuchende, die «Erstversorgung» brauchen, weniger aktive Freiwillige nach Abklingen der «Flüchtlingskrise», neue Erkenntnisse mit Integrationsprojekten usw.).

6.3.5 Einsatz für bedrohte Christen

Das Arbeitstreffen mit dem EDA zum Thema «Bedrohte Christen» im Januar war von der Gruppe «Religionsfreiheit» der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA beantragt worden, um mögliche Interaktionen und Kooperationen zu prüfen. Wenige Tage vor dem Treffen wurde das neue Verzeichnis der Verfolgungen von «Open Doors» publiziert. Mit den anwesenden EDA-Mitarbeitenden war ein konkreter Austausch möglich. Zwei Mitglieder des Nationalrats waren auch anwesend, was sich in der Debatte ebenfalls als nützlich erwies. Die Ergebnisse aus diesem Treffen sind einerseits die einfachen und regelmässigen Kontaktnahmen mit der SEA sowie die gegenseitigen Informationen über Themen wie z. B. Iran oder konvertierte Flüchtlinge. Andererseits ist der Kommunikationsweg mit dem EDA vereinfacht worden.

6.3.6 Churches' Commission for Migrants in Europe CCME

Die Churches' Commission for Migrants in Europe CCME mit Sitz in Brüssel setzt sich als Fachkommission auf europäischer Ebene für zahlreiche migrationspolitische Themen ein. Auch 2019 hat sich CCME auf vielfältige Art und Weise für die Rechte von Flüchtlingen weltweit eingesetzt. Beispielsweise indem sie Unterstützung für Kirchen koordiniert und organisiert, die in europäischen Erstaufnahmeländern (z. B. Italien und Griechenland) mit wenig Mitteln überlebenswichtige Leistungen für Flüchtlinge anbieten. Der Kirchenbund unterstützt CCME mit dem jährlichen Mitgliederbeitrag.

Anhang

1. Delegationen und Termine des Rates

1.1 Delegationen des Rates

Datum	Organisation	Anlass
13.–16.01.2019	Uni Fribourg	Studienreise nach London St. Mellitus College
18.01.2019	HEKS	Offizielle Eröffnung der Partnerschaft von HEKS mit Fellowship of Middle East Evangelical Churches FMEEC
21.01.2019	SEK	Konferenz PSS; Gründungsversammlung, Zürich
26.01.2019	Kirchenfraktionssynode Zürich	Präsentation Verfassung
31.01.2019	SEK	FIKO mit J. Focking
20.02.2019	SEK	Austausch mit NR P. Hadorn zur Präsenz der Kirchen im Bundeshaus
26.02.2019	SEM	Austausch mit Mario Gattiker zum Thema «Eritrea»
01.03.2019	SEK	Ausschuss Personal und Finanzen
01.03.2019	SEK	FIKO
20.03.2019	Parlamentarische Gruppe Christ+Politik	Podium «Menschenrechte und Burkaverbot. Christliche Werte im multi-religiösen Umfeld»
21.03.2019	Kirchgemeinde Eglisau (Regionaltreffen)	Gemeindetreffen zur neuen Verfassung
23./24.03.2019	Grossmünster Cathedral Parish	Reformation in the Zwingli Year with his Successor Henry Bullinger 23.03. Disputation and Dinner 24.03. Worship Service
29.03.2019	SEK	Ausschuss Personal und Finanzen
30.03.2019	SEK / RKZ	Vernetzungstreffen Kommunikationsverantwortliche SEK und RKZ/SBK (Polit-Forum)
31.03./01.04.2019	Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen / Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau	Netzwerk Aufbruch Ost in der Kartause Ittingen
05./06.04.2019	Amis d'alpha	Conférence «Transformation Pastorale» avec le père James Mallon à Paris
05./07./13.04.2019	International Film Festival Nyon	Visions du Réel
13.04.2019	BFA	Jubiläumsgottesdienst 50 Jahre Ökumenische Kampagne (BFA), Bern

Datum	Organisation	Anlass
29.04.2019	SEK / EKD	Eröffnung der Tagung SEK-EKD-AG-National Council of Churches of Japan NCCJ
07.05.2019	SEK / SIG	Gemeinsame Sitzung
08.05.2019	SEK	Empfang des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Staff der WGRK
11.05.2019	SEK	Seminar mit dem Exekutivausschuss WGRK und Öffentliche Veranstaltung in Horgen
11.05.2019	SEK / Uni Zürich	Tagung in Basel «Zurück in die Zukunft» – Reformierte Abendmahls-theologie und -praxis heute
11.05.2019	EFS	Delegiertenversammlung der EFS
12.05.2019	SEK	Gottesdienst Zürich Grossmünster, Predigt der WGRK-Präsidentin. Empfang Exekutivausschuss der WGRK durch Zürcher Kirchenrat und Delegation Rat SEK
18.05.2019	EVP	Frauentagung zum Thema «Menschenwürde»
19.05.2019	SIG	Abendveranstaltung und 114. Delegiertenversammlung des SIG
22.05.2019	SEK / SBK	SEK-SBK-Sitzung, Bern
22.05.2019	GPK	Gespräch mit einer Delegation des Rates
22.05.2019	RPF	Sitzung des Religionspädagogischen Fachgremiums
25.05.2019	CER	Assemblée générale
27.05.2019	SEK	Plenarversammlung Diakonie Schweiz
11.06.2019	SEK	EKS Finanzreglement, Konsultation nichtständige Kommission Synode-reglement
12.06.2019	Reformierte Medien	Ordentliche Generalversammlung, Zürich
14.06.2019	Studienzentrum für Glaube und Gesellschaft	Studententage, Andacht
16.–18.06.2019	SEK	AV in Winterthur
18.06.2019	SEK	Hearing Werke
21./22.06.2019	RKZ	Delegiertenversammlung
30.06.2019	Mission 21	Einsetzung neuer Direktor
01.07.2019	PSS	Konferenz
22.08.2019	SEK	FIKO
25.–30.08.2019	Tavola Valdese	Synode 2019
09.09.2019	Fondia	Stiftungsratssitzung
10.09.2019	Frauenkonferenz SEK	Retraite des Ausschusses, Bern
12.09.2019	Sechs Nationalräte	Bettags-Begegnung im Parlamentsgebäude, Bern
13.09.2019	VFG	Jubiläumsfeier 100 Jahre VFG Freikirchen Schweiz, Bern

Datum	Organisation	Anlass
20.–22.09.2019	Frauenforum der Evangelischen Kirche in Warschau	Tagung; Referat zum Thema Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung
23.–25.09.2019	EKD	Liturgische Konferenz, Hildesheim
15.10.2019	GPK	Gespräch mit einer Delegation des Rates
19.10.2019	Verein zur Pflege der Kirchenmusik St. Anton	Festpredigt am Jubiläumsgottesdienst in Zürich
28.10.2019	SEK	Frauenkonferenz, Bern
29.10.2019	Reformierte Medien	Budget-Generalversammlung, Zürich-Hottingen
03.11.2019	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich	Festgottesdienst im Grossmünster mit Bundesrat Guy Parmelin zum Reformationssonntag und Zwinglipreis
04.–05.11.2019	SEK	AV in Bern
10.–13.11.2019	EKD	Synode in Dresden zum Schwerpunktthema «Frieden»
15.11.2019	Idea Spektrum	20-jähriges Jubiläum
22.11.2019	SEK	Ausschuss Personal und Finanzen
24.11.2019	Landeskirchliche Gemeinschaft jahu	Predigt in der Gemeinschaft jahu
25.11.2019	SEK	Plenarversammlung Diakonie Schweiz
29.11.2019	Fondia	Stiftungsratssitzung
29.11.2019	SEK	Fachtagung Sorgende Gemeinschaften (Konferenz Diakonie Schweiz) in Biel
04.12.2019	EREN	Session du synode à Montmirail
06.12.2019	SEK	Innerprotestantisches Delegations-treffen
07.12.2019	CER	Assemblée générale
10.12.2019	SEK	Grenzverletzungen, Informations- und Vernetzungsveranstaltung für Fachpersonen Mitgliedkirchen, Bern

1.2 Weitere Termine des Rates

- HEKS Stiftungsrat
- BFA Stiftungsrat
- Andere Treffen mit Werken (KIZA, KMS, ronde présidentielle)
- Treffen Ratsmitglieder mit Beauftragten der Geschäftsstelle
- Liturgiekommission und andere Gremien betreffend Liturgie (z. B. LGBK)
- Kirchenentwicklung
- Treffen zu kirchlicher Ausbildung (inkl. Reise nach London)
- Sitzung temporäre Arbeitsgruppe Bildung
- Sitzungen Fonds für Frauenarbeit
- Treffen zu Armeeseelsorge
- Treffen zu Grenzverletzungen
- Uni Fribourg

- Uni Bern
- Treffen mit Freikirchen
- Reformationsstiftung
- APF und Finanzkommission
- Treffen mit Kommunikationsverantwortlichen
- Treffen mit Missionen (Mission 21 / DM-échange et mission)
- Sitzungen Religionspädagogisches Fachgremium

2. Veröffentlichungen des Kirchenbundes

2.1 Aufrufe, Stellungnahmen, Vernehmlassungsantworten

- Vernehmlassungsantwort zur Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS) – Mai 2019
- Vernehmlassungsantwort zur parlamentarischen Initiative «Ehe für alle» – Juli 2019
- Vernehmlassungsantwort zur internationalen Zusammenarbeit (IZA) 2021–2024 – August 2019
- Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Verfahrensregelungen und Informationssystemen (AIG 18.026) – August 2019
- Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) – November 2019
- Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes – Dezember 2019

2.2 Publikationen

2019 erschien «12 Fragen – 12 Antworten zur rechtlichen Situation der neuen Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz».

2.3 Hängige Motionen und Postulate

Motion betreffend Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht: Eingbracht von den Delegierten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, überwiesen an der Sommer-Abgeordnetenversammlung vom 19.–21. Juni 2016 in Warth.

Motion betreffend Finanzen: Eingbracht von der Conférence des Églises Réformées de Suisse Romande, überwiesen an der Sommer-Abgeordnetenversammlung vom 16.–18. Juni 2019 in Winterthur.

3. Mitglieder des Rates und Mitarbeitende der Geschäftsstelle

Stand: 31. Dezember 2019

Rat

Präsident: Gottfried Locher (100%)

Vizepräsidenten: Esther Gaillard, Daniel Reuter

Ratsmitglieder: Pierre-Philippe Blaser, Sabine Brändlin, Ulrich Knoepfel, Ruth Pfister

Administrative Assistentin Präsident: Nicole Freimüller (80%)

Administrative Assistentin Ratsarbeit: Pamela Liebenberg (70%)

Persönliche/-r Mitarbeiter/-in Präsident: *vakant* (60%)

Generalsekretär SCR (weiterverrechnet): Abel Manoukian (50%)

Geschäftsleitung

Geschäftsleiterin: Hella Hoppe (100%)

Stellvertreter der Geschäftsleiterin: Serge Fornerod (100%)

Administrative Assistentin der Geschäftsleiterin: Eva Wernly (70%)

Administrative Assistentin AV: Helene Meyerhans (40%)

Administrative Assistentin der Geschäftsleiterin (Spezialaufgaben): Beatrice Bienz (30%)

Kommunikation

Leiterin Kommunikation: Katharina Dunigan (90%)

Beauftragte für Kommunikation: Anne Durrer (20%)

Beauftragung für Kommunikation Romandie: *vakant* (60%)

Beauftragung für Kommunikation: *vakant* (20%)

Medienkommunikation: Michèle Graf-Kaiser (80%)

Typografische Gestalterin: Monica Schulthess Zettel (90%)

Administrative Assistentin: Renate Andreas (70%)

Webassistentin: Nadja Rauscher (40%)

Zentrale Dienste

Leiterin Zentrale Dienste: Anke Grosse Frintrop (90%)

Beauftragte für Rechnungswesen: Cécile Uhlmann-Dreyer (80%)

Mitarbeiterin Buchhaltung: Jacqueline Dähler (50%)

Mitarbeiterin Empfang: Kathrin Boschung (50%)

Mitarbeiterin Empfang: Karin Maire (50%)

Mitarbeiterin Empfang: Mirjam Schwery (60%)

Aussenbeziehungen und Ökumene

Leiter Aussenbeziehungen: Serge Fornerod (100%)

Beauftragter für Ökumene und Religionsgemeinschaften: *vakant* (100%)

Fachmitarbeiter Aussenbeziehungen: Damian Kessi (80%)

Administrative Assistentin: Marion Wittine (70%)

Koordination Bundesbehörden

Leitung Koordination Bundesbehörden: *vakant* (60%)

Fachmitarbeiterin Migration: Silvana Menzli (70%)

Administrative Assistentin: Claudia Strahm (30%)

Theologie und Ethik

Beauftragter für Theologie und Ethik: Frank Mathwig (100%)

Beauftragter für Theologie: Luca Baschera (50%)

Administrative Assistentin: Pamela Liebenberg (10%)

Administrative Assistentin: Brigitte Wegmüller (90%)

Administrative Assistentin: Claudia Strahm (20%)

Kirchen

Beauftragte für Kirchenbeziehungen: Bettina Beer-Aebi (60%)

Beauftragte für Liturgie: Nadine Manson (100%)

Administrative Assistentin: Claudia Strahm (20%)

Recht und Gesellschaft

Beauftragter für Recht und Gesellschaft: Felix Frey (50%)

Beauftragter für Recht und Gesellschaft: Simon Hofstetter (60%)

Administrative Assistentin: Anja Scheuzger (40%)

4. Einsitze in Eidgenössischen Kommissionen

- Eidgenössische Migrationskommission EKM:
Simon Röthlisberger
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR:
Frank Mathwig
- Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin NEK:
Frank Mathwig
- Forum der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter NKVF:
Simon Röthlisberger



Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

Rechnung 2019

Anträge

1. Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2019.
2. Die Synode beschliesst, den Ertragsüberschuss von 543 516 CHF wie folgt zu verwenden:
 - 200 000 CHF werden an die Mitgliedkirchen gemäss Beitragsschlüssel 2019 zurückgezahlt,
 - 343 516 CHF (nicht realisierter Kursgewinn zum Bilanzstichtag) werden dem Organisationskapital zugeschrieben.

Bern, 2. Juli 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Der Vizepräsident Die Geschäftsleiterin
Daniel Reuter Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Erträge	4
1.2	Betriebsaufwand	4
1.3	Finanzergebnis und übriges Ergebnis	5
1.4	Fondsergebnis	5
2.	Bilanz	7
3.	Betriebsrechnung	8
4.	Geldflussrechnung	9
5.	Rechnung über die Veränderung des Kapitals.....	10
6.	Anhang zur Jahresrechnung	11
7.	Direkter Projektaufwand	16
7.1	Projektaufwand (Personal- und Sachaufwand)	16
7.2	Erläuterungen zum direkten Projektaufwand	17
7.3	Projektaufwand nach Themenbereichen.....	21
7.4	Projektaufwand nach Zweckbindung	22
8.	Strukturaufwand	23
9.	Bericht der Revisionsstelle	25

1. Einleitung

Die Jahresrechnung 2019 berichtet über das letzte ordentliche Geschäftsjahr des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK.

Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Jahresergebnis in Höhe von 544 TCHF. Dieser Ertragsüberschuss ist auf niedrigere Projekt- und Strukturaufwendungen und darüber hinaus auf nicht realisierte Kursgewinne in Höhe von 350 TCHF zum Bilanzstichtag zurückzuführen. Der Rat schlägt der Synode vor, den Mitgliedkirchen den Teil des Ertragsüberschusses, der diese Kursgewinne übersteigt (200 TCHF), zurückzuzahlen.

Der betriebsbedingte Ertragsüberschuss erklärt sich vor allem durch die ausserordentliche Situation des Übergangs vom Kirchenbund zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS. Die Abgeordnetenversammlung hatte das Traktandum der Legislaturziele im Sommer 2019 gestrichen. Der Rat hat diese Entscheidung so interpretiert, dass die strategische Klärung der Handlungsfelder zunächst Priorität haben sollte. Deshalb hat er alle neuen Projekte der Legislaturziele 2019–2022 sistiert. Lediglich die bereits aufgelegten Massnahmen und der Courant normal wurden fortgesetzt. Dadurch wurden insbesondere die Budgets für Sachaufwendungen nicht vollständig ausgeschöpft.

Der Verein PSS hat dem Kirchenbund sein Vermögen in Höhe von 680 TCHF überwiesen, davon 180 TCHF in Wertpapieren. Dieser Übertrag muss nach GAAP FER 21 als Ertrag gebucht werden und verbessert das Betriebsergebnis um 680 TCHF. Auf das Jahresergebnis hat dies keinen Einfluss, da der gesamte Betrag gemäss Schenkungsurkunde in den Fonds Protestantische Solidarität Schweiz eingelegt wurde.

Am 18. Dezember 2018 haben die Abgeordneten der neuen Verfassung und ihrer Inkraftsetzung zum 1. Januar 2020 zugestimmt. Diese Zustimmung war ein wichtiger Schritt zur zukünftigen Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS.

Im Jahr 2019 wurde der Übergang zur EKS strategisch und operativ vorbereitet. So hat die Geschäftsstelle die nicht-ständige AV-Kommission bei der Erarbeitung des Synodenreglements unterstützt, vor allem durch Personalressourcen, und einen ersten Entwurf des Finanzreglements erarbeitet. Darüber hinaus wurden Vorarbeiten für die Handlungsfelder geleistet, über die die Synode im Juni 2020 beschliessen wird. Weitere grosse Projekte für den Start der EKS waren die Entwicklung des gemeinsamen Erscheinungsbildes «Kreuz im Licht» und die neue Internetseite, die am 1. Advent aufgeschaltet wurde.

Zusätzliche nicht in dieser Höhe budgetierte Personalaufwendungen entstanden für die Bearbeitung der Motionen «Familie, Ehe, Partnerschaft und Sexualität» und «Mandat von Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke» sowie für die Erstellung der AV-Vorlagen «Ehe für alle».

Die Projekte der Diakonie Schweiz wurden wie in den Vorjahren weitergeführt.

Wie in den Vorjahren wurde die Rechnung nach GAAP FER 21 erstellt.

Die Betriebsrechnung unterscheidet Projekt- und Strukturaufwendungen. Die Aufwendungen des Rates, der Abgeordnetenversammlung und der Zentralen Dienste sind in der Regel Strukturaufwendungen; es erfolgt keine Umlage auf die Projekte. Die Arbeitszeiten und Sachaufwendungen der übrigen Bereiche sind Projektaufwendungen. Die Mitarbeitenden des Kirchenbundes erfassen ihre Arbeitszeiten und ordnen sie damit konkreten Projekten zu. Jedes Projekt des Kirchenbundes ist einem Legislaturziel entsprechend den im Vorschlag verwendeten Legislaturzielen der Jahre 2014 bis 2018 zugeordnet.

1.1 Erträge

Die Erträge lagen mit 9 Mio. CHF deutlich über dem Voranschlag. Darin enthalten ist der Übertrag des Vereins PSS in Höhe von 680 TCHF. Nachdem die Abgeordnetenversammlung im Juni 2017 beschlossen hatte, dass der Kirchenbund die Aktivitäten des Vereins PSS weiterführen soll, hat der Verein dem Kirchenbund im Jahr 2019 sein gesamtes Vermögen in Höhe von 680 TCHF geschenkt, mit der Auflage, es in den Fonds Protestantische Solidarität Schweiz einzulegen. Ursprünglich war dieser Übertrag bereits für 2018 geplant und daher im Voranschlag 2019 nicht budgetiert.

Ohne diese Schenkung würden die Erträge leicht über, abzüglich der durchlaufenden Beiträge leicht unter dem Voranschlag liegen.

Die wichtigste Einnahmequelle des Kirchenbundes sind die ordentlichen Mitgliederbeiträge.

Darüber hinaus haben die Mitgliedkirchen ausserordentliche Beiträge zur Seelsorge in den Bundeszentren (420 TCHF) geleistet. Die Deutschschweizer Kirchenkonferenz KIKO hat die Internetplattform *diakonie.ch* mit 80 TCHF und die *eG Übereinkunft Diakonie Schweiz* (Nachfolgeorganisation der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz DDK) hat die Arbeitsgruppen der Diakonie Schweiz mit 75 TCHF mit finanziert. Letzterer Beitrag war um 10 TCHF niedriger als budgetiert. Weitere Beiträge kamen für kleinere Projekte oder waren Teilnahmebeiträge zu Abgeordnetenversammlung, KKP und den Konferenzen.

Die Kollekten für Fonds lagen mit 475 TCHF um 80 TCHF unter dem Budget.

1.2 Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand lag um knapp 500 TCHF unter dem Budget.

Projektaufwand

Der Projektaufwand lag um 260 TCHF unter dem Budget. Bereinigt um die durchlaufenden Beiträge erhöht sich die Abweichung auf 360 TCHF. Davon sind 110 TCHF auf Abweichungen beim Personal- und 250 TCHF auf Abweichungen beim Sachaufwand zurückzuführen.

Die Sachaufwendungen waren niedriger als budgetiert, weil der Rat verschiedene bereits geplante Projekte zurückgestellt hat. Weiter werden die Feierlichkeiten zum 100. Gründungstag des Kirchenbundes kleiner ausfallen als ursprünglich geplant; dies hat auch die Aufwendungen im Jahr 2019 reduziert. Darüber hinaus konnten bei verschiedenen Projekten kleinere Einsparungen erzielt werden.

Die Personalaufwendungen waren niedriger als budgetiert, da es auch im Jahr 2019 einige Vakanzen gab. Der Rat wird einen Teil dieser Stellen erst besetzen, wenn die Synode über die Handlungsfelder beschlossen hat und klar ist, welches Profil er sucht. Detaillierte Auskünfte geben die Erläuterungen zum Projektaufwand ab Seite 16.

Aufgrund der Arbeiten zur Vorbereitung der EKS sind im Jahr 2019 Überzeiten angefallen, die zum Jahresende abgegrenzt wurden.

Strukturaufwand

Der Anteil des Strukturaufwands am gesamten Betriebsaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr von 33.6% auf 30% gesunken. Die im Vergleich zu Non-Profit-Organisationen hohen Strukturaufwendungen sind vor allem auf den demokratischen Aufbau (Rat und AV) zurückzuführen. Vergleichbare Organisationen erzielen einen ähnlichen Wert.

In Summe lag der Strukturaufwand um knapp 230 TCHF unter Budget, insbesondere lagen die Sachaufwendungen unter dem budgetierten Wert.

Die Ersatzinvestition für den im Jahr 2013 angeschafften Server wurde auf das Jahr 2020 verschoben.

1.3 Finanzergebnis und übriges Ergebnis

Nach dem schlechten Ergebnis des Vorjahres, hat sich der Markt im Jahr 2019 wieder erfreulich entwickelt. Das Finanzergebnis trug mit 500 TCHF zum Erfolg des Geschäftsjahres bei. Im Einzelnen wurden mit Obligationen- und Aktienfonds Gewinne in Höhe von knapp 60 TCHF realisiert und Zinsen und Dividenden von knapp 90 TCHF erzielt. Darüber hinaus wurden nicht realisierte Kursgewinne per 31.12.2019 von gut 350 TCHF verbucht.

Der Verein PSS hat sein Vermögen im Jahr 2019 an den Kirchenbund übertragen. Dazu gehörten auch Aktienbestände, Immobilienfonds und Edelmetall im Wert von knapp 180 TCHF. Da der Übertrag erst Ende November stattfand, wurden diese Bestände bis zum Jahresende weitergeführt und erst im Jahr 2020 in die Anlagestrategie der EKS integriert.

Der Kirchenbund verantwortet die Administration der AGCK und des Rats der Religionen (SCR). Die Aufwendungen und Erträge dieser Organisationen werden als betriebsfremdes Ergebnis dargestellt. Die Aufwendungen für die AGCK werden exakt erstattet. Die Aufwendungen für den Rat der Religionen wurden aus dem Fonds SCR entnommen.

Ausserordentliche Erträge entstanden durch die Auflösung nicht benötigter Rückstellungen. Insbesondere war dies eine Rückstellung für Urheberrechtsgebühren für noch nicht ausgehandelte Verträge. Nach Abschluss der Verhandlungen wurden 15 TCHF der Rückstellung nicht benötigt.

1.4 Fondsergebnis

Der Fonds für Frauenarbeit unterstützt Projekte zur Förderung der Frauenarbeit und stellt gemäss Mandat die Tätigkeit der Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) durch jährliche Beiträge sicher. Die Kollekte lag mit 90 TCHF auf ähnlich niedrigem Niveau wie im Vorjahr und deutlich unter Budget. Um die Arbeit der EFS für das Jahr 2019 sicherzustellen, wurden erneut mehr Mittel aus dem Fonds entnommen als eingegangen sind. Der Fondsbestand wurde damit auf gut 50 TCHF reduziert. Mit der EFS wurde bereits Anfang 2019 vereinbart, dass ein Teil des Beitrags als Vorauszahlung zu verstehen ist und der Beitrag im Jahr 2020 um 50 TCHF reduziert wird.

Der Verein PSS hat sein Vermögen im Jahr 2019 an den Kirchenbund übertragen. 680 TCHF wurden gemäss Schenkungsurkunde in den Fonds Protestantische Solidarität Schweiz gebucht. Der Fonds wird durch die Reformationskollekte, die Konfirmandengabe und die sogenannte Liebesgabe geäufnet. Gemäss Beschluss des Vereins PSS wurde die Reformationskollekte an die Kirchgemeinde Crans-Montana und die Reformationsstiftung ausgezahlt. Die Konfirmandengabe wurde erst Anfang 2020 ausgezahlt.

Aus dem Fonds Schweizer Kirchen im Ausland wurden im Jahr 2019 drei kleinere Projekte finanziert.

Die Personalvorsorgekommission hat im Jahr 2018 beschlossen, die Arbeitgeberbeitragsreserve vollständig in das Vermögen der Versicherten einzuzahlen. Dies sollte die erneute Reduzierung des Umwandlungssatzes durch die Stiftung Abendrot etwas abfedern. Der Rat

hatte dieser Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve zugestimmt, weil die Versicherten bereit waren, über einen Zeitraum von vier Jahren einen etwas höheren Anteil an den Pensionskassenbeiträgen zu zahlen. Arbeitnehmende und Arbeitgeber beteiligen sich damit je zur Hälfte an diesem Ausgleich.

Die Arbeitgeberbeitragsreserve wurde erfolgsneutral ausgebucht.

Die Schwankungsreserve für Wertschriften wurde um 160 TCHF erhöht. Sie beträgt so wieder 25% des Wertschriftenbestands.

Wie in jedem Jahr wurden 30 TCHF in den Fonds Internationale Veranstaltungen eingestellt.

Die budgetierten Entnahmen aus dem Zwinglifonds für den Internetauftritt und das Erscheinungsbild wurden nicht getätigt.

2. Bilanz

	31.12.2019		Veränderung KCHF	31.12.2018	
	Aktiven KCHF	Passiven KCHF		Aktiven KCHF	Passiven KCHF
Umlaufvermögen	7'524		1'372	6'152	
Flüssige Mittel	2'302		753	1'549	
4.1 Wertschriften	5'157		632	4'525	
4.2 Forderungen	35		-13	48	
Wertberichtigung auf Forderungen	-		-	-	
Guthaben Verrechnungssteuern	30		-	30	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	-		-	-	
4.3 Anlagevermögen	3'098		-353	3'451	
Liegenschaft	4'079		-	4'079	
Wertberichtigung auf Liegenschaft	-1'005		-102	-903	
Sachanlagen ohne Liegenschaft	11		-3	14	
4.4 Darlehen	13		-12	25	
4.5 Arbeitgeberbeitragsreserve (Abendrot)	-		-236	236	
Kurzfristige Verbindlichkeiten		602	63		665
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		112	65		177
4.6 Kurzfristige Rückstellungen		-	-		-
4.7 Passive Rechnungsabgrenzungen		490	-2		488
Fondskapital (zweckgebundene Fonds)		1'411	-682		729
Fonds Diaspora Schw eiz		39	-		39
Fonds Frauenarbeit		53	18		71
Fonds Menschenrechte		64	8		72
Fonds Protestantische Solidarität Schw eiz		708	-708		
Fonds Schw eizer Kirchen im Ausland		369	4		373
Fonds Schw eizer Kirchentage		163	-		163
Fonds Seelsorge an Empfangsstellen		-	-		-
Kapital SCR (Schw eizerischer Rat der Religionen)		15	-4		11
Organisationskapital		8'609	-400		8'209
4.8 Bewertungsreserven		4'277	174		4'451
Neubew ertungsreserven		2'986	335		3'321
Schw ankungsreserven Wertschriften		1'291	-161		1'130
Freie Fonds		2'548	-30		2'518
Fonds Altersvorsorge		88	-		88
Fonds Huldrych Zw ingli		902	-		902
Fonds Internationale Veranstaltungen		274	-30		244
Fonds John Jeffries		1'258	-		1'258
Fonds Publikationen/Dokumentationen		5	-		5
Fonds Solidarfonds		21	-		21
Freies Kapital		1'240	-57		1'183
Jahresergebnis		544	-487		57
	10'622	10'622	+/-1'019	9'603	9'603

3. Betriebsrechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	KCHF	%	KCHF	%	KCHF	%
6.1 Erträge						
Mitgliederbeiträge	6'063	67.4	6'063	73.5	6'063	75.9
Weitere Beiträge (zu Projekten)	631	7.0	644	7.8	636	8.0
Erhaltene Zuwendungen (zweckgebunden)	680	7.6	0	0.0	0	0.0
Zielsummen zur Weiterleitung	1'051	11.7	955	11.6	1'082	13.5
Kollekten für Fonds	475	5.3	555	6.7	122	1.5
Total Ertrag aus internen Mitteln	8'900		8'217		7'903	
Erträge aus erbrachten Leistungen	54	0.6	30	0.4	79	1.0
Erträge aus div. Rückerstattungen Versicherungen	48	0.5	0	0.0	10	0.1
Betriebsertrag	9'002		8'247		7'992	
Betriebsaufwand						
Direkter Projektaufwand						
Personalaufwand	-2'119	25.9	-2'234	25.7	-2'045	25.4
Reise- und Repräsentationsaufwand	-43	0.5	-51	0.6	-57	0.7
Sachaufwand	-2'096	25.6	-2'336	26.9	-1'810	22.5
Abschreibungen	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Weiterleitungen von zweckgeb. Zielsummen	-1'051	12.8	-955	11.0	-1'082	13.4
Weiterleitung von weiteren Beiträgen	-420	5.1	-420	4.8	-350	4.3
Total direkter Projektaufwand	-5'729	70.0	-5'996	69.1	-5'344	66.4
6.2 Strukturaufwand						
Personalaufwand	-1'851	22.6	-1'875	21.6	-1'888	23.5
Reise- und Repräsentationsaufwand	-98	1.2	-135	1.6	-96	1.2
Sachaufwand	-307	3.8	-428	4.9	-498	6.2
Unterhaltskosten	-83	1.0	-100	1.2	-99	1.2
Abschreibungen	-113	1.4	-142	1.6	-123	1.5
Total Strukturaufwand	-2'452	30.0	-2'680	30.9	-2'704	33.6
Total Betriebsaufwand	-8'181		-8'676		-8'048	
Betriebsergebnis	821		-429		-56	
6.3 Finanzergebnis						
Finanzertrag	501		70		-172	
Finanzaufwand	-26		-20		-23	
Total Finanzergebnis	475		50		-195	
6.4 Übriges Ergebnis						
Organisationsfremder Ertrag	137		140		139	
Organisationsfremder Aufwand	-144		-130		-146	
Ausserordentlicher Ertrag	27		0		27	
Ausserordentlicher Aufwand	0		0		0	
Total Übriges Ergebnis	20		10		20	
Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	1'316		-369		-231	
Veränderung des Fondskapitals						
Zweckgebundene Fonds:						
Zuweisung	-1'637		-1'040		-535	
Verwendung	956		1'066		665	
Freie Fonds und gebundenes Kapital:						
Zuweisung	-190		-30		-216	
Verwendung	99		370		374	
Total Veränderung des Fondskapitals	-772		366		288	
Jahresergebnis (vor Zuweisung an Org.-kapital)	544		-3		57	
Zuweisungen						
Von der Synode zu beschliessende Verwendung	-544		3		-57	
Jahresergebnis	0		0		0	

4. Geldflussrechnung

	2019	2018
A Geldfluss aus Betriebstätigkeit		
Jahresergebnis (vor Zuweisungen an Organisationskapital)	544	57
Veränderung des Fondskapitals	538	-288
Abschreibungen	110	123
Abnahme/Zunahme Rückstellungen	0	0
Abnahme/Zunahme Wertschriften	-632	159
Abnahme/Zunahme Forderungen	249	17
Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung	0	5
Abnahme/Zunahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (Kreditoren)	-65	-57
Abnahme/Zunahme passive Rechnungsabgrenzung	<u>2</u>	<u>33</u>
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	746	49
B Geldfluss aus Investitionstätigkeit		
Investitionen in Sachanlagen	-5	-4
Devestitionen von Sachanlagen	0	0
Investitionen in Finanzanlagen	0	0
Devestitionen von Finanzanlagen	12	12
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	7	8
C Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		
Zunahme/Abnahme langfristiger Finanzverbindlichkeiten	0	0
	0	0
Veränderung der flüssigen Mittel	753	57
D Nachweis Veränderung der flüssigen Mittel		
Bestand Flüssige Mittel per 1.1.	1'549	1'492
Bestand Flüssige Mittel per 31.12.	2'302	1'549
Veränderung	753	57

5. Rechnung über die Veränderung des Kapitals

Konten	Anfangs- bestand 1.1.2019	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2019
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	71		91		-109	53
Fonds Menschenrechte	72		26		-34	64
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	0		1038		-330	708
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	373				-4	369
Fonds Schweizer Kirchentage	163					163
Fonds Seelsorge an Empfangsstellen	0		420		-420	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	11		62		-58	15
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	729		1'637	0	-955	1'411
Bewertungsreserven						
Neubewertungsreserve Arbeitgeberbeitragsreserve *)	0					0
Neubewertungsreserve Liegenschaften	3'085				-99	2'986
Schwankungsreserven Wertschriften	1'131		160			1'291
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88					88
Fonds Huldrych Zwingli	902					902
Fonds Internationale Veranstaltungen	244		30			274
Fonds John Jeffries	1'258					1'258
Fonds Publikationen/ Dokumentationen	5					5
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Freies Kapital	1'183			57		1'240
Jahresergebnis	57		544	-57		544
Organisationskapital	7'974	0	734	0	-99	8'609

Konten	Anfangs- bestand 1.1.2018	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2018
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	131		82		-142	71
Fonds Menschenrechte	79		29		-36	72
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	366		10		-3	373
Fonds Schweizer Kirchentage	163		0			163
Fonds Seelsorge an Empfangsstellen	75		350		-425	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	6		64		-59	11
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	859		535		-665	729
Bewertungsreserven						
Neubewertungsreserve Arbeitgeberbeitragsreserve	235		1			236
Neubewertungsreserve Liegenschaften	3'185				-100	3'085
Schwankungsreserven Wertschriften	1'340		65		-274	1'131
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88					88
Fonds Huldrych Zwingli	782		120		0	902
Fonds Internationale Veranstaltungen	214		30		0	244
Fonds John Jeffries	1'258					1'258
Fonds Publikationen/ Dokumentationen	5					5
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Freies Kapital	1'256		1	-74		1'183
Jahresergebnis	-74		57	74		57
Organisationskapital	8'310	0	274	0	-374	8'210

*) Die Arbeitgeberbeitragsreserve wurde erfolgsneutral ausgebucht.

6. Anhang zur Jahresrechnung

1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2 Allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung des SEK erfolgt in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2014/2015 (Swiss GAAP FER 21 und Kern-FER) sowie den Bestimmungen gemäss Verfassung und Finanzreglement des SEK und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true & fair view).

Die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts gemäss Art. 957 ff. OR wurden im Geschäftsjahr 2015 erstmals angewendet.

3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Wertschriften	Marktwert per Bilanzstichtag	
Fremdwährungen	Devisenkurs per Abschlussstichtag	
Forderungen / Darlehen	Nominalwert	
Liegenschaft	Neubewertung 2010 zum Versicherungswert Abschreibungsdauer von Neubewertung ausgehend: 40 Jahre linear Massnahmen am Gebäude werden gemäss Steuertabelle aktiviert.	
EDV und technische Geräte	Aktivierungsgrenze:	3'000 CHF
	Abschreibungsdauer:	3 Jahre, linear
Betriebseinrichtung	Aktivierungsgrenze:	3'000 CHF
	Abschreibungsdauer:	5 Jahre, linear

4 Erläuterungen zu Bilanz

4.1 Wertschriften

	31.12.2019	31.12.2018
Obligationen Schweiz	2'592	2'443
Obligationen Ausland	507	574
Obligationen Fremdwährung		
Aktien Schweiz	1'219	866
Aktien Ausland	802	642
Immobilienfonds	18	
Edelmetall	19	
Transitorische Aktiva		
Summe Wertschriften	5'157	4'525

4.2 Forderungen	31.12.2019	31.12.2018
Darlehen Brüssel	13	0
AGCK-CH	0	20
Ausgleichskasse des Kantons Bern	0	13
Sonstige Debitoren	22	15
Summe	35	48

4.3 Sachanlagenpiegel	Liegen- schaft	EDV	Betriebs- einrichtung
Anschaffungswerte Stand 1.1.2019	4'079	220	46
Zugänge		0	7
Abgänge		-2	0
Anschaffungswerte 31.12.2019	4'079	218	53
Kumulierte Abschreibung Stand 1.1.2019	-903	-214	-38
Abschreibungen	-102	-5	-6
Abgänge		3	0
Kumulierte Abschreibungen 31.12.2019	-1'005	-216	-44
Nettobestand Sachanlagen 31.12.2019	3'074	2	9

Die Liegenschaft wurde im Jahr 2010 neu bewertet.

4.4 Darlehen	31.12.2019	31.12.2018
Church and Society Commission of the Conference of European Churches	13	25

4.5 Arbeitgeberbeitragsreserve

Die Arbeitgeberbeitragsreserve wurde am 1. Januar 2019 auf Beschluss der Personalvorsorgekommission vollständig in das Vermögen der Versicherten eingezahlt.

4.6 Rückstellungen	31.12.2019	31.12.2018
keine		

4.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2019	31.12.2018
Ferien und Überzeit	147	104
Erhaltene Projektbeiträge für das Folgejahr		33
ProLitteris	181	120
Publikation CHKiA	50	50
Nicht eingegangene Rechnungen	112	181
Summe	490	488

4.8 Reserven

Wertschriften

Die Wertschwankungsreserve soll 25% der Wertschriften betragen. Um diesen Wert zu erreichen, wurden 160 TCHF zugewiesen.

Neubewertungsreserve Liegenschaft

Im Rahmen der Erstbewertung 2010 wurde eine Neubewertungsreserve gebildet. Die Abschreibungen auf das Gebäude werden gegen diese Reserve gebucht.

Arbeitgeberbeitragsreserve

Die Arbeitgeberbeitragsreserve wurde am 1. Januar 2019 auf Beschluss der Personalvorsorgekommission vollständig in das Vermögen der Versicherten eingezahlt.

5 Entschädigung an die leitenden Organe

Gesamte Personalaufwendungen für sieben Ratsmitglieder: 639 TCHF p.a.

Sitzungsgelder Ganzer Tag: 750 CHF, halber Tag: 500 CHF
Zuschlag für Präsidieren Kommissionen/Arbeitsgruppen: 50%

Spesen In-/Ausland Gemäss Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz

Auf die Offenlegung der Vergütungen der Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) wurde verzichtet, da die Geschäftsleitung nur aus einer Person bestand.

6 Erläuterungen zur Betriebsrechnung

	31.12.2019	31.12.2018
6.1 Erträge		
Mitgliederbeiträge	6'063	6'063
Mitgliederbeiträge	6'063	6'063
Reformationsjubiläum - Beiträge der Mitgliedkirchen		10
diaconie.ch	80	80
Diakonie Schweiz – Arbeitsgruppen	75	
GEKE		10
EVZ Seelsorge - weitergeleitete Zielsummen	420	350
Bedrohte Christen und interreligiöser Dialog		60
Glaube und Flüchtlingsschutz - UNHCR		30
Sonstiges	56	96
Beiträge zu Projekten	631	636
Missionsbeiträge - weitergeleitete Beiträge	896	895
Bossey - weitergeleitete Zielsummen	56	55
KEK	10	10
ÖRK	36	44
WGRK	53	52
Projekt der Hilfswerke (Ref.-Jubiläum P11)		5
Palliative Care		21
Zielsummen/Beiträge zur Weiterleitung	1'051	1'082
CHKiA weitergeleitete Beiträge		10
Fonds für Frauenarbeit - weitergeleitete Beiträge	91	83
Fonds für Menschenrechte - weitergeleitete Beiträge	26	29
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	358	
Kollekten für Fonds	475	122
6.2 Strukturkosten und administrativer Aufwand		
	31.12.2019	31.12.2018
Abgeordnetenversammlung	267	255
Rat	1'009	1'063
Zentrale Dienste	776	850
Infrastruktur	187	278
Liegenschaft	185	201
Bibliothek	11	39
Administrativer Aufwand der Bereiche	17	18
Summe	2'452	2'704

6.3 Finanzergebnis	31.12.2019	31.12.2018
Realisierter Kursgewinn/-verlust	58	18
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Obligationen CHF	21	-20
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Obligationen Ausland	5	-23
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Aktien CHF	195	-159
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Aktien Ausland	135	-72
Zinsen und Dividenden	49	44
Thesaurierte Dividenden	38	40
Summe Finanzerträge	501	-172

6.4 Ausserordentlicher Ertrag/Aufwand	31.12.2019	31.12.2018
Auflösung der Wertberichtigung auf Forderungen		27
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	27	0
Summe	27	27

7 Erläuterung zur Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung stellt die Veränderung der flüssigen Mittel der Organisation infolge Ein- und Auszahlungen aus Betriebstätigkeiten, Investitionstätigkeiten und Finanzierungstätigkeiten dar.

Der Geldfluss wurde nach der indirekten Methode ermittelt.

8 Erläuterung zur Rechnung über die Veränderung des Kapitals

Die Fondsverteilung basiert auf den jeweiligen Fondsreglementen.

Der Verein PSS hat sein Vermögen gemäss Schenkungsurkunde dem Fonds Protestantische Solidarität Schweiz des Kirchenbundes zugewiesen. Das Vermögen in Höhe von 680 TCHF wurde im Laufe des Jahres 2019 übertragen und in den Fonds gebucht. Darüber hinaus wurden dem Fonds Kollekteneinnahmen in Höhe von 358 TCHF zugewiesen. Gemäss Beschluss der Kommission wurden 330 TCHF für Projektbeiträge verwendet.

Der Kirchenbund führt die Bücher des Schweizer Rates der Religionen (SCR). Das Kapital des SCR wird in der Bilanz seit 2015 wie ein zweckgebundener Fonds gezeigt.

Im Januar 2016 hat die Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) das Vermögen in Höhe von 43 TCHF an den Kirchenbund übertragen.

9 Personalvorsorge

Der Vorsorgeplan mit Beitragsprimat für die Angestellten ist durch einen Anschlussvertrag mit der Pensionskasse Stiftung Abendrot geregelt. Der Deckungsgrad betrug am 31.12.2019 112.5%.

Der Aufwand für die Personalvorsorge betrug 376 TCHF und ist im Personalaufwand enthalten. Gegenüber der Vorsorgeeinrichtung bestanden am 31.12.2019 keine Verbindlichkeiten.

10 Mitarbeitende

Am 31. Dezember 2019 waren einschliesslich dem vollamtlich beschäftigten Ratspräsidenten 33 Mitarbeitenden (2018: 33) mit 22.3 (2018: 23.2) Vollzeitstellen beschäftigt.

7. Direkter Projektaufwand

7.1 Projektaufwand (Personal- und Sachaufwand)

Projekte	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	JR 2019	VA 2019	JR 2018
Evangelisch verwurzelt	60	55	115	225	186
500 Jahre Reformation	0	0	0	0	76
Christlicher Glaube in evangelischer Prägung	26	20	46	110	21
Religionsfrieden	34	35	69	115	89
Evangelisch verbunden	939	959	1'898	1'940	1'296
Unterstützung Amtsträgerinnen	26	7	33	45	14
Verfassungsrevision	112	4	116	66	30
Kirche für die Schweiz	791	295	1'086	1'030	876
Weitergeleitete Mittel und Beiträge	0	296	296	420	3
Urheberrechte	10	357	367	379	373
Evangelisch ansprechend	564	308	872	629	673
Förderung Kunst der Verkündigung	24	17	41	48	10
Liturgische Arbeit	155	7	162	127	46
Botschaften zu Feiertagen	12	22	34	18	18
Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbundes	373	262	635	436	599
Evangelisch ökumenisch	270	668	938	854	871
Ökumene Schweiz	54	57	111	100	86
GEKE	35	69	104	117	165
Weltweite Ökumene	181	486	667	577	565
Weitergeleitete Mittel und Beiträge	0	56	56	60	55
Evangelisch präsent	152	133	285	437	437
Interessenvertretung und Einflussnahme	82	19	101	130	122
Evangelische Positionen zu Lebensfragen	50	9	59	166	170
Gerechtes Wirtschaften	20	0	20	21	7
Weitergeleitete Mittel und Beiträge	0	105	105	120	138
Evangelisch wachsam	133	1'452	1'585	1'691	1'838
Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit	16	78	94	90	102
Stimme der Schwachen	4	2	6	15	19
Migrations- und Asylpolitik	113	25	138	236	438
Weitergeleitete Mittel und Beiträge	0	1'347	1'347	1'350	1'279
Allgemeiner Projektaufwand/Nicht zugewiesene Mittel	2	34	36	220	43
Gesamter Projektaufwand	2'120	3'609	5'729	5'996	5'344

7.2 Erläuterungen zum direkten Projektaufwand

Allgemeine Bemerkungen

Wie bereits in der Einleitung erläutert, wurden einige geplante aber noch nicht begonnene Projekte zurückgestellt, nachdem die Abgeordnetenversammlung im Sommer 2019 die Legislaturziele zurückgewiesen hat. Der Projektaufwand lag daher um 260 TCHF, bereinigt um die durchlaufenden Beiträge um 360 TCHF, unter dem Budget.

Die Mitarbeitenden des Kirchenbundes haben gut 80% ihrer Arbeitszeit auf konkrete Projekte gebucht. Die übrige Zeit konnte nicht genau zugeordnet werden, sie wurden linear auf alle Projekte verteilt.

Evangelisch verwurzelt

Unter dem Titel «Christlicher Glaube in evangelischer Prägung» sind vier Projekte zusammengefasst. Für das Projekt «Mit Barth durch das Kirchenjahr» sind im Jahr 2019 noch 17 TCHF angefallen, die Aufwendungen lagen damit leicht unter dem Budget. Darüber hinaus hat sich der Rat zum Ziel gesetzt, «Lebensnahe Positionen zu Glaubensfragen» zu formulieren. Dafür sind im Jahr 2019 25 TCHF angefallen, vor allem für Personalaufwendungen. Ein weiteres budgetiertes Projekt, mit dem der Rat ein theologisches Fundament zur Verfassung erarbeiten möchte, wurde genauso zurückgestellt wie ein Konzept zur Weiterentwicklung des ITE. Die Gesamtaufwendungen liegen daher deutlich unter dem Budget.

Der Religionsfrieden wurde durch den Personaleinsatz im interreligiösen Dialog und Beiträge an den Rat der Religionen (SCR) und an IRAS-COTIS gestärkt. Ein Projekt, das den Dialog mit führenden Vertretern des Islams in Europa vertiefen sollte, konnte noch nicht wie geplant durchgeführt werden. Aus diesem Grund liegen die Aufwendungen um 45 TCHF unter dem Budget. Bei den übrigen Projekten gibt es kleinere Abweichungen.

Evangelisch verbunden

Unter dem Begriff «Unterstützung der Amtsträgerinnen» sind die Projekte zur Armeeseelsorge sowie zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen zusammengefasst. Zu letzterem hat der Rat, unterstützt von der Fachstelle Limita, ein Schutzkonzept erarbeitet. Dies hat höhere Personalressourcen benötigt als budgetiert. Die Aufwendungen lagen bei gut 25 TCHF und damit um 10 TCHF über dem Budget.

Die Abgeordnetenversammlung hat im Herbst 2018 eine nichtständige AV-Kommission «Synodereglement» eingesetzt. Die Geschäftsstelle hat diese Kommission juristisch beraten und administrativ unterstützt. Insgesamt sind dafür im Jahr 2019 Sitzungsgelder, Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von gut 100 TCHF angefallen. Darüber hinaus hat die Synode den Rat beauftragt, ein Finanzreglement zu erarbeiten. Dafür sind im Jahr 2019 knapp 10 TCHF Personalaufwendungen entstanden. Das Budget ist damit um gut 45 TCHF überschritten.

Unter dem Begriff «Kirche für die Schweiz» sind folgende die Projekte zusammengefasst:

in TCHF	JR 2019	VA 2019	Abweichung
Gesamte Diakonie Schweiz	315	265	50
Internetauftritt EKS	310	325	-15
Konferenz PSS	160	50	110
Werke und Missionsorganisationen inkl. Motion SG	65	10	55
100 Jahre Kirchenbund	50	195	-145
Frauenkonferenz	55	60	-5
KKP	40	15	25
elf kleinere Projekte			

Die Aufwendungen in Höhe von 315 TCHF für die Diakonie Schweiz setzen sich zusammen aus 35 TCHF für Sitzungsgelder der Arbeitsgruppen und Gremien, 220 TCHF für die Personalaufwendungen der Geschäftsstelle und Sachaufwendungen in Höhe von 60 TCHF.

Die Aufwendungen für die Internetplattform *diakonie.ch* in Höhe von gut 100 TCHF hat die Deutschschweizer Kirchenkonferenz KIKO mit 80 TCHF mitfinanziert. Einschliesslich den Personalaufwendungen der Geschäftsstelle sind für die Plenarversammlung und die Ausschüsse Aufwendungen in Höhe von gut 80 TCHF entstanden, für die Überprüfungskommission von knapp 25 TCHF und für die Arbeitsgruppen von knapp 110 TCHF angefallen. Letztere wurden von der *eG Übereinkunft Diakonie Schweiz* (Nachfolgeorganisation der DDK) mit 75 TCHF mitfinanziert.

Die Fachtagung Diakonie Schweiz in Biel war ursprünglich für das Jahr 2018 budgetiert, wurde aber ins Jahr 2019 verschoben, da sie nicht in Konkurrenz zur Tagung Palliativ Care stehen sollte, die im Jahr 2018 stattfand. Die Aufwendungen liegen daher etwas über dem Voranschlag 2019.

Zum Start der EKS am 1. Advent 2019 wurde die veraltete Internetseite des Kirchenbundes durch den neuen Internetauftritt der EKS abgelöst. Dafür sind gut 180 TCHF Personalaufwendungen und knapp 130 TCHF Sachaufwendungen angefallen. Die Personalaufwendungen setzen sich zusammen aus gut 30 TCHF für die Entwicklung und Absprachen mit der externen Agentur, 50 TCHF für die visuelle Gestaltung und 100 TCHF für den Inhalt sowie die technische Aufbereitung der Inhalte. Anders als im Voranschlag vorgesehen, konnten einige Aufgaben, für die Honorare budgetiert waren, intern erledigt werden. Die Personalaufwendungen waren daher leicht höher als budgetiert, die Aufwendungen für Honorare dagegen niedriger. Insgesamt konnten die Aufwendungen für den Internetauftritt der EKS so um 15 TCHF reduziert werden.

Gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung hat der Rat Anfang 2019 die Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz PSS eingerichtet. Der Voranschlag hatte sich an den Erfahrungen der übrigen Konferenzen orientiert. Die Personalaufwendungen der Geschäftsstelle für die Einrichtung und den professionellen Aufbau der Konferenz, insbesondere für die Überarbeitung des Fachportals, waren mit ca. 120 TCHF deutlich über den erwarteten Aufwendungen von 35 TCHF.

Die Kollekten für die Protestantische Solidarität Schweiz lagen unter dem Budget, daher wurde auch weniger an die Projekte weitergeleitet. Die Konfirmandengabe wird erst im Jahr 2020 ausgezahlt. Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung lagen noch nicht genügend Informationen des Vereins PSS vor.

Die Aufwendungen für die komplexe Bearbeitung der Motion «Mandat von Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke» waren so nicht budgetiert. Die Personalaufwendungen lagen um knapp 45 TCHF über dem Budget, dazu sind Sachaufwendungen für die Anhörung der Mitgliedkirchen in Winterthur, externe Beratung und Übersetzungen angefallen.

Der Voranschlag sah zum 100. Gründungstag des Kirchenbundes eine Festschrift vor, für die Personal- und Sachaufwand geplant war. Der Rat hat nach der Verabschiedung des Voranschlags entschieden, diese nicht zu realisieren, so dass die Aufwendungen im Jahr 2019 um 145 TCHF unter dem Budget lagen.

Im Jahr 2019 fand nur eine Frauenkonferenz statt. Zum 20. Jubiläum wurde diese aber mit dem Frauenmahl in einem besonderen Rahmen begangen.

Die Retraite der KKP war nicht budgetiert, da erst nach der Auswertung der ersten Retraite beschlossen wurde, im November 2019 eine weitere Retraite durchzuführen.

Die Beitragserhöhung der VG Musikedition für Kopien in den Kirchgemeinden wird erst im Jahr 2020 wirksam, die Urheberrechtsbeiträge waren daher etwas niedriger als budgetiert.

Evangelisch ansprechend

Der Predigtpreis wurde aufgrund einer zu geringen Beteiligung abgesagt. Die Personalaufwendungen für die ‹Förderung Kunst der Verkündigung› lagen daher um 5 TCHF unter dem Budget. Sachaufwendungen sind wie budgetiert für einen Beitrag zum ökumenischen Filmpreis Locarno (10 TCHF) und zum Filmfestival ‹Visions du Réel, Nyon› (3 TCHF) angefallen.

Die ‹Liturgische Arbeit› bestand aus der Arbeit der Liturgiekommission (30 TCHF) und verschiedenen Tagungen, Gottesdienstvorbereitungen und weiterer liturgischer Arbeit. Hier wurde mehr Arbeitszeit eingesetzt als ursprünglich budgetiert, insbesondere auch im administrativen Bereich.

Die ‹Botschaften zu Feiertagen› wurden mit einer Oster- und Weihnachtskarte realisiert. Die Weihnachtsbotschaft war mit der Kommunikation zur EKS verbunden und so aufwendiger als budgetiert.

Unter ‹Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbunds› werden die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden der Kommunikation gebucht, die nicht konkreten Projekten zugeordnet werden können. Hierzu gehören unter anderem die allgemeine Medienarbeit, die mediale Unterstützung, Beratung oder Lektorate (270 TCHF). Sachaufwendungen sind entstanden durch den Imagefilm der EKS (30 TCHF), Dienstleistungen einer Mitgliedkirche für die Kommunikation (35 TCHF) und weitere diverse Aufwendungen für die Internetseite, Medienbeobachtung etc. (75 TCHF). Darüber hinaus enthält diese Position Personalaufwendungen in Höhe von 105 TCHF und Sachaufwendungen in Höhe von 125 TCHF für die Entwicklung des neuen Erscheinungsbildes ‹Kreuz im Licht›. Der Personalaufwand lag um 60 TCHF, der Sachaufwand um 50 TCHF über dem Budget. Diese Budgetüberschreitung ist vor allem durch die Präsentationen in zehn interessierten Mitgliedkirchen mit Variationen des Logos entstanden.

Evangelisch ökumenisch

Die Ökumene in der Schweiz wurde vor allem durch Aktivitäten für die AGCK (55 TCHF), durch die Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche (40 TCHF) und mit Delegationentreffen mit Freikirchen (5 TCHF) gefördert. Der Kirchenbund hat gemeinsam mit der Schweizerischen Bischofskonferenz SBK eine Publikation zu den evangelisch-reformierten und den katholischen Heiligen veröffentlicht. Dadurch lagen die Personalaufwendungen etwas über dem Budget.

Das Engagement des Kirchenbundes für die GEKE war etwas niedriger als budgetiert. Die Personalaufwendungen lagen mit 35 TCHF um 20 TCHF unter dem Budget, die Sachaufwendungen waren etwas höher. Der Beitrag an die GEKE betrug unverändert 60 TCHF.

Für die Zusammenarbeit mit der KEK, dem ÖRK und der WGRK sind Personalaufwendungen in Höhe von ca. 45 TCHF entstanden. Darüber hinaus hat der Kirchenbund die Tagung des ‹National Christian Council in Japan› NCCJ in Aarau mit Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von 60 TCHF und den Empfang ExCom des WGRK in Höhe von 35 TCHF unterstützt. Die internationalen Organisationen wurden mit ordentlichen Beiträgen, Gaben der Mitgliedkirchen und Beiträgen zu Projekten unterstützt: KEK (95 TCHF), ÖRK (186 TCHF), WGRK (108).

Die Abweichungen vom Voranschlag sind auf die durchlaufenden Gaben der Mitgliedkirchen (50 TCHF), höhere Aufwendungen für die Tagung des NCCJ (25 TCHF), die durch einen Beitrag der Evangelischen Kirche in Deutschland EKD finanziert wurden, und nicht budgetierte Aufwendungen für bilaterale Kontakte zu einzelnen Kirchen in Deutschland, Schottland oder den USA zurückzuführen.

Die weitergeleiteten Mittel und Beiträge waren für das ökumenische Institut in Bossey.

Evangelisch präsent

Unter dem Begriff ‹Interessenvertretung und Einflussnahme› sind Stellungnahmen und Kontakte zu den Bundesbehörden zusammengefasst (20 TCHF) und darüber hinaus Lehraufträge und weitere akademische Projekte (80 TCHF).

Grösstes Projekt der Untergruppe ‹Evangelische Positionen zu Lebensfragen› war das Projekt ‹Leben in Gemeinschaft› (25 TCHF). Das Projekt hat durch die aktuellen Fragestellungen zur Ehe für alle eine zum Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht erwartete Bedeutung bekommen und lag mit gut 10 TCHF über dem Budget. Das ITE-Projekt ‹Ehe und Partnerschaft› lag mit einem Aufwand von 15 TCHF dagegen weit unter dem Budget (-60 TCHF). Die Arbeitsgruppe ITE hat weniger häufig getagt als geplant. Darüber hinaus sind für die AG Palliative Care Vernetzung und interne Personalaufwendungen knapp 10 TCHF angefallen.

Das Thema Lebensanfang / Lebensende war im Jahr 2019 weniger aktuell als zum Zeitpunkt der Budgeterstellung angenommen. Daher ist für Projekte in diesem Bereich weniger Arbeitszeit angefallen (-25 TCHF). Eine Reserve für ‹Evangelische Positionen (sonstige)› wurde nicht ausgeschöpft, auch weil eine vakante Stelle im Bereich Theologie erst Mitte 2019 wieder besetzt werden konnten (-35 TCHF).

Unter dem Begriff ‹Gerechtes Wirtschaften› sind die Arbeiten für den Fonds für Frauenarbeit (15 TCHF) und Positionierungen zu ökonomischen Themen verbucht (5 TCHF). Dabei hat der Kirchenbund unter anderem zur Konzernverantwortungsinitiative Stellung bezogen.

Die weitergeleiteten Mittel wurden aus dem Fonds für Frauenarbeit finanziert. Die Aufwendungen wurden an die niedrigeren Kollekten angepasst.

Evangelisch wachsam

Der Kirchenbund beteiligt sich am Verein ‹Polit-Forum Bern› mit einem Beitrag von 75 TCHF und einer inhaltlichen Unterstützung der Veranstaltungen (20 TCHF).

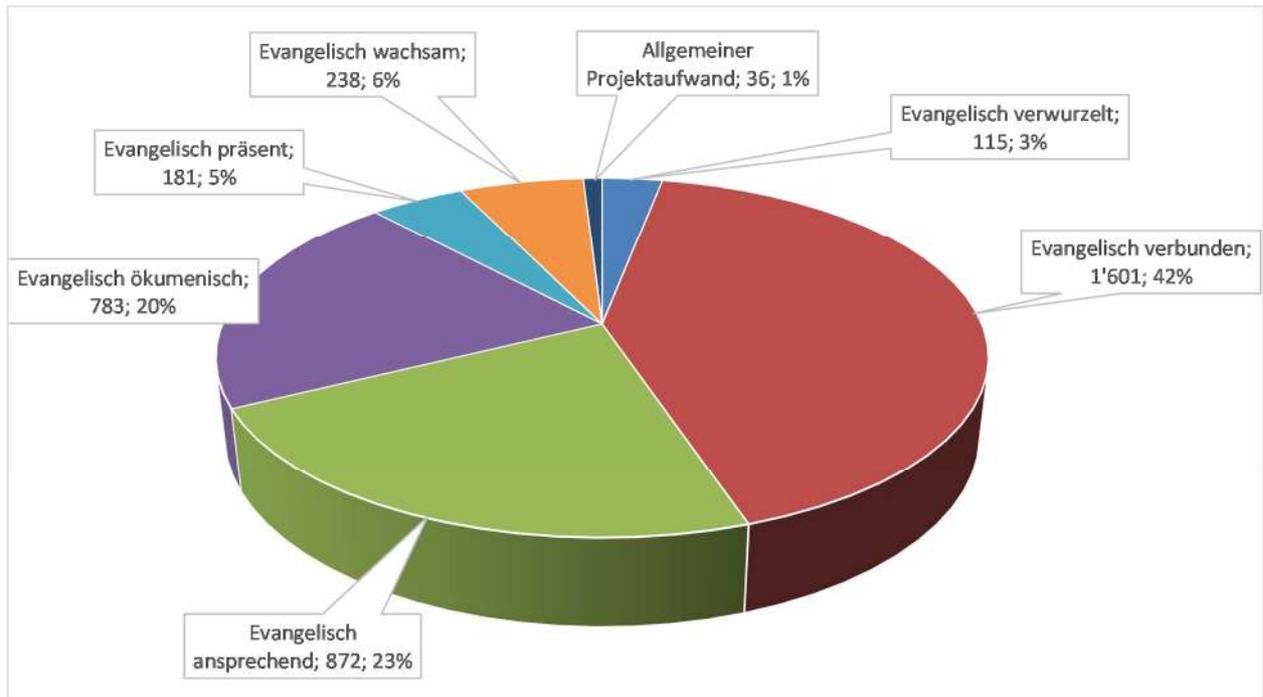
Zur Massnahme ‹Stimme der Schwachen› gehörten unter anderem der Menschenrechtstag und Flüchtlingssonntag.

Im Bereich der ‹Migrations- und Flüchtlingspolitik› waren 95 TCHF für ein gemeinsames Projekt mit Fondia budgetiert. Dies wurde bereits im Jahr 2018 abgesagt, weil die notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung standen. Personal- und Sachaufwendungen sind für die Seelsorge in den Bundeszentren (60 TCHF) und für die Beziehungspflege zu den Partnern der Migration (35 TCHF) angefallen.

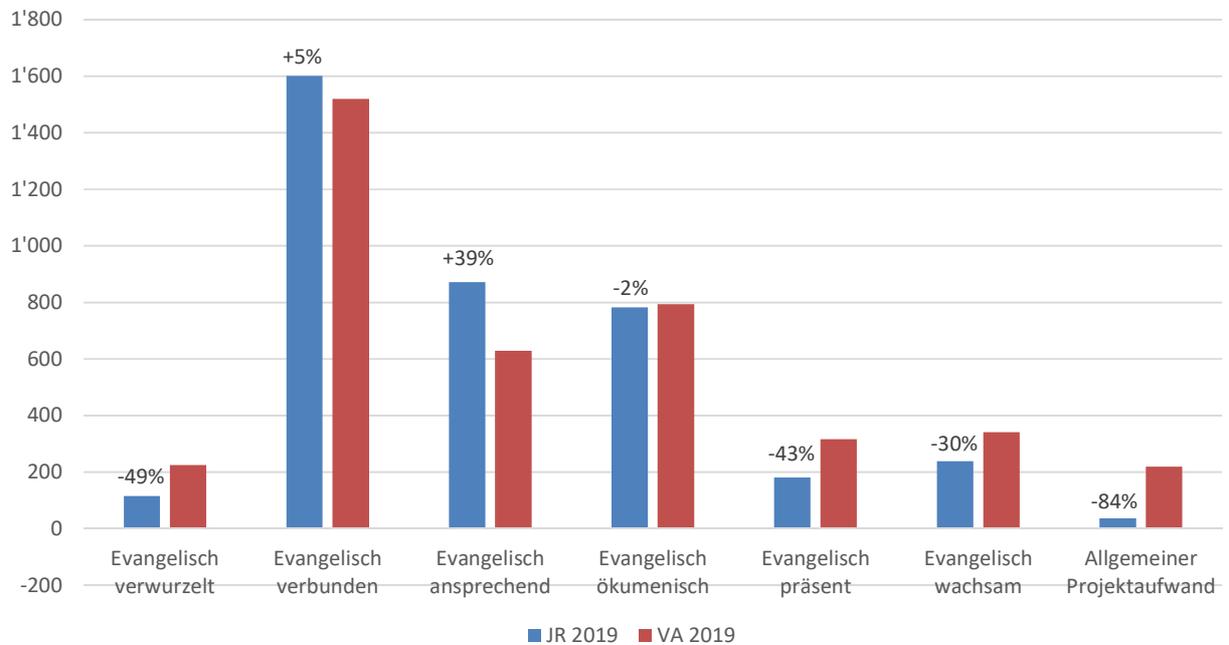
Die weitergeleiteten Mittel waren die Missionsbeiträge, die Beiträge an die Bundeszentren und den Fonds für Menschenrechte.

7.3 Projektaufwand nach Themenbereichen

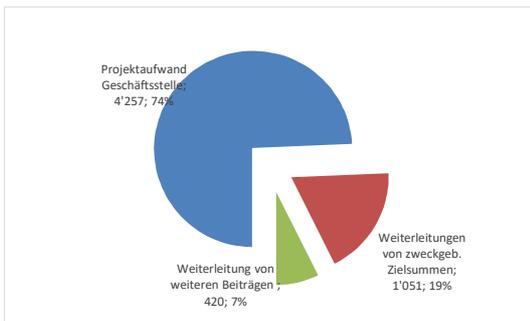
Ohne Weiterleitungen und Beiträge aus zweckgebundenen Fonds in %



In % zum Budget



7.4 Projektaufwand nach Zweckbindung



Der Rat konnte im Geschäftsjahr über knapp drei Viertel des Projektbudgets verfügen. Ein Viertel des Budgets waren durchlaufende Beiträge an die protestantischen Hilfs- und Missionswerke und an das ökumenische Institut Bossey sowie an die Bundeszentren für Asylsuchende.

Auch im weiteren Projektaufwand von 4'260 TCHF waren weitere Teile zweckgebunden.

Die Grafik unten gliedert den gesamten Projektaufwand von 5'729 TCHF in Abhängigkeit davon, welchen Einfluss der Rat auf die Verwendung der Mittel hat.

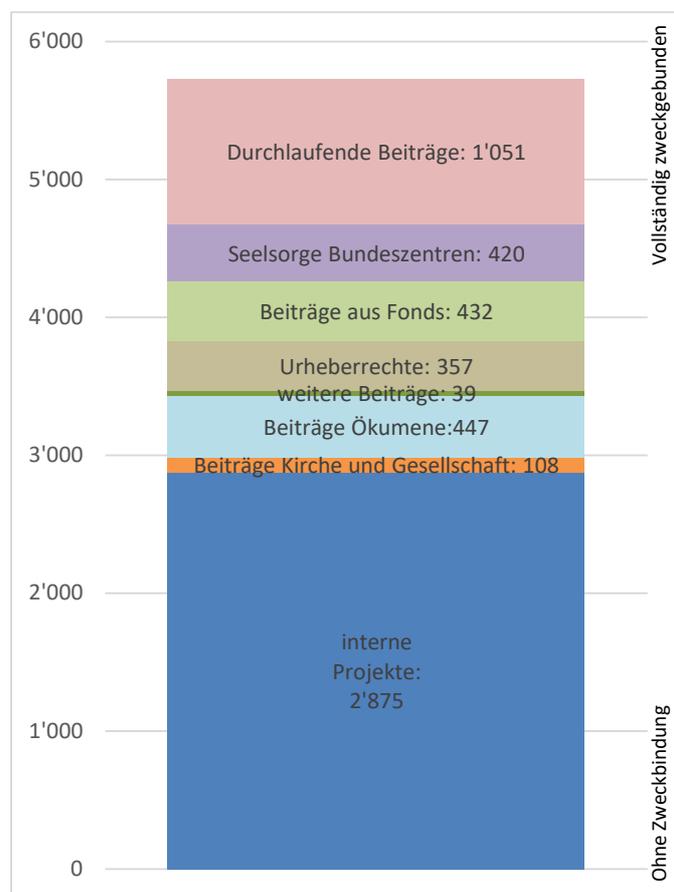
Der Projektaufwand betraf gut zur Hälfte die Arbeit der Geschäftsstelle.

Die andere Hälfte fiel auf externe Projekte und Beiträge, die der Kirchenbund für die Mitgliedkirchen bezahlt hat.

■ Gut 25% des Aufwandes waren die oben erwähnten durchlaufenden Beiträge an die protestantischen Hilfs- und Missionswerke und an das ökumenische Institut Bossey sowie für die Seelsorge in den Bundeszentren.

■ Die Beiträge zu Projekten aus zweckbestimmten Fonds entsprachen 7.5% der gesamten Projektaufwendungen.

■ Gut 6% des Projektaufwandes entfielen auf Gebühren für Urheberrechte. Der Kirchenbund hat mit den Verwertungsgesellschaften Verträge zugunsten der Kirchgemeinden abgeschlossen.



■ Knapp 8% des Projektaufwandes waren Beiträge an die internationalen Organisationen und die Ökumene in der Schweiz.

■ 2.5% des Projektaufwandes waren Beiträge an Institutionen, die kirchliche Themen aufgreifen («Kirche und Gesellschaft») und an weitere Organisationen z. B. im Bereich Migration, an Universitäten oder den Filmpreis von Locarno.

8. Strukturaufwand

	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	JR 2019	VA 2019	JR 2018
Abgeordnetenversammlung	135	132	267	245	255
Rat	902	107	1'009	1'192	1'063
Zentrale Dienste	727	49	776	737	850
Infrastruktur	65	122	187	228	278
Liegenschaft	0	185	185	205	201
Bibliothek	5	6	11	36	39
Administrativer Aufwand der Bereiche	17	0	17	37	18
Gesamtsumme	1'851	601	2'452	2'680	2'704

Abgeordnetenversammlung

Die Personalaufwendungen sind für die administrative Assistenz, die AV-Sekretärin und sonstige Unterstützung wie interne Übersetzungskontrollen sowie die Teilnahmen der Beauftragten an den Versammlungen angefallen. Die Aufwendungen lagen um 10 TCHF über dem Budget. Die Aufwendungen für Honorare und Übersetzungen lagen ebenfalls über dem Budget.

Rat

Die Personalaufwendungen setzen sich zusammen aus der Entschädigung inkl. Personalnebenkosten des Ratspräsidenten (270 TCHF) und der Ratsmitglieder (370 TCHF) sowie den Aufwendungen der Geschäftsstelle für die Assistenzen des Präsidenten und des Rates und die Arbeitszeit der Beauftragten zur Unterstützung des Ratspräsidenten (260 TCHF). Sie lagen in Summe um knapp 35 TCHF unter dem Voranschlag.

Die Sachaufwendungen sind für Spesen (80 TCHF), Honorare (12 TCHF) und diverse Aufwendungen (12 TCHF) entstanden. Die Sachaufwendungen lagen in Summe um 150 TCHF unter dem Voranschlag.

Zentrale Dienste

Unter Zentrale Dienste sind die Aufwendungen für die Leitung der Geschäftsstelle sowie des Finanz- und Personalwesens zusammengefasst. Die Personalaufwendungen waren etwas höher als budgetiert. Denn im Voranschlag war vorgesehen, dass die Mitarbeitenden der Zentralen Dienste etwas häufiger für konkrete Projekte arbeiten, was in der Realität nicht der Fall war.

Infrastruktur

Hierzu zählen die Aufwendungen für die Informatik inkl. Abschreibungen (70 TCHF), Weiterbildung, Personalrekrutierung und weitere Aufwendungen. Die Sachaufwendungen für die Informatik lagen um 55 TCHF unter Budget, da die Neuanschaffung des Servers ins Jahr 2020 verschoben wurde.

Liegenschaft

Die im Jahr 2010 neu bewertete Liegenschaft wird mit jährlich ca. 100 TCHF über 40 Jahre abgeschrieben. Die übrigen Aufwendungen entstehen für Abgaben und den Unterhalt. Für den laufenden Unterhalt waren weniger Aufwendungen notwendig als im Schnitt der Vorjahre.

Bibliothek

Die Bibliothek wurde Anfang 2019 aufgrund eines Schimmelbefalls geschlossen. Die Personalaufwendungen waren daher niedriger als budgetiert.

Administrativer Aufwand der Bereiche

Berichtswesen inkl. Rechenschaftsbericht, Personalkommission, Übersetzungsarbeiten etc.

9. Bericht der Revisionsstelle



Tel. +41 31 327 17 17
Fax +41 31 327 17 38
www.bdo.ch

BDO AG
Hodlerstrasse 5
3001 Bern

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision
an die Synode des Vereins

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS), Bern

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang, Seiten 7 bis 15) des Vereins Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht der Revisionsstelle.

Für die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21, den gesetzlichen Vorschriften und der Verfassung sowie dem Finanzreglement ist der Rat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 vermittelt und nicht Gesetz und Verfassung sowie dem Finanzreglement entspricht.

Bern, 23. April 2020

BDO AG

Thomas Stutz
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

Bernhard Remund
Zugelassener Revisionsexperte



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

13

Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

Ökumenisches Institut Bossey: Zielsumme 2021

Antrag

Die Synode beschliesst, für das Ökumenische Institut Bossey und seinen Stipendienfonds 2021 eine Sammlung mit der Zielsumme von CHF 60 000 durchzuführen.

Bern, 2. Juli 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Der Vizepräsident Die Geschäftsleiterin
Daniel Reuter Hella Hoppe

Kommentar

Das 1946 gegründete Ökumenische Institut in Bossey (Bossey) ist das Zentrum des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) für akademische ökumenische Aus- und Weiterbildung sowie ein internationales Zentrum für Begegnung und Dialog. Es bietet Postgraduate- und Doktoranden-Studiengänge sowie Weiterbildungskurse für Theologinnen und Theologen sowie Laien an. Folgende Abschlüsse können erlangt werden: Complementary Certificate (CC) in Ecumenical Studies; Master of Advanced Studies in Ecumenical Studies; Doctorate in Theology (Mention Ecumenical Studies) sowie das Certificate of Advanced Studies (CAS) in Ecumenical Studies. Bossey wird auch für Sabbaticals von Pfarrerinnen und Pfarrern genutzt. Wichtiger Bestandteil des Studienbetriebs und des ökumenischen Lernens in Bossey ist das gemeinsame soziale und geistliche Leben. Seit 2011 wird erfolgreich ein interreligiöser Sommerkurs für Studierende mit christlichem, jüdischem und muslimischem Hintergrund durchgeführt.

Bossey erinnert die Kirchen auf lebendige und beharrliche Weise an die Aufgabe, junge Menschen zu motivieren und auszubilden, sich an ihrem jeweiligen Ort oder in der ökumenischen Bewegung für die sichtbare Einheit der Kirche und eine gerechtere und friedlichere Welt einzusetzen. Ziel mit dem Institut ist es, einen Ort des ökumenischen Lernens und der ökumenischen Erfahrung anzubieten. Für die Kirchen weltweit bildet Bossey als Studien- und Begegnungsort einen sehr wichtigen Bezugspunkt.

Die reformierten Kirchen der Schweiz sind mit Bossey seit Jahrzehnten verbunden. Adolf Keller, Gründerfigur der EKS und des ÖRK sprach sich stark für die Gründung einer ökumenischen Ausbildungsstätte in der Schweiz aus, die später in Bossey Gestalt nahm.

Zudem bestehen vielfältige Beziehungen zwischen einzelnen Kirchen und Gemeinden mit Bossey. Seit Jahren finden jeweils in Schweizer Kirchgemeinden im Advent die Besuche der Studierenden Bosseys statt. Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS ist in der Bossey Accompaniment Group vertreten und engagiert sich darüber hinaus für die Belange von Bossey.

Weitere Handlungsmöglichkeiten unserer Kirchen zugunsten von Bossey sind:

- die finanzielle Unterstützung von Schweizer Theologiestudierenden durch Mitgliedkirchen,
- die Förderung des Besuches der Kurse von Bossey im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- Abhalten von Tagungen und Retraiten in Bossey,
- eine Daueraufgabe ist das Werben um mehr Studierende aus der Schweiz in Bossey,
- zusätzliche Kollekten zugunsten von Bossey. Im Jahr 2019 haben HEKS, Kantonalkirchen, Gemeinden und Privatpersonen direkt Spenden und Kollekten in Höhe von CHF 293 309.18 gemacht. Das Sammelergebnis 2019 des SEK betrug CHF 55 565.45. Die Spenden aus der Schweiz bilden 26% der Einnahmen, 39% kommen aus anderen Kirchen, 35% werden durch den Betrieb von Bossey selbst erwirtschaftet.

Der Rat beantragt der Synode, für das Jahr 2021 in den Mitgliedkirchen eine Kollekte mit der Zielsumme von CHF 60 000 zu erheben und das Sammelergebnis hälftig auf das Ökumenische Institut und seinen Stipendienfonds aufzuteilen.



Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

Missionsorganisationen: Sockelbeitrag 2021

Anträge

1. Die Synode beschliesst, dass die Mitgliedkirchen im Jahre 2021 Mission 21 und DM-échange et mission finanziell unterstützen.
2. Die Synode genehmigt die Finanzierung des Sockelbeitrags 2021 für Mission 21 und DM-échange et mission gemäss der «Vereinbarung zur Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK», die im Juni 2010 aufgrund der durch die Mitgliedkirchen eingegangenen Selbstverpflichtung verabschiedet wurde. Dieser Beitrag beläuft sich auf CHF 955 150.
3. Die Synode beauftragt den Rat, den Mitgliedkirchen jeweils den ihrer Beteiligung am Sockelbeitrag entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen.

Bern, 2. Juli 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Der Vizepräsident Die Geschäftsleiterin
Daniel Reuter Hella Hoppe

1. Kommentar des Rates EKS

Durch die Etablierung der Koordinationskonferenz Missionsorganisationen (KMS) und des damaligen Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds (SEK) wurde 2011 ein deutliches Zeichen der Nähe und Verbundenheit der Mitgliedkirchen und des Kirchenbundes zu den Missionsorganisationen geschaffen. Gemäss der Vereinbarung, die der Einrichtung der KMS zugrunde liegt, «legt diese der Abgeordnetenversammlung SEK Anträge auf Zielsummen als Sockelbeiträge an die Missionsorganisationen vor» (Art. 2.4) und die «Berichterstattung und Antragstellung erfolgen grundsätzlich in Form einer Vorlage des Rates SEK an die Abgeordnetenversammlung SEK» (Art. 2.3). Die Finanzierung dieses Beitrags beruhte auf der freiwilligen Selbstverpflichtung der Mitgliedkirchen. Der Sockelbeitrag wird in ganzer Höhe der Arbeit der Missionsorganisationen zugeteilt. Der Rat dankt den Kirchen, für dieses wichtige Zeichen der Solidarität und hofft weiterhin auf eine stabile und nachhaltige Finanzierung der Missionsorganisationen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung und dem Übergang vom SEK zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS wurde das Zeichen der Nähe und Verbundenheit der Mitgliedkirchen und der EKS zu den Missionsorganisationen verstärkt: Gemäss §8 der Verfassung der EKS «anerkennt die EKS ‹Mission 21› und ‹DM-échange et mission› als ihre Missionswerke in der Schweiz». Im Rahmen der Beantwortung der 2017 eingereichten Motion der Delegierten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen zum Mandat von Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke hat der Rat in November 2019 fünf Massnahmen vorgeschlagen, die zur Lösung der hinter dem Motionstext stehenden Frage der nachhaltigen Finanzierung der vier Werke beitragen könnten. Im Januar und Februar 2020 führte der Rat an drei Terminen Anhörungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedkirchen und allen betroffenen Werken durch.

Im Rahmen dieser Konsultationen wurde mehrfach der Wunsch geäussert, die Verbindlichkeit der Finanzierung der Kirchen an die Missionswerke zu erhöhen. Diesem Wunsch will der Rat mit Antrag 1 entsprechen: Die Synode beschliesst die finanzielle Unterstützung der Missionsorganisationen. Gleich wie in den letzten Jahren genehmigt die Synode in Antrag 2 die Finanzierung des Sockelbeitrags durch die von den Kirchen selbst festgelegten Beiträge und beauftragt den Rat in Antrag 3, den Mitgliedkirchen jeweils den ihrer Beteiligung am Sockelbeitrag entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen. Die Diskussionen um die Beantwortung der Motion Sankt Gallen zeigen heute schon Wirkung und ein grösseres Bewusstsein seitens der Kirchen über die vergleichsweise schwierigere Ausgangssituation der Missionswerke auf dem säkularen Spendenmarkt. Es ist erfreulich zu sehen, dass jetzt schon der für 2020 zugesicherte Sockelbeitrag für die Missionswerke im Vergleich zur in der Sommer-Abgeordnetenversammlung 2019 beantragten Summe angestiegen ist. Der Rat dankt den Kirchen, die diese Erhöhung ermöglicht haben und lädt die Kirchen ein, ihre direkten Finanzflüsse und die ihrer Gemeinden zu unseren vier Missions- und Hilfswerke weiterhin zu prüfen und womöglich zu erhöhen. In dem Zusammenhang sei an die traditionelle Faustregel und Empfehlung erinnert, dass Kirchen und Gemeinden wenigstens 5% ihrer Steuereinnahmen der Arbeit der Missions- und Hilfswerke widmen sollen.

Die Besonderheit des missionarischen Mandats soll hervorgehoben werden, insbesondere bei der Mittelbeschaffung. Die Mitgliedkirchen bringen durch ihre Selbstverpflichtung ihre Wertschätzung zum Ausdruck, dass Mission 21 und DM-échange et mission vorzugsweise mit Kirchen zusammenarbeiten und somit eine hohe religiöse und interkulturelle Kompetenz einbringen. Selbst wenn der durch den Sockelbeitrag aufgebrachte Betrag lediglich einen 5%igen Budgetanteil der Missionsorganisationen ausmacht, ist die für das missionarische Mandat geleistete Unterstützung unserer Kirchen entscheidend.

Was die Verteilung der Gesamtsumme betrifft, so hat die KMS den bisherigen Verteilschlüssel bestätigt. Demnach wird die Gesamtsumme des Sockelbeitrags (CHF 955 150) wie im vergangenen Jahr zu 22,5% (was für 2021 CHF 214 908,75 entspricht) an DM-échange et mission und zu 77,5% (was für 2021 CHF 740 241.25 entspricht) an Mission 21 aufgeteilt.

2. Sockelbeiträge der Mitgliedkirchen

Selbstverpflichtung der Mitgliedkirchen betreffend die Finanzierung des Sockelbeitrags zugunsten von Mission 21 und DM-échange et mission:

Mitgliedkirche	Sockelbeitrag 2021	Sockelbeitrag 2020	Sockelbeitrag 2019
	CHF	CHF	CHF
AG	75 000.00	75 000.00	75 000.00
AR/AI	8 500.00	8 500.00	8 500.00
BE-JU-SO	225 400.00	225 400.00	225 400.00
BL	40 000.00	40 000.00	40 000.00
BS	0.00	10 000.00	30 000.00
FR	60 000.00	60 000.00	60 000.00
GE	10 000.00	10 000.00	10 000.00
GL	6 700.00	6 700.00	6 700.00
GR	40 000.00	40 000.00	40 000.00
LU	10 000.00	10 000.00	10 000.00
NE	15 000.00	15 000.00	15 000.00
NW	10 000.00	10 000.00	10 000.00
OW	5 000.00	5 000.00	5 000.00
SG	110 000.00	110 000.00	110 000.00
SH	90 000.00	90 000.00	90 000.00
SO	10 000.00	10 000.00	10 000.00
SZ	7 000.00	7 000.00	7 000.00
TG	25 000.00	25 000.00	25 000.00
TI	850.00	850.00	850.00
UR	700.00	700.00	700.00
VD	25 000.00	25 000.00	25 000.00
VS	1 000.00	1 000.00	1 000.00
ZG	40 000.00	40 000.00	20 000.00
ZH	140 000.00	140 000.00	70 000.00
SUMME	955 150.00	965 150.00	895 150.00

Die EMK fällt nicht unter dieses Reglement, da sie mit connexio ihr eigenes missionarisches Werk unterhält.
Die EELG ist aus DM-échange et mission ausgetreten.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

16.1/16.2

Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS: Jahresbericht und Rechnung 2019

Anträge

16.1 Die Synode nimmt den HEKS-Jahresbericht 2019 zur Kenntnis.

16.2 Die Synode nimmt die HEKS-Rechnung 2019 zur Kenntnis.

Bern, 2. Juli 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Der Vizepräsident Die Geschäftsleiterin
Daniel Reuter Hella Hoppe

Jahresbericht 2019 und Finanzbericht 2019 finden Sie unter
<https://www.heks.ch/wer-wir-sind/jahresbericht-2019>.



Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

HEKS Zielsummen 2021: Reguläre Zielsumme und Zielsumme Flüchtlingsdienst

Anträge

1. Die Synode beschliesst, dass die Mitgliedkirchen im Jahre 2021 HEKS finanziell unterstützen.
2. Die reguläre Zielsumme 2021 beträgt unverändert CHF 2 448 962.40.
3. Die Zielsumme für den Flüchtlingsdienst 2021 beträgt unverändert CHF 1 034 965.10.
4. Die Synode beauftragt den Rat, diese beiden Zielsummen bei den Mitgliedkirchen zu erheben.

Bern, 2. Juli 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Der Vizepräsident Die Geschäftsleiterin
Daniel Reuter Hella Hoppe

Kommentar des Rates EKS

Letztmals wurden die Zielsummen für das Jahr 2007 der Teuerung angepasst (Beschluss der Sommer-AV 2006: + 1%). Für die Jahre 2008 – 2020 wurden die Zielsummen unverändert belassen.

Im Rahmen der Beantwortung der 2017 eingereichten Motion der Delegierten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen zum Mandat von Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke hat der Rat im November 2019 fünf Massnahmen vorgeschlagen, die zur Lösung der hinter dem Motionstext stehenden Frage der nachhaltigen Finanzierung der vier Werke beitragen könnten. Darunter bestand eine darin, die reguläre Zielsumme von HEKS zu reduzieren.

Im Januar und Februar 2020 führte der Rat an drei Terminen Anhörungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedkirchen und allen betroffenen Werken durch, um diese Massnahmen zur Diskussion zu stellen. Die konstruktiven Gespräche in diesen Konsultationen haben ergeben, dass eine Veränderung der Zielsummen für das Jahr 2021 auf dem Hintergrund der Fusion zwischen Brot für alle und HEKS weder opportun noch gewünscht wird. Die Zielsummen sollen auch für das Jahr 2021 unverändert bleiben.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

17.1/17.2

Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

Stiftung Brot für alle BFA: Jahresbericht und Rechnung 2019

Anträge

17.1 Die Synode nimmt den BFA-Jahresbericht 2019 zur Kenntnis.

17.2 Die Synode nimmt die BFA-Rechnung 2019 zur Kenntnis.

Bern, 2. Juli 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Der Vizepräsident Die Geschäftsleiterin
Daniel Reuter Hella Hoppe



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

18

Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO

Decharge

Antrag

Die Synode erteilt dem Rat für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 Decharge.

Bern, 5. August 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Der Präsident Die Geschäftsleiterin
Pierre de Salis Hella Hoppe

Die neue Verfassung der EKS sieht in Paragraph 21 «Zuständigkeit», Absatz o vor, dass die Synode dem Rat die Decharge erteilt. Diese Entlastung wurde erstmals bereits für das Geschäftsjahr 2018 erteilt.



Synode vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO
Synode des 13 et 14 septembre 2020 à Berne, BERNEXPO

Fragestunde – Heure des questions

Fragen von Christoph Knoch (BEJUSO) an den Rat EKS

Ausgangspunkt

Bei zahlreichen Kirchnaustrittsschreiben wurde auf den desolaten Zustand der «Evangelischen Kirche Schweiz» und den Rücktritt von Gottfried Locher verwiesen.

So stelle ich drei Fragen an den Rat:

1. Was antwortet der Rat einer Person, die ihren Kirchnaustritt mit einem Verweis auf die EKS begründet?
2. Wie gedenkt der Rat das verlorene Vertrauen zahlreicher Kirchenmitglieder wiederherzustellen?
3. Was «lernen» Rat und andere Organe der EKS aus dieser Krise?

Questions de Christoph Knoch (BEJUSO) au Conseil de l'EERS

Situation initiale

De nombreux courriers annonçant une sortie d'Église font état de la situation navrante dans laquelle se trouve l'Église évangélique réformée de Suisse et du retrait de Gottfried Locher.

Je pose donc les questions suivantes au Conseil :

1. Quelle réponse le Conseil apporte-t-il à une personne qui sort de l'Église en faisant état de l'EERS ?
2. Comment le Conseil entend-il restaurer la confiance perdue par de nombreux membres de l'Église ?
3. Quels « enseignements » le Conseil et les autres instances de l'EERS tirent-ils de cette crise ?



Synode vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO
Synode des 13 et 14 septembre 2020 à Berne, BERNEXPO

Fragestunde – Heure des questions

Frage von Barbara Hirsbrunner (GR) an den Rat EKS

Werter Rat

In Bezugnahme auf diverse Medienmitteilungen, zum Beispiel diejenige vom Donnerstag den 3. September, publiziert in südostschweiz.ch unter dem Titel «Glarner Pfarrer stellt sich gegen Kirche und Hilfswerke», stelle ich folgende Frage:

Wie stellt sich der Rat zum Umstand, dass ein führendes Ratsmitglied der EKS Mitgründer eines «Ethik-Komitees gegen die Konzernverantwortungsinitiative» ist, sich öffentlich verläutert lässt, an Podien teilnehmen wird, sich gegen das Kollegialprinzip widersetzt, das ethische Wirtschaften von Brot für alle in Frage stellt und sich gegen die Haltung der EKS stellt.

Questions de Barbara Hirsbrunner (GR) au Conseil de l'EERS

Respecté Conseil,

En référence à divers communiqués de presse, comme celui du jeudi 3 septembre dernier paru dans südostschweiz.ch sous le titre « Glarner Pfarrer stellt sich gegen Kirche und Hilfswerke » (« Un pasteur glaronnais prend le contrepied de l'Église et des œuvres d'entraide »), je pose la question suivante :

Comment le Conseil de l'EERS réagit-t-il au fait qu'un de ses membres éminent soit le fondateur d'un « Comité d'éthique contre l'initiative pour des multinationales responsables », ait fait des déclarations publiques, participera à des tables rondes, contrevienne au principe de collégialité, remette en question l'engagement éthique de Pain pour le Prochain et prenne le contrepied de la position de l'EERS ?



**Synode
vom 13.–14. September 2020 in Bern, BERNEXPO**

Synoden 2020 und 2021: Orte und Daten

Anträge

Die Synode nimmt die Tagungsorte und -daten 2020 und 2021 zur Kenntnis:

1. Die Herbstsynode 2020 findet vom 1.-3. November 2020 in Bern statt.
2. Die Sommersynode 2021 findet auf Einladung der Evangelisch-reformierten Kirche des Wallis vom 13.-15. Juni 2021 in Sion statt.
3. Die Herbstsynode 2021 findet vom 8.-9. November 2021 in Bern statt.

Bern, 2. Juli 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Der Vizepräsident Die Geschäftsleiterin
Daniel Reuter Hella Hoppe